



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

Regionalratssitzung am:	09.02.2006	Vorlage:	02/01/06
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 5:	17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/SO) im Bereich der Stadt Rüthen – Erweiterung des Abgrabungsbereichs Kattensiepen <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatter/-in:	Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Oberregierungsbaurat Wegmann		

Beschlussvorschlag:

<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Rüthen zur Kenntnis.2. Die Bedenken der Verfahrensbeteiligten gegen die geplante Erweiterung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen werden zurückgewiesen.3. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend der Anlage 1 des Erarbeitungsbeschlusses geändert.4. Die textliche Darstellung wird um das folgende Ziel der Raumordnung ergänzt: Ziel 49a "Der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels ist im Abgrabungsbereich ‚Kattensiepen‘ nur dann zulässig, wenn die Gefährdung der Wassergewinnung im Warstein-Rüthener Raum ausgeschlossen ist."
--

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Durch die vorliegende 17. Änderung des Regionalplans TA OB DO – Ost (HSK/SO) soll der Abgrabungsbereich "Kattensiepen" erweitert werden. Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 22/02/04 verwiesen.

2. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 01. Juli 2004 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 22/02/04).

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden von den Beteiligten insgesamt 58 Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese wurden von der Bezirksregierung zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen. Schließlich wurden sie am 23. Februar 2005 mit den Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG (alte Fassung) erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen in der Bewertung der Erweiterung des Abgrabungsbereichs bestehen, so dass ein Ausgleich der Meinungen bei 32 der 58 Anregungen und Bedenken nicht zu erreichen war. Zudem wurden von einigen Verfahrensbeteiligten die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie angezweifelt.

Die [Anlage 1](#) enthält die Niederschrift über die Erörterung vom 23.02.2005. Darin enthalten ist die Zusammenstellung der eingegangenen Bedenken und Anregungen, der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung sowie das Erörterungsergebnis.

Da der Kreis Soest, die LÖBF und die Naturschutzverbände die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung des Erweiterungsbereichs für den Schwarzstorch und des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten (verschiedene Orchideenarten, Türkenbundlilie) anzweifelten, wurde in der Erörterung vereinbart, dass diese Verfahrensbeteiligten ihre Zweifel durch Nachlieferung weiterer Erkenntnisse begründen. Ebenso wurde die Gutachterin des Vorhabensträgers gebeten, die ihr vorliegenden Erkenntnisse aufgrund der geäußerten Zweifel zu überprüfen. Die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Stellungnahmen sind als [Anlagen 2a-c](#) und [Anlage 2d](#) beigefügt. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen wurde zur endgültigen Klärung des Sachverhalts hinsichtlich des Vorkommens

gefährdeter Pflanzenarten am 28.06.05 eine gemeinsame Ortsbegehung durchgeführt, deren Ergebnis in den [Anlagen 3a-3d](#) festgehalten ist.

Des weiteren fand am 02.12.05 in Rüthen eine Informations- und Diskussionsveranstaltung statt. Nach einer ausführlichen Begehung des Steinbruchs sowie des Erweiterungsbereichs hatten sowohl Gegner als auch Befürworter der Erweiterung des Abgrabungsbereich Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erläutern.

3. Geologie des Erweiterungsbereichs und Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels

Von zahlreichen Beteiligten wurden Bedenken gegen den vom Vorhabensträger beabsichtigten Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels vorgetragen. Hierdurch ergebe sich eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Ein Grund hierfür war, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten teilweise unterschiedliche Auffassungen über die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Änderungsbereich bestanden.

Zur Klärung des Sachverhaltes hat die Bezirksregierung den Geologischen Dienst um eine ergänzende Stellungnahme gebeten (siehe Geologischer Dienst 0002). Hierin stellt der Geologische Dienst sinngemäß fest, dass es sich nach den geologischen und hydrogeologischen Befunden bei dem oberdevonischen Knollenkalk und dem mitteldevonischen Massenkalk um zwei getrennte Kalksteinzüge handelt, die in keiner hydraulischen Verbindung stehen.

Als Ergebnis der Erörterung wurde nach einer eingehenden Diskussion einvernehmlich Folgendes festgehalten:

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Erkenntnisse, dass es eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberdevonischen Knollenkalk und dem Warsteiner Massenkalk gibt. Ein geringes Restrisiko bleibt.
- Die Grundwasserabsenkung hat lokal zum Teil erhebliche Auswirkungen.
- Die Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Eingriff in das Grundwasser zulässig ist, ist keine regionalplanerische Entscheidung, sondern bleibt dem nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren vorbehalten.
- Im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahrens sind zur Klärung dieser Fragen weitergehende Untersuchungen notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist noch einmal zu betonen, dass durch die Darstellung eines Abgrabungsbereiches im Regionalplan die Fläche zwar für die Rohstoffgewinnung vorsorgend gesichert wird, in der Regel damit aber noch keine präjudizierende Aussage über die Zulässigkeit des Eingriffs in das Grundwasser verbunden ist.

Gerade dieses Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass vor einer solchen Entscheidung noch weitergehende Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen haben, damit geklärt werden kann, ob ein Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels die Wassergewinnung nicht gefährdet.

4. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte mit Stellungnahme der Bezirksregierung

4.1 Allgemeines

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben wurde, bestehen zwischen den Verfahrensbeteiligten grundsätzliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs. Je nach den von den ihnen vertretenen öffentlichen und privaten Belangen stehen sie der Erweiterung des Abgrabungsbereiches entweder grundsätzlich positiv oder grundsätzlich negativ gegenüber. Hinzu kam, dass einigen Verfahrensbeteiligten offenkundig andere Erkenntnisse über das Plangebiet vorlagen, als in der vom Vorhabensträger in Auftrag gegebenen Raumverträglichkeitsstudie enthalten sind.

Die Zuordnung der Bedenken und Anregungen, für die kein Ausgleich der Meinungen erreicht werden konnte (vgl. [Anlage 1](#)), zu einzelnen Themenbereichen gestaltet sich vor dem Hintergrund der Komplexität der Planungsproblematik schwierig. In vielen Fällen verknüpfen die Beteiligten ihre fachlichen Bedenken mit der grundsätzlichen Kritik an der Vollständigkeit, der Bearbeitungstiefe und den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie. Hinzu kommt, dass sich einzelne Bedenken verschiedenen Themenbereichen zugeordnet werden können, weil sie im Rahmen von Argumentationsketten verwendet werden. Es lassen sich folgende Themenbereiche bilden:

- Kritik an Vollständigkeit, Bearbeitungstiefe und Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie
- Verstoß gegen die Regelungen zur Waldinanspruchnahme von LEP und Regionalplan aufgrund fehlenden Bedarfs
- Emissionen
- Auswirkungen auf das Klima
- Freizeit und Erholung
- Natur und Landschaft (Beeinträchtigung streng geschützter Arten gem. § 10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG)
- Natur und Landschaft (Auswirkungen auf das Ökosystem Wasser durch Beeinträchtigung der Quellbereiche und des Kattensiepenbaches)
- Natur und Landschaft (Biotoptypen, Rote-Liste-Arten)

- Natur und Landschaft (Zerschneidung von Biotopverbundsystemen, Beeinträchtigung angrenzender FFH-Gebiete, Landschaftsbild)
- Widerspruch zu Ziel 50 des Regionalplans
- Wechselwirkungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Flächenverfügbarkeit

4.2 Kritik an Vollständigkeit, Bearbeitungstiefe und Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie

(Kreis Soest 0003, 0005, LÖBF 0001, Naturschutzverbände 0001, 0002, 0003, 0004, 0011, 0015, 0017, 0018, 0019, 0026, 0028, 0029, 0030, 0032, 0033, 0034)

Insbesondere die Naturschutzverbände aber auch die LÖBF und mit Einschränkungen der Kreis Soest, haben im Beteiligungsverfahren die im Auftrag des Vorhabensträgers erarbeitete Raumverträglichkeitsstudie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Bearbeitungstiefe und Ergebnisse kritisiert. Die IHK zu Arnsberg und der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein hingegen halten die Kritik an der Raumverträglichkeitsstudie für nicht berechtigt (vgl. Erörterungsergebnis Kreis Soest 0003 und LÖBF 0001).

Im Rahmen dieses Abschnittes soll zunächst nur auf die von den Naturschutzverbänden und der LÖBF vorgebrachte grundsätzliche Kritik hinsichtlich der Vollständigkeit und der Bearbeitungstiefe eingegangen werden. Die fachliche Kritik an einzelnen Ergebnissen der Studie wird im Rahmen der jeweiligen Abschnitte abgehandelt.

Insbesondere die Naturschutzverbände bezeichnen die zu den einzelnen Sachverhalten getroffenen Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie als "unzureichend", "unvollständig", "unverständlich" bzw. "nicht nachvollziehbar". Weiterhin werden zu einzelnen Sachverhalten weitergehende Aussagen gefordert.

Die Raumverträglichkeitsstudie wird nach Ansicht der Bezirksregierung den Anforderungen des § 14 Abs. 3 LPlG (alte Fassung) gerecht, denn sie untersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe des Regionalplanes entsprechend.

Ziel einer Raumverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Folgenabschätzung aus raumordnerischer Sicht. Sie muss deshalb nicht denselben Detaillierungsgrad erreichen, wie sie eine Umweltverträglichkeitsstudie im nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren haben muss.

4.3 Verstoß gegen die Regelungen zur Waldinanspruchnahme von LEP und Regionalplan aufgrund fehlendes Bedarfs

(Naturschutzverbände 0021, 0022, 0024)

Zunächst führen die Naturschutzverbände an, dass der im Steinbruch gewonnene Rohstoff in der Raumverträglichkeitsstudie zwar als "Marmor" bezeichnet, tatsächlich jedoch als Material für Straßenbaustoffe und Zuschlagstoffe für die Zementherstellung verwendet werde. Diese Verwendung eines so wertvollen Materials stehe nicht im Interesse der Allgemeinheit und widerspreche deshalb u. a. den Intentionen der Landes- und Regionalplanung, wonach alle Beteiligten zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen verpflichtet sind (u. a. LEP Ziffer. C.IV.I).

Weiterhin führen die Naturschutzverbände an, dass der oberhalb des Knollenkalks liegende Tonschiefer, der ebenfalls im Steinbruch gewonnen werde, im gesamten Sauerländer Raum flächendeckend zu gewinnen sei und auch gewonnen werde. Die in der Raumverträglichkeitsstudie beschriebenen Produkte, die aufgrund ihrer relativ minderwertigen Qualitäten nur für den Straßen- und Dammbau, als Betonzuschlagstoff und zur Asphaltherstellung verwendet werden können, würden in einer Umgebung von 80 km (Markt des Steinbruchs Kattensiepen) bereits in ausreichender Menge durch andere Abgrabungsbetriebe wie z. B. u. a. in Rüthen-Westereiden (Schotter/Splitt für Straßenbau), Warstein (Schotter/Splitt für Straßenbau, Zuschlagstoffe Zementherstellung), Brilon (Schotter/Splitt für Straßenbau), Meschede (dto.), Arnsberg (dto.) in ausreichender Menge und Qualität gewonnen. Eine Einzigartigkeit oder herausgehobene Stellung des Steinbruchs "Kattensiepen" sei deshalb nicht zu begründen. Vor diesem Hintergrund seien die Regeln zur Waldinanspruchnahme des LEP NRW und des Regionalplanes verletzt.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Im Warsteiner Raum wurde auf der Grundlage der kurkölnischen Bergordnung im 19. Jahrhundert Bergwerkseigentum zur Gewinnung von Marmor verliehen. Deshalb hat die Bezeichnung des im Warstein-Rüthener Raum vorkommenden mitteldevonischen Massen- bzw. oberdevonischen Knollenkalks als "technischer Marmor" in der Vergangenheit zu Rechtsstreitigkeiten geführt, die letztlich vom Reichsgericht bzw. Bundesgerichtshof entschieden wurden. Danach kommt es bei der Bezeichnung eines Kalksteines als "technischer" Marmor darauf an, ob der Kalkstein schneid-, schleif- und polierfähig ist, also Marmoreigenschaften besitzt, nicht aber, ob er tatsächlich auch als Werkstein verwendet wird.

Diese Rechtsstreitigkeiten sind jedoch für die regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens nicht von Bedeutung. Sie haben lediglich die Auswirkung, dass das nachfolgende fachgesetz-

liche Genehmigungsverfahren auf der Rechtsgrundlage des Bergrechts erfolgen muss.

Ein Verstoß gegen die in den Vorbemerkungen (C.IV.1) zu den Zielen der Raumordnung für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung heimischer Bodenschätze (C.IV.2) des LEP NRW enthaltene Forderung, mit den heimischen Bodenschätzen verantwortungsvoll und sparsam umzugehen, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Die Raumverträglichkeitsstudie beschreibt auf den Seiten 5 bis 8 und 20 bis 21 die Rohstoffart und -qualität der gewonnenen Rohstoffe sowie die daraus hergestellten Produkte. Primäres Gewinnungsziel ist dabei die Gewinnung des oberdevonischen Knollenkalks. Die Gewinnung der Tonsteine und Kieselschiefer entspricht Ziel C.IV.2.3 des LEP NRW, das die Gewinnung aller verwendbaren Minerale einer Lagerstätte gebietet.

Im vorliegenden Fall tritt neben den generellen Aspekt der vorsorgenden Rohstoffsicherung auch der Aspekt der Standortsicherung des konkreten Unternehmens und des Erhalts von Arbeitsplätzen. Der Vorhabensträger verfügt nach Erkenntnissen der Bezirksregierung über keinen weiteren Steinbruch. Die Muttergesellschaft des Vorhabensträgers, ein im Regierungsbezirk Detmold ansässiges Transportunternehmen, betreibt außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg mehrere Kies- und Sandgruben. Die Erweiterung, welche aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte nur im Erweiterungsbereich möglich ist, sichert die Existenz des Vorhabensträgers und den Erhalt der Arbeitsplätze, was wiederum im öffentlichen Interesse liegt.

Die als Alternative angesprochene Rohstoffgewinnung aus anderen Steinbrüchen scheidet vor diesem Hintergrund aus. Deshalb hat die Landwirtschaftskammer als Höhere Forstbehörde auch ihre Bedenken zurückgestellt und die Unabweisbarkeit der Waldinanspruchnahme anerkannt (vgl. hierzu auch [Anlage 1](#), LWK-Forst 0001).

4.4 Emissionen

(Naturschutzverbände 0001, 0017, 0018, 0019, 0028, 0029, 0030)

Die Naturschutzverbände wenden sich zunächst gegen die in der Raumverträglichkeitsstudie getroffene Aussage, dass es sich bei der geplanten Erweiterung des vorhandenen Steinbruchs im Wesentlichen um eine räumliche Verschiebung von Nutzungen des Tagebaubetriebes nach Osten hin handele. Sie vertreten die Auffassung, dass neue Beeinträchtigungen nicht dadurch unerheblich seien, weil sie in der Nachbarschaft schon vorhanden sind. Im Übrigen verbleibe die gesamte Infrastruktur des Steinbruchbetriebes am derzeitigen Standort.

Zur Begründung hierzu führen sie an, dass zum Ersten im Zuge der geplanten Erweiterung

des Steinbruchs die Grundfläche des Tagebaus mehr als verdoppelt werde. Zum Zweiten bliebe die Brecheranlage und die Verladung im Eingangsbereich des Steinbruchs erhalten. Dadurch werde bei fortschreitender Abbautätigkeit nach Osten das Lärmband aufgrund Sprengung/Verladung und Quertransport zur Brecheranlage immer mehr vergrößert. Schließlich würden zum Dritten die Staubemissionen durch die größere Fläche und den Quertransport des Materials innerhalb des Tagebaus wesentlich verstärkt.

Im Einzelnen führen die Naturschutzverbände ergänzend hierzu an, dass der entstehende Staub wegen der hohen Anteile an Silizium-Verbindungen (33%) als gesundheitsgefährdend einzustufen sei, da die spitzen Kristalle die Lunge schädigten.

Hinsichtlich der Sprengwirkung/Erschütterung führe die Abgrabungserweiterung nach Auffassung der Naturschutzverbände zu einer Neuverlärmung eines bislang unbelasteten Bereichs. Die Verlärmung des Bereiches werde mit einem nach Osten fortschreitenden Tagebau zunehmen. Die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Lebensräume bzw. deren Arteninventar seien nicht annähernd erfasst worden.

Gleiches gelte für die Auswirkungen auf den Standortfaktor Boden durch Eintrag von Stäuben und Verluste durch den sich bis auf über 20 ha ausdehnenden Gesamtsteinbruch. Der Aspekt der Summationswirkungen bzw. Wechselwirkungen sei in der Raumverträglichkeitsstudie nicht betrachtet worden. Insbesondere sei die Berücksichtigung der schon vorhandenen Belastung der Umgebung (Abgrabungen in Kallenhardt, Warstein und Suttrop) erforderlich. Die Auswirkungen auf die Fließgewässer bzw. das Grundwasser seien dabei ebenso zu betrachten.

Auch die mit der Steinbruchtätigkeit einhergehenden Emissionen und Verunreinigungen der Luft seien unzureichend betrachtet worden. Der Einsatz von Wasserwagen zum Besprühen der staubigen Pisten und Lagerplätze werde zwar von Steinbruchbetreibern in allen Verfahren als Allheilmittel angepriesen, nach erfolgter Genehmigung aus technischen oder finanziellen Gründen aber oft nur sehr unzureichend ausgeführt. Die Erfahrungen des ehrenamtlichen Naturschutzes mit den Abgrabungen in Kallenhardt würden dies belegen.

Im Erörterungstermin führten der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und der Vorhabensträger aus, dass gegenüber dem jetzigen Zustand, mit Ausnahme des größer werdenden Abstands zwischen Bruchwand und Aufbereitungsanlage, keine Veränderung der Emissionssituation eintreten wird. Vielmehr werde sich eine Verringerung der Emissionen dadurch ergeben, dass zukünftig der Materialtransport über eine Bandanlage stattfinden soll. Im Übrigen seien die Detailfragen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären und festzuschreiben.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Raumverträglichkeitsstudie stellt zutreffend fest, dass es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs handelt. Insofern besteht eine Vorbelastung des Raumes. Ebenso zutreffend ist die Feststellung der Naturschutzverbände, dass die Erweiterung des Steinbruchs die angesprochenen Belastungen in Bereiche hineinragen wird, die bislang noch als weniger vorbelastet gelten.

Nach Auffassung der Bezirksregierung reichen die in der Raumverträglichkeitsstudie enthaltenen Angaben zu den einzelnen Emissionen/Immissionen aus, um das Vorhaben auf der Ebene der Regionalplanung beurteilen zu können. Insgesamt wird deutlich, dass alle zu prognostizierenden Veränderungen im Nahbereich des Tagebaus und seiner Erweiterungsflächen stattfinden und relativ kleinräumige, wenn auch dort erhebliche Belastungen bewirken, die nach Einschätzung der Bezirksregierung insgesamt nicht wesentlich über das Hospitäler Holz hinaus reichen werden. Die von den Naturschutzverbänden angesprochenen Emissionen, wie Geräusche, Erschütterungen und Stäube werden im Übrigen detailliert in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren untersucht und gegebenenfalls durch dort zu treffende Regelungen begrenzt.

4.5 Auswirkungen auf das Klima

(Naturschutzverbände 0033)

Die Naturschutzverbände befürchten Veränderungen des Klimas, die sich aufgrund der Abgrabung des Bergrückens ergeben. Dadurch könnten Nordwinde ungehindert in die Täler von Glenne und Lörmecke eindringen und somit Flora und Fauna beeinträchtigen.

Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die Gutachter des Vorhabensträgers erläutern, dass nicht beabsichtigt ist, den gesamten Bergrücken bis zum Niveau der Steinbruchsohle abzutragen, sondern dass vielmehr von West nach Ost ein Einschnitt in diesen Bergrücken vorgetrieben werden soll. Das werde zur Folge haben, dass die bisherige absolute Höhe des Bergrückens von ca. 380 m über NN zwar reduziert wird, die Flanken aber in der bisherigen Geländehöhe und -form erhalten bleiben, so dass sich die Windbarriere gegenüber Nordwinden nicht wesentlich verändert.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Aussagen von Wirtschaftsverband und Gutachter erscheinen angesichts der räumlichen Gegebenheiten plausibel. Deshalb schließt sich die Bezirksregierung diesen Ausführungen an.

4.6 Freizeit und Erholung

(Kreis Soest 0002, Naturschutzverbände 0016)

Der Kreis Soest äußert Bedenken, weil die Erholungsfunktion des Gebietes durch den Betrieb erheblich beeinträchtigt werde. Im Erörterungstermin führte er dazu aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch Veränderungen des Landschaftsbildes und Verlärmung aufträten. Dabei verwies er insbesondere auf die Erarbeitung eines neuen Wanderwegeprojektes.

Die Naturschutzverbände schließen sich den Bedenken des Kreises Soest an. Der Bereich Suttrop und besonders das Gebiet um Kallenhardt hätten mit ihren zahlreichen Fremdenverkehrsbetrieben für die überregionale Erholung eine herausragende Bedeutung. Das Vorhaben werde zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholung führen. Es beeinträchtige die Erholungsfunktion der gesamten Region.

Die Stadt Rüthen und die IHK Arnsberg schließen sich der Auffassung des Kreises Soest nicht an, da sie die Erholungsfunktion dieses Teilraumes für nicht überörtlich bedeutsam halten.

Im Rahmen seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.03.05 führte der Kreis Soest aus, dass sich die Anregungen nicht auf die geplante Wanderroute, die weiter südlich verläuft, sondern auf die so genannten "Nebenstrecken bzw. Zuwege", hier zum Schloss Körtlinghausen, bezögen.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Der im Regionalplan dargestellte Erholungsbereich umfasst großräumig den Bereich des Naturparks Arnsberger Wald. Nach den Ausführungen der Raumverträglichkeitsstudie ist der Erweiterungsbereich jedoch allenfalls von örtlicher Bedeutung (vgl. S. 29 bzw. 31 der Raumverträglichkeitsstudie). So ist festzustellen, dass die am bestehenden Steinbruch vorbeiführende Zufahrt nach Schloss Körtlinghausen von der L 735 entlang der Glenne ein beliebter Spazierweg ist. Auf der anderen Seite ist aber auch festzustellen, dass weder regionale noch lokale Wanderwege durch den Erweiterungsbereich führen. Auch Infrastruktureinrichtungen wie Wanderparkplätze sind nicht vorhanden.

4.7 Natur und Landschaft

4.7.1 Vorbemerkung

Das Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass die Erweiterung des Steinbruchs "Kattensiepen" im Bereich des Hospitäler Holzes aus der Sicht von Natur und Landschaft sehr problematisch

ist. Sowohl die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertretenden Fachbehörden (Kreis Soest, LÖBF) als auch die Naturschutzverbände haben mit ihren Stellungnahmen aber auch während des Erörterungstermins erhebliche Bedenken vorgetragen. Hinzu kommt, dass sich die Beiräte sowohl bei der Unteren als auch bei der Höheren Landschaftsbehörde gegen die geplante Erweiterung des Abgrabungsbereiches ausgesprochen haben.

Wie bereits im Kapitel 2 geschildert, stellte sich während des Beteiligungsverfahrens heraus, dass die o. g. Beteiligten offenbar andere Erkenntnisse über die im Erweiterungsbereich vorkommenden Biotope und Arten hatten, als in der Raumverträglichkeitsstudie enthalten sind. Insbesondere das Vorkommen verschiedener Orchideenarten und der Türkenbundlilie sowie die Bedeutung des Erweiterungsbereichs als Lebensraum für den Schwarzstorch wurden kontrovers diskutiert.

Zur Feststellung des Sachverhaltes wurden der Kreis Soest, die LÖBF und die Naturschutzverbände gebeten, der Bezirksregierung die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen (siehe [Anlagen 2a-c](#) und [Anlage 2d](#)). Die Ergebnisse der Nachlieferungen sowie die Erkenntnisse der gemeinsamen Ortsbegehung am 28.Juni 2005 (siehe Anlagen 3a-3d) werden im Rahmen der nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

4.7.2 Beeinträchtigung streng geschützter Arten gem. §10 Abs. 2 Nr.11 BNatSchG (Kreis Soest 0005, Naturschutzverbände 0031)

Während des Beteiligungsverfahrens stellte sich heraus, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung des Schwarzstorches bestehen:

Der Kreis Soest, die LÖBF und die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass die geplante Abgrabung eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Schwarzstorches, insbesondere wegen der Störungsempfindlichkeit und der Wechselhabitate dieser Art, darstellen werde. Wegen eines regelmäßigen Wechsels der Horste sei auch der Erweiterungsbereich der Abgrabung ein potentieller Horststandort. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels könnten überdies potentielle Nahrungshabitate (Bäche) des Schwarzstorches beeinträchtigt werden.

Die Gutachterin des Vorhabensträgers erklärte, dass nach ihren Erkenntnissen der Lebensraum des Schwarzstorches nicht beeinträchtigt werde. Insbesondere sei kein Horststandort im Erweiterungsbereich und der weiteren Umgebung vorhanden. Ausreichende Schutzgebiete seien in der weiteren Umgebung ausgewiesen und der Erweiterungsbereich befinde sich in

300 m Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet, in dem der Schwarzstorch vorkommt. Aufgrund dieser Ausführungen sind der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die IHK der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches nicht zu erwarten sei.

Die Nachlieferungen haben ergeben, dass im Warstein-Rüthener Raum insgesamt vier Standorte von Schwarzstorchhorsten bekannt sind. Der nächstgelegene Standort, der auch im Rahmen der Erörterungen von der Gutachterin benannt wurde, befindet sich ca. 1 km westlich des bestehenden Steinbruchs. Die anderen Horste liegen zwischen 6 und 10 km entfernt in südlicher und östlicher Richtung.

Im Rahmen der Nachlieferungen wurde vom Kreis Soest, der LÖBF und den Naturschutzverbänden ergänzend vorgetragen, dass es Hinweise zu Vorkommen von Großem Mausohr, Schwarzspecht und Mittelspecht gebe.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist Folgendes zu bemerken:

Bei der Beurteilung, welche Bedeutung der Erweiterungsbereich für die im Warstein-Rüthener Raum vorkommenden Schwarzstörche hat, ist zunächst festzustellen, dass im Erweiterungsbereich selbst kein Horststandort vorkommt. Der Erweiterungsbereich ist jedoch möglicherweise als Nahrungsrevier für die Schwarzstörche von Bedeutung. Ein solches Revier kann zum Teil in einem Umkreis von 6 bis 10 Kilometer um den Horst herum liegen. Da sich Schwarzstörche hauptsächlich von Wasserinsekten und deren Larven, kleinen Fischen, Fröschen und Molchen, gelegentlich aber auch Schnecken, Würmern und Mäusen ernähren, suchen sie sich ihre Nahrung hauptsächlich im flachen Wasser von Bächen und Teichen sowie von Feuchtwiesen. Solche Nahrungshabitate kommen im Erweiterungsbereich selbst, vorwiegend ein naturnaher Eichen-Buchenwald, jedoch nicht vor. Sie finden sich jedoch insbesondere in den Tälern von Möhne, Glenne und Lörmecke. Auch die Beeinträchtigung des Kattensiepenbaches durch die Erweiterung des Steinbruchs dürfte nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Nahrungsreviere der Schwarzstörche führen, weil dieser als Nahrungshabitat im Vergleich zu anderen Gewässern des Warstein-Rüthener Raumes weniger geeignet erscheint (vgl. auch [Anlage 3a](#)). Deshalb kann festgestellt werden, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs Kattensiepen keine Biotope zerstört werden, die für die im Warstein-Rüthener Raum vorkommenden Schwarzstörche unersetzbar sind.

Aufgrund der o. g. Hinweise zu Beobachtungen von Großem Mausohr sowie von Schwarz- und Mittelspecht, hat sich die Gutachterin im Rahmen ihrer ergänzenden Stellungnahme zur gemeinsamen Ortsbegehung mit der Bedeutung des Erweiterungsbereich für die genannten Arten beschäftigt (vgl. [Anlage 3b](#)). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass der Erweiterungsbereich allenfalls als Nahrungsrevier in Frage kommt. Aufgrund der Größe der jeweiligen Nah-

rungsreviere geht sie jedoch davon aus, dass die Erweiterung des Steinbruches nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten führen wird.

Der Bezirksregierung erscheinen die Aussagen der Gutachterin nachvollziehbar, so dass nicht davon auszugehen ist, dass durch die Steinbrucherweiterung Biotope zerstört werden, die für die o. g. streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

4.7.3 Natur und Landschaft (Auswirkungen auf das Ökosystem Wasser durch Beeinträchtigung der Quellbereiche und des Kattensiepenbaches)

(Kreis Soest 0005, LÖBF 0002, Naturschutzverbände 0005, 0010, 0011, 0012, 0027)

Die LÖBF, der Kreis Soest und die Naturschutzverbände wiesen darauf hin, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs das oberirdische Einzugsgebiet der beiden Quellen des Kattensiepenbaches weitgehend verloren ginge. Die im Anschluss an die Quellen Q 1 und Q 2 vorhandenen Bäche sind als geschützte Biotope nach § 62 LG NRW erfasst. Bei längerfristiger, erheblicher Reduzierung des Abflusses oder längerfristigem Trockenfallen könne es zu Veränderungen in der Vegetation der Quellfluren und bachbegleitenden Vegetationstypen kommen. Zwar werde möglicherweise der Kattensiepenbach auch weiterhin durch die "Kattensiepenquelle Q 1" gespeist. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der bisherige Zufluss, insbesondere der Mindestwasserzufluss, soweit reduziert werde, dass die Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna sowie die Selbstreinigungskraft des Gewässers erheblich beeinträchtigt werden. Deshalb könne auch eine Beschränkung des Abbaus auf die oberhalb des Grundwasserspiegels liegenden Gesteinschichten die o. g. Beeinträchtigungen der Quellen und damit des Kattensiepenbaches nicht mindern

Demgegenüber ist der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. aufgrund der Aussagen der Gutachter des Vorhabensträgers der Auffassung, dass diese Beeinträchtigungen eher gering einzuschätzen sind.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die gem. § 62 Landschaftsgesetz geschützten Bachoberläufe werden von den Verfahrensbeteiligten unterschiedlich beurteilt. Eine endgültige Klärung, inwieweit die Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope darstellen, kann erst durch weiter gehende Untersuchungen im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren herbeigeführt werden. Aber auch im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotops kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Nach Ansicht der Bezirksregierung steht die endgültige Klärung dieser Problematik einer vorsorgenden Sicherung des geplanten Erweiterungsbereichs für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Regionalplanung aus folgenden Gründen nicht entgegen:

- Durch die o. a. weiter gehenden Untersuchungen kann sich herausstellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop nicht zu befürchten ist.
- Es ist denkbar, dass im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren auch möglicherweise Abgrenzungen einer Steinbrucherweiterung gefunden werden können, die nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führt.
- Die vorsorgende Sicherung des Bereiches für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Regionalplanung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Abtragungsgenehmigung.
- Nach Auffassung der Bezirksregierung liegt die Sicherung von Arbeitsplätzen im Interesse des Gemeinwohls, so dass auch die Erteilung der o. a. Ausnahmegenehmigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

4.7.4 Biotoptypen, Vorkommen von Rote-Liste-Arten

(Kreis Soest 0003, LÖBF 0001, Naturschutzverbände 0002, 0003)

Aufgrund der vom Kreis Soest vorgetragene Bedenken gegen die Zerstörung des ökologisch (botanisch) wertvollen Buchenwaldbereichs mit Orchideenvorkommen und der Aussage der Gutachterin, dass sie keine Erkenntnisse über Orchideenvorkommen im Erweiterungsbereich habe, wurde im Erörterungstermin kontrovers diskutiert, welchem Lebensraumtyp der Laubwald im Erweiterungsbereich zuzuordnen ist. Die LÖBF und die Naturschutzverbände schlossen sich den Bedenken des Kreises Soest an, während der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die IHK dagegen die Auffassung vertraten, dass die Gutachterin auf der Grundlage einer vegetationskundlichen Kartierung keine Rote-Liste-Arten festgestellt habe.

Da der Sachverhalt während des Erörterungstermins nicht endgültig geklärt werden konnte, wurde vereinbart, dass der Kreis Soest, die LÖBF und die Naturschutzverbände die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Vorkommen von Orchideen nachliefern. Gleichzeitig wurde die Gutachterin gebeten, die ihr vorliegenden Untersuchungen ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Stellungnahmen sind in der [Anlagen 2a-c](#) und [Anlage 2d](#) enthalten.

Da die o. g. Stellungnahmen ebenfalls keine endgültige Klärung des Sachverhalts ergaben, erschien eine gemeinsame Ortsbegehung erforderlich. Dabei sollte zum Einen durch die Inaugenscheinnahme des Erweiterungsbereichs und der angrenzenden Örtlichkeit eine gemein-

same Einschätzung der in der Örtlichkeit vorkommenden Lebensraumtypen vorgenommen werden. Zum Anderen sollten die Ergebnisse von Begehungen, welche einzelne Beteiligte durchgeführt hatten, ausgetauscht werden. Das Protokoll hierzu, sowie die eingegangenen ergänzenden Stellungnahmen einzelner Beteiligter sind in den [Anlagen 3a-3d](#) enthalten.

Nach Einschätzung durch die Teilnehmer der Begehung handelt es sich bei dem Laubwald im Erweiterungsbereich um einen naturnahen Laubwald, welcher im wesentlichen aus älteren Eichen mit Buchennaturverjüngung besteht. In der Krautschicht kommt Waldmeister vor, so dass der Laubwald im Erweiterungsbereich durchaus dem Lebensraumtyp "Waldmeister-Buchenwald" zugerechnet werden kann, zumal sich, wie allgemein festgestellt wurde, bei einer naturnahen Bewirtschaftung der Buchenbestand gegenüber dem Eichenbestand durchsetzen würde.

Im Erweiterungsbereich wurden bei den Begehungen, welche von den einzelnen Verfahrensbeteiligten in diesem Jahre durchgeführt wurden, keine Orchideen gefunden. Alle Beteiligten schlossen aber nicht aus, dass sich das Hospitäl Holz, bei einer natürlichen Entwicklung, sehr langfristig zu einem Orchideenstandort entwickeln könnte.

Südlich des Erweiterungsbereiches verändert sich der Charakter des Laubwaldes. Auf diesen nicht in städtischem Eigentum befindlichen Waldflächen finden sich neben Eiche und Buche auch Hainbuchen sowie in der Nähe des Nadelwaldes auch Fichten. An diesem Südhang wurde bei einer Begehung durch die Naturschutzverbände außerhalb des Erweiterungsbereichs auf der Höhe des bestehenden Steinbruchs ein Exemplar der Nestwurz (*Neottia nidus avis*) gefunden. Die Beteiligten konnten sich von der Existenz des Fundes überzeugen.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Bei den Begehungen des Erweiterungsbereiches wurden bis Ende Juni keine Vorkommen von Orchideen und Türkenbundlilie festgestellt. In den ergänzenden Stellungnahmen des Kreises Soest und der Naturschutzverbände sind die methodischen Probleme aufgeführt, die dazu führen, dass die Funde vergangener Jahre nicht exakt räumlich bestimmt werden können. Das in diesem Jahr festgestellte Vorkommen der Nestwurz weist darauf hin, dass Orchideenfunde in vergangenen Jahren im Bereich des Hospitäl Holzes durchaus realistisch sind. Allerdings konnten keine schlüssigen Nachweise erbracht werden, dass auch im Erweiterungsbereich (Nordhang) des Hospitäl Holzes aktuell Orchideen bzw. Türkenbundlilien vorkommen.

Die im Beteiligungsverfahren gewonnenen und oben aufgeführten Erkenntnisse reichen nach Ansicht der Bezirksregierung für die regionalplanerische Beurteilung der Erweiterung zunächst aus. Weitergehende botanische Untersuchungen werden im Rahmen der nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen sein.

4.7.5 Natur und Landschaft (Zerschneidung von Biotopverbundsystemen, Beeinträchtigung angrenzender FFH-Gebiete)

(Kreis Soest 0003, LÖBF 0001, Naturschutzverbände 0002, 0003, 0026, 0032)

Aus Sicht des Kreises Soest, der LÖBF und der Naturschutzverbände würde die Erweiterung des Steinbruches zur Zerstückelung eines geschlossenen Waldgebietes führen. Es würden sich über den eigentlichen Tagebau hinaus weitere gravierende negative Randwirkungen auf den Wald ergeben (Wasserversorgung, Windwurf, Kleinklima). Die bereits heute bestehenden Isolations- und Barriereeffekte sowie die Zerschneidungswirkungen würden weiter zunehmen. Die Trennungswirkung eines ca. 800 m langen und ca. 300 m breiten Steinbruchs mitten in einem Waldgebiet sei nicht dadurch zu relativieren, dass als Vorbelastung ein "trennender" naturnaher Mittelgebirgsbach aufgeführt werde.

Während im Arnsberger Wald mit 70% die Nadelwaldbestände überwiegen würden, setze sich der in Frage stehende Waldbestand hingegen zu 2/3 aus naturnahen und somit schutzwürdigen Beständen (Eichen-Buchen-Laubwald) zusammen. Er sei räumlich ein zentraler Teil der genannten Verbundfläche im Bereich des Altenrüthener Waldes und ein wesentlicher Bestandteil einer größeren Biotop-Verbundfläche.

Zudem wird nach Ansicht der Naturschutzverbände der Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten "Lörmecketal" und "Möhnetal" empfindlich gestört. Es komme zwar nicht zu Verlusten von Lebensräumen des FFH-Gebietes. Der Totalverlust von 15 ha Waldfläche in unmittelbarer Umgebung eines FFH-Gebietes könne jedoch durchaus zu einer deutlichen Beeinträchtigung von Lebensräumen des FFH-Gebietes führen.

Die Gutachterin des Vorhabenträgers und der Wirtschaftsverbandes Baustoffe-Naturstein e.V. sind nicht der Auffassung, dass der Biotopverbund zerschnitten würde. Auch seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der in der Nähe liegenden FFH-Gebiete zu erwarten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Die geplante Steinbrucherweiterung wird einen wesentlichen Teil des Hospitaler Holzes in Anspruch nehmen. Es ist zutreffend, dass im Erweiterungsbereich erhebliche Zerschneidungseffekte auftreten werden. Die bereits durch die L 735 beeinträchtigte Verbindung zwischen dem sich vom "Rattenkopf" bis zum Möhnetal hinziehenden Waldbereich würde weiter eingeschränkt. Ebenso zutreffend ist die Feststellung der LÖBF, dass die Fläche des Erweiterungsbereichs im Wesentlichen aus einem naturnahen Laubwald besteht, während der Naturpark "Arnsberger Wald" im Wesentlichen noch aus Nadelwald besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verlust des Laubwaldes sehr problematisch.

Auf der anderen Seite befinden sich die o.a. Waldbereiche am nördlichen Rande des Naturparks. Nördlich des Möhnetals beginnt der Landschaftsraum des Haarstrangs mit einer anderen naturräumlichen Ausstattung. Vor diesem Hintergrund ist der Laubwald für den Biotopverbund aus Sicht der Bezirksregierung von lokaler Bedeutung.

Die Auffassung der Naturschutzverbände, dass durch die Erweiterung des Abgrabungsbereiches der Biotopverbund zwischen dem Lörmecke- und dem Möhnetal empfindlich gestört werde, kann von Seiten der Bezirksregierung nicht nachvollzogen werden. Die für diesen Biotopverbund maßgeblichen Gewässerläufe mit den zugehörigen Talauen werden durch die Erweiterung nicht berührt. Aus diesem Grund kann auch die erhebliche Beeinträchtigung der angesprochenen FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

4.7.6 Natur und Landschaft (Landschaftsbild)

(Naturschutzverbände 0015)

Auch die Einschätzung, dass trotz massiver Einschnitte in das Relief mit dem Verlust eines ganzen Vorgebirgszuges und einer guten Einsehbarkeit von Südosten (Kallenhardt) und Südwesten (Suttrop) - also von 50 % der möglichen Sichtachsen - keine landschaftsbildwirksame Einsehbarkeit des Tagebaus gegeben sei, ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht nachzuvollziehen.

Die Raumverträglichkeitsstudie stellt zu Veränderungen des Landschaftsbildes fest:

"Durch die starken Reliefveränderungen infolge des Gesteinsabbaus wird die Einsehbarkeit von Suttrop und von der L 753 vom Ortsausgang Suttrops aus verstärkt werden. Eine Einsehbarkeit in die neuen Abbaubereiche aus Richtung Kallenhardt könnte möglich werden. Auch hier könnte durch eine frühzeitige Anpflanzung und die Schaffung eines Waldmantels die Wirkung gemindert werden. Aus anderen Blickrichtungen ist aufgrund des Reliefs, der dichten Bewaldung und des geringen Erschließungsgrades keine landschaftsbildwirksame Einsehbarkeit des Tagebaus gegeben."

Während des Erörterungstermin stellte sich heraus, dass zwischen den Beteiligten kein Meinungsunterschied darüber besteht, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Steinbruch gegeben sein wird. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist diese Beeinträchtigung jedoch gravierender als in der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Dagegen hält der Wirtschaftsverband auf der Basis der Raumverträglichkeitsstudie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für hinnehmbar.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung der Naturschutzverbände, dass sich durch die Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereiches das Landschaftsbild verändern wird. Wie die Naturschutzverbände zutreffend ausführen, ist der bestehende Steinbruch aus Richtung Suttrop gut einsehbar. Eine Einsehbarkeit der Steinbruchs von Kallenhardt aus konnte jedoch nicht festgestellt werden. Durch die Erweiterung des Steinbruchs in nordöstlicher Richtung und durch den Einschnitt in den Rücken des Hospitälner Holzes kann eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ob sich die Ansicht des bewaldeten Höhenrückens jedoch so verändern wird, dass die Abbruchkante des Steinbruchs von Kallenhardt aus sichtbar wird, ist jedoch nicht sicher.

4.7.7 Widerspruch zu Ziel 50 des Regionalplans

(Naturschutzverbände 0020)

Die Naturschutzverbände führen an, dass die geplante Steinbrucherweiterung in einem Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) bzw. in einem Bereich für die Erholung liege. Im Regionalplan seien alle regional bedeutsamen BSL bzw. Erholungsbereiche dargestellt. Daher stelle auch der jetzt in Anspruch genommene Bereich einen regional bedeutsamen Bereich dar. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, seien grundsätzlich zu unterlassen (Ziel 50).

Unzweifelhaft komme es durch den Verlust von ca. 15 ha Laubwaldaltholzbeständen sowie durch die Abtragung eines weithin einsehbaren Bergrückens zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ziels 50.

Eine Inanspruchnahme des BSL (LSG) bzw. Erholungsbereiches für die Erweiterung des Steinbruchs widerspreche daher den Zielen der Raumordnung. Zudem sehen die Naturschutzverbände keinen Bedarf, den Steinbruch zu erweitern (vgl. Kapitel 4.4). Deshalb bestehe kein öffentliches Interesse an der Steinbrucherweiterung, im Gegensatz dazu aber am Erhalt und an der Sicherung des BSL und des Erholungsbereiches.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Die Regelungen des Ziels 50 gelten für die dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft. Dieses Ziel lautet:

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

führen könnten, sind grundsätzlich zu unterlassen; ggf. ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

- (2) In den Bereichen für den Schutz der Landschaft ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.

Aufgabe dieses Änderungsverfahrens ist unter anderem die Prüfung, ob die Erweiterung des dargestellten Abgrabungsbereichs bei gleichzeitiger Aufgabe der Darstellungen als BSL möglich ist, was zwangsläufig zur Folge hat, dass die Darstellungen als BSL bzw. Erholungsbereich dort in Zukunft entfallen kann. Für den Fall, dass die gesamtplanerische Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass die Darstellung von BSL und Erholungsbereich zugunsten der Erweiterung des Abgrabungsbereiches entfallen kann, widerspricht die Erweiterung auch nicht den Regelungen des Ziels 50 des Regionalplans.

4.8 Wechselwirkungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

(Naturschutzverbände 0034)

Nach Ansicht der Naturschutzverbände könnten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben bestehen. In unmittelbarer Umgebung bestünden mehrere Steinbruchbetriebe. Die Bemühungen der Abgrabungsbetriebe auf Erweiterung ihrer Steinbrüche in 2000 m Abstand in Kallenhardt, in 3000 m in Warstein und in 2000 m in Suttrop seien offenkundig. Ein großer Teil dieser Erweiterungsflächen grenze an das FFH-Gebiet Lörmecketal. Eine kumulative Wirkung dieser Vorhaben mit massiven Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sei hoch wahrscheinlich.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Neben der vorliegenden Änderung zur geplanten Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereiches sind derzeit keine weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bekannt, welche eine Änderung des gültigen Regionalplanes erfordern. So sind der Bezirksregierung insbesondere keine Absichten der Abgrabungsunternehmen bekannt, ihre Abgrabungstätigkeit über die im Regionalplan dargestellten Bereiche hinaus auszudehnen. Diese Abgrabungsbereiche sind im Rahmen der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete (11. Änderung) hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Schutzziele der FFH-Gebiete überprüft worden. Seinerzeit wurden keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Vor diesem Hintergrund werden auch keine kumulativen negativen Auswirkungen auf des FFH-Gebiet "Lörmecketal" gesehen.

4.9 Flächenverfügbarkeit

(Stadt Rüthen 0002)

Mit Schreiben vom 06.06.2005 teilte der Bürgermeister der Stadt Rüthen der Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Stadtvertretung am 19.05.2005 beschlossen habe, keine weiteren städtischen Flächen für die Erweiterung des Steinbruchs Kattensiepen zur Verfügung zu stellen (**Anlage 4**). Den Belangen der Wasserversorgung, der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung werde derzeit am Standort Kattensiepen seitens der Stadt Rüthen ein deutlich höheres Gewicht eingeräumt als den Belangen der Wirtschaft, der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Sicherung bzw. Erschließung von Rohstoffvorkommen. Ergänzend zum o. g. Beschluss der Stadtvertretung sei jedoch zu Protokoll genommen worden, dass die Angelegenheit in der Stadtvertretung erneut beraten werden könne, falls der Betreiber den Kalkstein auf der geplanten Erweiterungsfläche nur über dem Grundwasserspiegel abbauen würde bzw. falls neue Sachverhalte vorgebracht werden würden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Der Beschluss des Rates der Stadt Rüthen ist unter zwei Aspekten zu betrachten. Zum Ersten teilt der Träger der kommunalen Planungshoheit seine derzeitige Gewichtung der einzelnen Belange mit. Er spricht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen die Erweiterung des Steinbruchs aus, behält sich aber eine Meinungsänderung für den Fall vor, dass der Abbau nur über dem Grundwasserspiegel stattfinden soll bzw. falls neue Sachverhalte vorgetragen werden. Zum Zweiten ist durch den Beschluss, die Grundstücke im Erweiterungsbereich vorerst nicht zu veräußern, die Verfügbarkeit der Flächen für das Abgrabungsunternehmen derzeit nicht gegeben.

Die vorsorgende Sicherung der Rohstoffversorgung durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen in den Regionalplänen erfolgt nach den Vorschriften des LEP NRW für einen Planungszeitraum von ca. 25 Jahren. Bei einer so langfristigen Planung spielt die tatsächliche Flächenverfügbarkeit nur eine untergeordnete Rolle, zumal die Erfahrungen der Vergangenheit häufig gezeigt haben, dass auch ursprünglich nicht verfügbar erscheinende Flächen schließlich doch zur Verfügung standen. Die vorsorgende Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung verfolgt vielmehr das Ziel, die vorhandenen und wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffe dort langfristig für eine Gewinnung zu sichern, wo dies unter Abwägung aller Belange vertretbar erscheint, und so die Abgrabungstätigkeit räumlich und zeitlich langfristig zu lenken.

Der Rat der Stadt Rüthen hat durch seinen Beschluss deutlich gemacht, dass er die Erweiterung des Steinbruchs derzeit ablehnt, diese Entscheidung aber für die o. g. Fälle relativiert.

Diese Auffassung des Trägers der kommunalen Planungshoheit wird mit dem ihr zukommenden Gewicht in die gesamtplanerische Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung eingestellt werden müssen. Aufgrund der vom Grundgesetz, dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz und dem Baugesetzbuch vorgegebenen Planungshierarchie kann die Auffassung des Rates der Stadt Rüthen jedoch keine den Regionalrat bindende Wirkung entfalten.

5. Abschließende Bewertung der Bezirksregierung

Das Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Kattensiepen in einen aus Sicht von Natur und Landschaft wertvollen Raum mit hohem Entwicklungspotenzial eingreift. Auch wenn sich schließlich herausgestellt hat, dass die Erweiterung in einigen Bereichen wahrscheinlich nicht die Auswirkungen haben wird, wie sie von einigen Beteiligten befürchtet wurden, bleibt doch festzustellen, dass die Gesamteinschätzung der Verfahrensbeteiligten zur Steinbrucherweiterung hauptsächlich davon abhängt, wie sie den jeweils von ihnen zu vertretenden Belang werten. Dies erklärt auch, warum bei einer Vielzahl der vorgebrachten Bedenken und Anregungen letztlich kein Ausgleich der Meinungen zu erreichen war.

Vor diesem Hintergrund hängt letztlich die Entscheidung für oder gegen die Erweiterung des Abgrabungsbereiches "Kattensiepen" nicht nur davon ab, welches Gewicht im Rahmen der Abwägung jeweils den einzelnen entgegenstehenden Belangen gegenüber den für die Erweiterung sprechenden Argumenten eingeräumt wird, sondern wie schwer die Summe der entgegenstehenden Belange insgesamt gegenüber der Summe der für die Erweiterung sprechenden Argumente wiegt. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht jedenfalls erscheinen der Bezirksregierung beide Entscheidungsmöglichkeiten vertretbar.

Im Wesentlichen bestimmen zwei Problembereiche die regionalplanerische Abwägung. Dies ist zum Einen der von dem Abgrabungsunternehmen beabsichtigte Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels. Zum Anderen wird durch die Steinbrucherweiterung in einen ökologisch wertvollen Waldbereich eingegriffen.

Die mögliche Gefährdung der Wasserversorgung durch den vom Vorhabensträger beabsichtigten Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels hat den Rat der Stadt Rüthen bewogen, die für die Steinbrucherweiterung benötigten Flächen vorerst nicht zu veräußern.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Wassergewinnung im Warstein-Rüthener Raum für die Wasserversorgung weiter Teile des Kreises Soest muss deshalb sichergestellt werden, dass

die Wassergewinnung nicht gefährdet wird. Der gültige Regionalplan Arnsberg, TA OB DO-Ost (HSK/SO) trifft hierzu mit Ziel 74 Abs.1 folgende Regelung:

Die Wassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen sind für die Trink- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumanprüchen muss die Sicherung ihres Flächenbedarfs und die Gewährleistung ihrer Leistungsfähigkeit auf lange Sicht besonders berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass der von dem Vorhabensträger beabsichtigte Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels nur dann zulässig ist, wenn die Gefährdung der Wassergewinnung im Warstein-Rüthener Raum ausgeschlossen werden kann. Zur Konkretisierung der eher allgemein gehaltenen Regelung des Ziels 74 Abs.1 wird daher vorgeschlagen, die textliche Darstellung um das folgende Ziel 49a zu ergänzen:

"Der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels ist im Abgrabungsbereich ‚Kattensiepen‘ nur dann zulässig, wenn die Gefährdung der Wassergewinnung im Warstein-Rüthener Raum ausgeschlossen ist."

Wie bereits in Kapitel 3 ausführlich dargelegt wurde, ist die Klärung dieser Frage keine regionalplanerische Entscheidung, sondern bleibt dem nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren vorbehalten.

Die mit dem Eingriff in das zwar ökologisch relativ wertvolle, jedoch nicht herausragend bedeutende Waldgebiet verbundenen Folgen sind der zweite wesentliche Problembereich, der im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zu behandeln ist. Die einzelnen Aspekte hierzu sind im Kapitel 4.7 ausführlich abgehandelt worden.

Der wesentliche Grund, der auch in der Gesamtschau aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg letztlich für die Erweiterung des vorhandenen Abgrabungsbereiches spricht, ist die langfristige Existenzsicherung des standortgebundenen Betriebes und der damit verbundenen Arbeitsplätze, die mangels anderer Alternativen für das Unternehmen in der Region wegfallen würden. Angesichts hoher Arbeitslosigkeit erscheint es der Bezirksregierung deshalb insgesamt vertretbar, den Abgrabungsbereich zu erweitern.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, den folgenden Aufstellungsbeschluss zu fassen:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Rüthen zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der Verfahrensbeteiligten gegen die geplante Erweiterung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen werden zurückgewiesen.
3. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend der **Anlage 1** des Erarbeitungsbeschlusses geändert.
4. Die textliche Darstellung wird um das folgende Ziel der Raumordnung ergänzt:
Ziel 49a
"Der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels ist im Abgrabungsbereich ‚Kattensiepen‘ nur dann zulässig, wenn die Gefährdung der Wassergewinnung im Warstein-Rüthener Raum ausgeschlossen ist."

6. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss fassen, wird die 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil im Bereich der Stadt Rüthen der Landesplanungsbehörde (MWME) zur Genehmigung vorgelegt.

Dezernat 62
62.2.837/OB DO

Arnsberg, den 28. Februar 2005
HA: 2334

Niederschrift

**über die Erörterung zur 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
gem. § 15 (2) Landesplanungsgesetz NW
am 23.02.2005 bei der Bezirksregierung in Arnsberg**

Teilnehmer s. Anwesenheitsliste

Im Anschluss an die Begrüßung und die Vorstellung der Teilnehmer schilderte Frau Richard zunächst den bisherigen Verfahrensablauf. Nach dem Erarbeitungsbeschluss der Regionalrats vom 01.07.04 sei das Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Der heutige Termin diene der Erörterung der fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen.

Dabei sei gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 LPIG ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Dies bedeute jedoch nicht, dass Auffassungen nicht letztlich im Dissens bleiben können. In einem solchen Falle habe der Regionalrat die Aufgabe, im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, welchen Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Da sich allerdings im Laufe des Beteiligungsverfahrens herausgestellt hat, dass auch offenkundig unterschiedliche Informationen zu verschiedenen Sachverhalten vorliegen, müsse möglichst im Rahmen des Erörterungstermins geklärt werden, wie sich der Sachverhalt zu einzelnen Themen darstellt. Hierzu seien, falls erforderlich, Informationen von den Beteiligten nachzuliefern.

So habe sich während des Beteiligungsverfahrens herausgestellt, dass die Beteiligten unterschiedliche Auffassungen über die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Änderungsbereich haben. Deshalb habe die Bezirksregierung den Geologischen Dienst NRW um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Die

durch den Geologischen Dienst abgegebene Stellungnahme sei in die Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen einbezogen worden.

In einer sehr intensiven Diskussion wurde zunächst dieses Thema erörtert. Das Ergebnis dieser Diskussion ist in der beiliegenden Zusammenstellung unter der Anregung „Geologischer Dienst 0002“ dokumentiert. Daran anschließend wurden die eingegangenen Bedenken und Anregungen anhand der von der Bezirksregierung versandten Zusammenstellung erörtert (vgl. Anlage).

Im Anschluss an die Erörterung wurde der weitere Verfahrensablauf geschildert. Da die Stadt Rütten im Laufe der Erörterung mitgeteilt hat, dass sie die Grundstücke eventuell nicht verkaufen werde, wurde von Seiten der Bezirksregierung betont, dass sie auch in einem solchen Falle das Verfahren weiter führen werde. Sie werde den Regionalrat auf jeden Fall bitten, eine Entscheidung über die Erweiterung des Abgrabungsbereiches zu treffen, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt offenbleiben müsse, ob die Bezirksregierung einen positiven oder einen negativen Beschlussvorschlag vorlegen werde.

Im Anschluss fragte Frau Richard die Anwesenden, ob alle Punkte erörtert ausreichend wurden. Dies wurde bestätigt. Von seiten der anwesenden Beteiligten wurde auch auf Nachfrage kein weiterer Gesprächsbedarf signalisiert.

Frau Richard wies noch einmal darauf hin, die vereinbarten ergänzenden Informationen bis zum 15.03.2005 nachzuliefern und schloss die Erörterung.

Gez. Wegmann

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Erstellungsdatum: **28.02.2005 13:07**
Druckdatum: **27.10.2005 16:27**
Dateiname: **Dokument1**
Erstellt von: **Nutzer**

Verfahrensauswahl

Behörde: **BR Ar** Teilabschnitt: **DORTM O** Fortschreibung: **DORTM O** Änderung: **17. Änderung**
GEP-Verfahren: **90100017**

Filterkriterien

Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

Spaltenauswahl

Anregungen und Bedenken, Ausgleichsvorschlag, Erörterungsergebnis

Sortierkriterien

Beteiligter (aufsteigend), Nummer (aufsteigend)

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 070000 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 0001</p>		
<p>Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch den Absenkungstrichter, der sich im Verlauf des geplanten Abbaus einstellen wird, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der beiden Kattensiepen-Quellen und der gefassten Quelle, in geringerem Umfang auch der Spaltenquelle, kommt. Dies wird sich auf die vorhandenen Nutzungen (Hauswasserversorgung, Fischteich) nachteilig auswirken. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist daher eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung notwendig und es sind gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Siehe Anregung 0002 Ziffer 4 Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 070000 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 0002</p>		
<p>Aufgrund der zahlreichen Bedenken, die von den Beteiligten hinsichtlich des Eingriffs in das Grundwasser und der möglichen Gefährdung der Wasserversorgung vorgebracht wurden, hat der Geologische Dienst NRW auf Bitten der Bezirksregierung die folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben: Der Steinbruch "Kattensiepen" erschließt oberdevonische Knollenkalksteine und wird laut der Geologischen Karte 1:25.000 (Blatt 4516, Warstein) vom mitteldevonischen Massenkalk durch die geringdurchlässigen Flinz-Schichten und Styliolinen-Schichten getrennt. Das Unterlager der Knollenkalksteine besteht zuoberst aus den Styliolinen-Schichten. Es handelt sich um 80-130m mächtige, reine, schwach kalkhaltige geschieferte Tonsteine, die sehr ausgeprägte grundwasserstauende Eigenschaften besitzen. Die darunter liegenden Flinz-Schichten, ebenfalls kalkhaltige Tonsteine, sind bis 110m mächtig. Sie führen untergeordnet Kalksteinbänke, die in Störungsbereichen vielleicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu bemerken: Durch die Darstellung eines Abgrabungsbereiches wird die Fläche für die Rohstoffversorgung gesichert. In der Regel ist damit aber, zumindest im Geltungsbereich des GEP Arnsberg, keine Aussage über die Zulässigkeit des Eingriffs in das Grundwasser verbunden. Eine solche Entscheidung kann sinnvollerweise erst im nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden. Allerdings kann bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden werden, ob regionalplanerische Gründe gegen den Eingriff ins Grundwasser sprechen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil im Bereich der 17. Änderung des GEP AR TA OB DO-Ost (HSK/SO) keine wasserwirtschaftlichen oder wasserschützenden Darstellungen ausgewiesen sind.</p>	<p>Nach eingehender Diskussion ist Folgendes festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Erkenntnisse, dass es eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberdevonischen Knollenkalk und dem Warsteiner Massenkalk gibt. Ein geringes Restrisiko bleibt. 2. Die Grundwasserabsenkung hat lokal z.T. erhebliche Auswirkungen. 3. Die Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Eingriff in das Grundwasser zulässig ist, ist deshalb keine regionalplanerische Entscheidung, sondern bleibt dem nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren vorbehalten. 4. Im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahrens sind zur Klärung dieser Fragen weitere tiefergehende Untersuchungen notwendig. <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>eine Karstwasserleitfähigkeit bewirken. Die gesamte Abfolge hat aber ebenfalls grundwasserstauende Eigenschaften.</p> <p>Eine unmittelbare und flächenhafte hydraulische Verbindung ist nicht vorhanden.</p> <p>Als weiteres Indiz kann die hydrochemische Beschaffenheit der verschiedenen Grundwässer herangezogen werden. Die beim Geologischen Dienst NRW vorliegenden Wasseranalysen zeigen, dass die dem Steinbruch unmittelbar benachbarte "Spaltenquelle" (Knollenkalkstein) einen deutlich geringeren Chloridgehalt aufweist als die "Lörmecke-Quelle" (Massenkalkstein).</p> <p>Nach den geologischen und hydrogeologischen Befunden handelt es bei dem oberdevonischen Knollenkalk und dem mitteldevonischen Massenkalk um zwei voneinander getrennte Kalksteinzüge, die in keiner hydraulischen Verbindung stehen.</p>	<p>Die von der Raumverträglichkeitsstudie prognostizierte Grundwasserabsenkung infolge eines Abbaus unterhalb des Grundwasserhorizonts ist lokal begrenzt, führt aber dort zu erheblichen Auswirkungen. Die Entscheidung, ob diese lokalen Auswirkungen einen Abbau unterhalb des Grundwasserhorizonts verbieten, ist jedoch keine regionalplanerische Entscheidung, sondern bleibt dem nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0001</p>		
<p>Im Hinblick auf die bestehenden Schutzausweisungen und vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten ergeben sich aus landschaftsfachlicher Sicht erhebliche Konflikte. Die Untere Landschaftsbehörde hält das Vorhaben für nicht mit den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes, insbesondere mit den Darstellungen als Waldbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereich, vereinbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Vorhaben, wie vom Kreis Soest geschildert, den bestehenden Zielen der Raumordnung widerspricht, soll im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden, ob die Ziele durch die Erweiterung des Abgrabungsbereiches geändert werden können.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0002</p>		
<p>Es bestehen Bedenken, weil die Erholungsfunktion des Gebietes durch den Betrieb erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist immer mit Beeinträchtigungen, so auch der Erholungsfunktion, verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Raumverträglichkeitsstudie. Der im GEP dargestellte Erholungsbereich umfasst großräumig den Bereich</p>	<p>Der Kreis Soest hält seine Bedenken aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Landschaftsbildveränderungen und Verlärmung aufrecht. Er verweist insbesondere auf die Erarbeitung eines neuen Wanderwegeprojektes.</p> <p>Abweichende Meinungen unter den Beteiligten:</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>des Naturparks Arnsberger Wald. Aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Steinbruch sowie aufgrund der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung erscheint die Erweiterung des Abgrabungsbereiches jedoch gerechtfertigt, zumal der Erweiterungsbereich allenfalls von örtlicher Bedeutung für die Erholung ist. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 29 bzw. Seite 31 der Raumverträglichkeitsstudie verwiesen.</p>	<p>Die Stadt Rütten und die IHK Arnsberg schließen sich dieser Auffassung des Kreises Soest nicht an, da sie die Erholungsfunktion dieses Teilraumes für nicht überörtlich bedeutsam halten. Die Naturschutzverbände schließen sich den Bedenken des Kreises Soest an. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0003</p>		
<p>Es bestehen Bedenken, weil der ökologisch (botanisch) wertvolle Waldbereich (Buchenwald, Orchideenvorkommen) zerstört würde. Ein geschlossenes Waldgebiet würde zerstückelt. Über den eigentlichen Tagebau hinaus würden sich gravierende weitere negative Randwirkungen auf den Wald ergeben (Wasserversorgung, Windwurf, Kleinklima).</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die vom Kreis Soest beschriebenen Auswirkungen sind zwangsläufige Folgen der Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Steinbruch sowie aufgrund der Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe und der Standortgebundenheit ihrer Gewinnung erscheint die Erweiterung des Abgrabungsbereiches jedoch gerechtfertigt. Mögliche Maßnahmen gegen die erwähnten Randwirkungen werden auf S.30 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldinanspruchnahme vgl. Kapitel 2.2 der Vorlage zum Erarbeitungsabschluss.</p>	<p>Es bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Beteiligten, insbesondere auch hinsichtlich der Untersuchungstiefe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreis Soest hält an seinen Bedenken fest. Er wird die Aussagen bezüglich der Orchideenvorkommen bis zum 15. März 2005 näher belegen. 2. Die LÖBF und die Naturschutzverbände schließen sich den Bedenken des Kreises Soest an. (siehe LÖBF 0001 und NSV 0003) 3. Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die IHK vertreten dagegen die Auffassung, dass aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse auf der Grundlage einer vegetationskundlichen Kartierung keine Rote-Liste-Arten festgestellt wurden. <p>Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0004</p>		
<p>Der Verlust von 12 ha Waldfläche ist besonders im Hinblick auf die notwendige Kompensation durch Ersatzaufforstungen problematisch. Geeignete Erstaufforstungsflächen stehen aufgrund anderer Naturschutzziele (Möhneau als Grünlandtal mit FFH-Ausweisung, Haarstrang als Lebensraum für Offenlandarten, Vogelschutzgebiet Hellwegbörde) kaum zur Verfügung. Ich erinnere hier nur an die schwierige Suche für Erstaufforstungsflächen im Bezug auf den Bebauungsplan "Besucherzentrum der Warsteiner Brauerei" und das Planfeststellungsverfahren Gleisanschluss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerische Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg bislang verzichtet worden. Auch im vorliegenden Falle erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Hierfür sprechen folgende Gründe: Die zeichnerische Darstellung von konkreten Maßnahmen im Sinne der o.g. Rechtsvorschriften geht über die regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeiten hinaus. Hierfür existiert keine Regelungsermächtigung. Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung nur behörden- und nicht allgemein verbindlich sind. Insofern können sie für die Eigentümer potentieller Ausgleichsflächen nicht gelten. Die Zuordnung ist somit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht durchsetzbar und läuft so ins Leere. Folglich setzt eine zeichnerische Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen voraus, dass der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung auch tatsächlich über die dem Eingriff zugeordneten Ausgleichsflächen verfügen kann. Die konkrete Festlegung der Flächen und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die Flächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Abtragungsgenehmigung gesichert sein.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0005</p>		
<p>Inwieweit die Funktionen und Ziele des NSG und FFH-Gebiets Lörmecketal berührt werden, wird aus den vorgelegten Unterlagen nicht deutlich. Entgegen der Feststellung in der Tabelle 5 kann eine Beeinträchtigung</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie stellt, der Planungsebene entsprechend, die möglichen Auswirkungen dar (vgl.RVS, Kapitel 4.1.1). Die Möglichkeit der Beeinträchtigung</p>	<p>Es bestehen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung des Schwarzstorches: 1. Der Kreis Soest ist der Auffassung, dass die ge-</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gung des Lebensraumes des Schwarzstorches erfolgen.</p>	<p>trächtigung des Schwarzstorches wird dort nicht festgestellt. Fakten, die zu einer anderen Bewertung führen müssen, werden vom Kreis Soest nicht vorgetragen.</p>	<p>plante Abgrabung eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Schwarzstorches, einer streng geschützten Art, darstellen wird, insbesondere wegen der Störungsempfindlichkeit und der Wechselhabitate dieser Art.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der LÖBF ist ein Schwarzstorchrevier westlich und östlich der Glenne bekannt, das auch den bestehenden und vorgesehenen Abgrabungsbereich mit einbezieht. Ein Horststandort ist östlich der Glenne im Bereich des Schlosses Körtlinghausen in 2003 bekannt. Wegen eines regelmäßigen Wechsels der Horste ist auch der Erweiterungsbereich der Abgrabung ein potentieller Horststandort. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels können überdies potentielle Nahrungshabitate (Bäche) des Schwarzstorches beeinträchtigt werden. 3. Die Naturschutzverbände schließen sich diesen Auffassungen an. 4. Die Gutachterin des Vorhabenträgers erklärt, dass nach ihren Erkenntnissen der Lebensraum des Schwarzstorches nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sei kein Horststandort im Erweiterungsbereich und der weiteren Umgebung vorhanden. Ausreichende Schutzgebiete seien in der weiteren Umgebung ausgewiesen und der Erweiterungsbereich befinde sich in 300 m Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet, in dem der Schwarzstorch vorkommt. Daher sind der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die IHK der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches nicht zu erwarten ist. <p>Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten Der Kreis Soest, die LÖBF, die Naturschutzverbände und die Gutachterin des Vorhabenträgers werden der Bezirksplanungsbehörde bis zum 15. März 2005 ihre vorliegenden Erkenntnisse zu den Horststandorten des Schwarzstorches vorlegen.</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0006		
Eine mögliche Beeinträchtigung der Lörmeckequelle, die für die Trinkwasserversorgung eine wichtige Rolle spielt, ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.	Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Siehe hierzu auch Geologischer Dienst 0002	Siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0007		
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest kann sich den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie nicht anschließen und lehnt aus seiner Sicht die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes und die Steinbrucherweiterung ab. Dieser Auffassung schließt sich die Untere Landschaftsbehörde vollinhaltlich an.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Hinweis, dass der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde die vorliegende GEP-Änderung ablehnt, wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Bedenken, welche der Kreis Soest vortragen hat, sind im Rahmen dieser Zusammenstellung aufgeführt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen worden.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0008		
Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da der gutachterliche Nachweis, dass von der Maßnahme keine negativen Einflüsse auf die Lörmeckequelle ausgehen, nicht erbracht wurde.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie werden die zu erwartenden Folgen für die Gewässer der Planungsebene entsprechend dargestellt und bewertet. Im Übrigen siehe hierzu auch Geologischer Dienst 0002.	Siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen
Beteiligter: 121100 Landrat des Kreises Soest Anregung: 0009		
Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im genannten Bereich keine Eintragung vorhanden. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Folgendes ist zu beachten: 1. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.</p> <p>2. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.</p> <p>3. Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>4. Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 qm Fläche, z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.</p>		
<p>Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde- Anregung: 0001</p>		
<p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die o.g. Änderung des GEP. Diese Bedenken werden jedoch aufgrund nachfolgender Ausführungen zurückgestellt:</p> <p>Die gesamte Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines Waldgebietes, das auch im GEP als Waldbereich dargestellt und laut den Zielen des GEP grundsätzlich zu erhalten ist (Ziel 42), wenn nicht ein unabwiesbarer Bedarf vorliegt und die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes möglich ist.</p> <p>Aufgrund der Lage des bestehenden Steinbruchs und der Gegebenheiten der Lagerstätte insgesamt ist eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches nicht außerhalb des Waldes möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage in der Begründung der BR Arnsberg: "Die Waldinanspruchnahme ist unabwiesbar. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen deshalb vor" schlüssig.</p>	<p>Die Auffassung der Höheren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde- Anregung: 0002</p>		

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Nach den Ausführungen der Raumverträglichkeitsstudie sollen für den Verlust an Waldfläche, in Abstimmung mit der Forstbehörde, in der Umgebung (Möhnetal) Aufforstungen als Ersatzmaßnahme erbracht werden. Des Weiteren ist geplant, den zukünftigen Waldrand entlang der Grube frühzeitig zu unterbauen, um die Wirkung der Freistellung auf das Bestandesinnere zu minimieren. Die Parzelle 151 soll laut Raumverträglichkeitsstudie (S. 30) sukzessive einer Rekultivierung zugeführt und wieder aufgeforstet werden. Die Detailplanungen sind im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zu konkretisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001</p>		
<p><u>1.</u> Es bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die vorgesehene Waldinanspruchnahme: Im Amsberger Wald überwiegen mit 70% die Nadelwaldbestände. Der in Frage stehende Waldbestand setzt sich hingegen zu 2/3 aus naturnahen und somit schutzwürdigen Beständen (Eichen-Buchen-Laubwald) zusammen und ist räumlich ein zentraler Teil der genannten Verbundfläche im Bereich des Altenrühener Waldes.</p> <p><u>2.</u> Wegen der vielfältigen Schutzfunktionen, der Erholungsfunktion und der Nutzungsmöglichkeiten des naturnahen Waldbestandes sowie der ausschließlichen Betroffenheit von Wald ist im Falle einer unabdingbar begründeten Inanspruchnahme ein Ersatz durch Wald anzustreben. Bei einem möglichen Ersatz des Bestandes ist bevorzugt ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der genannten Biotopverbund-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p><u>zu 1.</u> Nach Ansicht der Bezirksregierung sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wald gegeben (Vgl. Kapitel 2.2. der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss).</p> <p><u>zu 2.</u> Auf die zeichnerische Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg bislang verzichtet worden. Auch im vorliegenden Falle erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Hierfür sprechen folgende Gründe: Die zeichnerische Darstellung von konkreten Maßnahmen im Sinne der o.g. Rechtsvorschriften geht über die regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeiten hinaus. Hierfür existiert keine Regelungsermächtigung. Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung nur behörden- und nicht allgemein verbindlich sind. Inso-</p>	<p><u>zu 1.</u> Die LÖBF trägt vor, dass es sich bei der Erweiterungsfläche zumindest in Teilen um schutzwürdigen Waldmeister-Buchenwald handeln könnte. Eine ausreichende Beurteilung der ökologischen Qualität sei an Hand der Darstellung von Biotoptypen, wie in der Raumverträglichkeitsstudie vorgenommen, nicht möglich. Daher fordert die LÖBF eine Prüfung, inwieweit strenggeschützte Arten vorhanden sind, und eine vollständige Florenliste an Hand der vorliegenden vegetationskundlichen Aufnahmen. Die Gutachterin des Vorhabenträgers teilt diese Auffassung nicht, da es sich bei der Erweiterungsfläche um einen eichendominierten Waldbestand handle, der nicht den Kriterien eines Waldmeister-Buchenwaldes entspreche. Diese Auffassung macht sich der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. zu eigen. Der Vertreter der LÖBF macht deutlich, dass es sich bei der Erweiterungsfläche um einen wesentlichen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>fläche im Landschaftsraum Amsberger Wald anzustreben. Die Absichtserklärung, den Waldbestand im Bereich des Möhnetales zu kompensieren, ist meines Erachtens im Rahmen einer Raumverträglichkeitsstudie, ohne konkret geeignete Bereiche für eine Realisierung zu nennen, nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass nach der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichbilanz unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzfunktionen erfahrungsgemäß eine Neubegründung von Wald in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:3 erforderlich sein wird.</p>	<p>weit können sie für die Eigentümer potentieller Ausgleichsflächen nicht gelten. Die Zuordnung ist somit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht durchsetzbar und läuft so ins Leere. Folglich setzt eine zeichnerische Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen voraus, dass der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung auch tatsächlich über die dem Eingriff zugeordneten Ausgleichsflächen verfügen kann. Die konkrete Festlegung der Flächen und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die Flächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Abtragungsgenehmigung gesichert sein.</p>	<p>Bestandteil einer größeren Biotop-Verbundfläche handelt. Die Gutachterin des Vorhabenträgers und der Wirtschaftsverbandes Baustoffe-Naturstein e.V. sind nicht der Auffassung, dass der Biotopverbund zerschnitten würde. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten Die Gutachterin des Vorhabenträgers wird die Ergebnisse ihrer Kartierung, aufbereitet für die Erweiterungsfläche, bis zum 15. März 2005 vorlegen. <u>zu 2.</u> Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002</p>		
<p>Die im Anschluss an die Quellen Q 1 und Q 2 vorhandenen Bäche sind als geschützte Biotope nach § 62 LG NRW erfasst. Hier könnte es bei längerfristiger, erheblicher Reduzierung des Abflusses oder längerfristigem Trockenfallen zu Veränderungen in der Vegetation der Quellfluren und bachbegleitenden Vegetationstypen kommen. Wieweit Veränderungen der aus Naturschutzsicht bedeutsamen Auenböden z.B. durch den Abbau organischen Materials möglich sind (der Geologische Dienst weist im Bereich des Kattensiepens Anmoorgley als schutzwürdigen Boden aus), ist zu klären.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumverträglichkeitsstudie beschreibt die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung infolge der Abbaus unterhalb des Grundwasserspiegels der Planungsebene entsprechend. Danach sind die Auswirkungen örtlich begrenzt. Genauere Untersuchungen, wie sie von der LÖBF angeregt werden, sind gegebenenfalls im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Dort wird auch abschließend zu klären sein, ob die örtliche Grundwasserabsenkung zulässig ist. Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002.</p>	<p>Bezüglich möglicher Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung vgl. Geolog. Dienst 0002. Insoweit: Einvernehmen zwischen den Anwesenden Allerdings ist auch bei einem Abbau oberhalb des Grundwasserspiegels eine Beeinträchtigung der Quelle Q 1 und damit des Kattensiepenbaches zu befürchten. Insbesondere auch wegen möglicher Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats des Schwarzstorches (vgl. Kreis Soest 0005) hält die LÖBF an ihren Bedenken fest. Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. ist aufgrund der Aussagen der Gutachter des Vorhabenträgers dagegen der Auffassung, dass diese Beeinträchtigungen eher gering einzuschätzen sind. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003</p>		
<p>Die Raumverträglichkeitsstudie sieht als Leitziel für die Wiederherstellung die "Nutzung" des Sonderstandor-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezirksregierung begrüßt und unterstützt die Erar-</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>tes Kalksteinbruch für Maßnahmen des Naturschutzes vor. Diesem Ziel sollte, entsprechend der Vorgehensweise im GEP-Änderungsverfahren zur Abgrabungsfolgenutzung in der Stadt Geseke, durch die überlagernde Darstellung des Abgrabungsbereiches mit einem Bereich für den Schutz der Natur Rechnung getragen werden.</p>	<p>beitung raumbezogener Folgenutzungskonzepte der oberflächennahen Gewinnung von Bodenschätzen. Ein solches Konzept wurde erstmals im Regierungsbezirk Arnsberg für das Gebiet der Stadt Geseke erarbeitet. Im Rahmen der regionalplanerischen Umsetzung dieses Folgenutzungskonzeptes wurden erstmals auch BSN als Nachfolgenutzung in Abgrabungsbereichen dargestellt.</p> <p>Eine solche raumbezogene Folgenutzungskonzeption liegt für den Raum Warstein-Rüthen nicht vor. Deshalb soll im Rahmen dieses GEP-Änderungsverfahrens zunächst auf die Darstellung der Freiraumfunktion "Bereich für den Schutz der Natur" verzichtet werden. Sollte für den Raum Warstein und Rüthen ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept erarbeitet werden, so wird die Bezirksregierung die Ergebnisse eines solchen Konzeptes ebenfalls regionalplanerisch sichern.</p>	
<p>Beteiligter: 200025 Lörmecke-Wasserwerk GmbH Anregung: 0001</p>		
<p>Bei jeder Abgrabung wird der Grundwasserabstand durch die Entfernung der Deckschichten bis zur vollständigen Freilegung eines Grundwasserleiters reduziert. Die Deckschicht über dem Grundwasserleiter ist gleichzeitig eine Filterschicht für eventuelle Verschmutzungen des Grundwassers. Durch Abgraben wird die Filterwirkung reduziert und die potentielle Gefahr für das Grundwasser erhöht sich dementsprechend.</p> <p>Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers möglichst klein zu halten, wurde bei den bisherigen Abbaugenehmigungen die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Grundwasser von 2 m vorgeschrieben.</p> <p>Bei der jetzt anstehenden Abbaugenehmigung soll bis 20 m unterhalb des für die Trinkwasserversorgung wichtigen Grundwasserhorizontes der Kalkstein abge-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie sind die möglichen Auswirkungen eines Abbaus unterhalb des Grundwasserspiegels beschrieben worden.</p> <p>Im Übrigen siehe hierzu Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme, die die Lörmecke-Wasserwerk GmbH mit Schreiben vom 25.01.2005 der Bezirksregierung vorgelegt hatte, wurde in die Diskussion im Erörterungstermin einbezogen. (S. Geolog. Dienst 002).</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>tragen werden. Hierin wird ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser gesehen, da natürliche Filterschichten jetzt nicht mehr vorhanden sind.</p>		
<p>Beteiligter: 200025 Lörmecke-Wasserwerk GmbH Anregung: 0002</p>		
<p>Ein weiteres Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung wird darin gesehen, dass durch ein Freilegen und Abpumpen des Karstgrundwasserleiters die Schüttung unserer Lörmecke-Quelle zurückgehen könnte.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Siehe hierzu Geologischer Dienst 0002</p>	<p>s. Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 200025 Lörmecke-Wasserwerk GmbH Anregung: 0003</p>		
<p>Aus den v.g. Gründen sollte im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung das Karstgrundwasser auf keinen Fall freigelegt werden und zu Oberflächenwasser werden. Wie bei den bereits vorher erteilten Kalkabbaugenehmigungen sollte auch hier eine minimale Gesteinsüberdeckung von 2 m erhalten bleiben. Aus Sicht der Wasserversorgung, sollte die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen in dem vorgelegten Entwurf noch einmal überdacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Geologischer Dienst 0002</p>	<p>s. Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001</p>		
<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände wird die vorgelegte Raumverträglichkeitsstudie als Grundlage für die Darstellung der Abgrabungserweiterung im GEP dem auf Seite 5 der Studie definierten Ziel „...die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltmedien der Planungsstufe (GEP) entsprechend zu untersuchen, einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten“, nicht gerecht. Insbesondere die der Raumverträglichkeitsstudie zugrunde gelegte Argumentation, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nur um eine Verlagerung der bestehenden Aktivität des Steinbruchs nach Osten handelt und schon allein dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten würden, ist irreführend: Neue Beeinträchtigungen sind nicht dadurch schon unerheblich, weil sie in der Nachbarschaft schon vorhanden sind. Im Übrigen verbleibt die gesamte Infrastruktur des Steinbruchbetriebes am derzeitigen Standort.</p> <p>Die Raumverträglichkeitsstudie ist deshalb nach Auffassung der Naturschutzverbände letztlich nicht geeignet, um beurteilen zu können, ob die geplante Steinbrucherweiterung mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung vereinbar ist.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Nach Auffassung der Bezirksregierung wird die Raumverträglichkeitsstudie den Anforderungen des § 14 (3) LPIG gerecht, denn sie untersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschliesslich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe des GEP entsprechend.</p> <p>Ziel einer Raumverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Folgenabschätzung aus raumordnerischer Sicht. Sie muss deshalb nicht denselben Detaillierungsgrad erreichen, wie sie eine Umweltverträglichkeitsstudie im nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren haben muss.</p> <p>Die Aussage der Raumverträglichkeitsstudie, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs handelt, welcher eine Vorbelastung darstellt, und dass es sich bei der Erweiterung im Wesentlichen um eine räumliche Verschiebung von Steinbruchaktivitäten handelt, erscheint der Bezirksregierung plausibel, zumal von der Raumverträglichkeitsstudie erhebliche, wenn auch örtlich begrenzte Beeinträchtigungen festgestellt werden.</p>	<p>Die Naturschutzverbände wiederholen noch einmal ihre Auffassung, dass die Raumverträglichkeitsstudie für eine Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung nicht geeignet ist und daher keine alleinige Verfahrensgrundlage für dieses GEP-Änderungsverfahren darstellen kann. Die Bezirksplanungsbehörde hält dem entgegen, dass dahingestellt bleiben kann, ob die Raumverträglichkeitsstudie in Umfang und Qualität ausreichend ist. Vielmehr sei es für das GEP-Verfahren von ausschlaggebender Bedeutung, dass im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens alle für die regionalplanerische Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte zur Sprache kommen. Dem diene gerade auch die heutige Erörterung.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</p>		
<p>In der Raumverträglichkeitsstudie wird zwar bei der Bestandsdarstellung aufgezeigt, dass es zum Totalverlust von ca. 15 ha ökologisch hochwertvollen, weitgehend naturnahen Laubwaldaltholzbereichen mit ausgeprägter artenreicher, von Gräsern dominierter Krautschicht auf kalkarmem und kalkhaltigem Untergrund kommt (siehe Seite 23). Die in der Bewertung der Auswirkungen getroffene Aussage, dass dieser Verlust zwar erheblich und nachhaltig sei, jedoch</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Nach Ansicht der Bezirksregierung erscheinen die Voraussetzungen für die Waldinanspruchnahme gegeben (vgl. Kapitel 2.2 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss).</p> <p>Wie auf S.33 der Raumverträglichkeitsstudie ausgeführt, kann der Waldverlust langfristig ausgeglichen werden.</p> <p>Auf die zeichnerische Darstellung von Ausgleichs-</p>	<p>Die Naturschutzverbände bezweifeln die zwingende Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme und sehen die Voraussetzungen für die Waldinanspruchnahme als nicht gegeben an (S. auch Anregungen 0022 und 0024).</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden könne, ist jedoch nicht nachzuvollziehen. Fakt ist, dass es sich um einen Totalverlust eines Standortes handelt, der schon allein aufgrund der vorherrschenden geologischen Bedingungen nicht wieder herstellbar ist. Auf die Frage der Wiederherstellbarkeit von mittelstarken bis starken Laubwaldaltholzbeständen, wie sie in der Fachliteratur dargestellt ist, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden (siehe z.B. Methode LUDWIG 1991). Der Verlust ist daher nicht kompensierbar, weder durch Ausgleichsmaßnahmen, noch durch Ersatzmaßnahmen. Im Übrigen fehlen konkrete Aussagen zu den Ersatzmaßnahmen; z.B. werden keine Angaben zum Umfang der Ersatzmaßnahmen gemacht. Möglicherweise werden diese aufgrund des notwendigen Umfangs sogar GEP-relevant.</p>	<p>maßnahmen ist, mit Ausnahme der Umsetzung des Folgenutzungskonzepts Geseke, auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg bislang verzichtet worden. Auch im vorliegenden Falle erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Hierfür sprechen folgende Gründe: Die zeichnerische Darstellung von konkreten Maßnahmen im Sinne der o.g. Rechtsvorschriften geht über die regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeiten hinaus. Hierfür existiert keine Regelungsermächtigung. Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung nur behörden- und nicht allgemein verbindlich sind. Insofern können sie für die Eigentümer potentieller Ausgleichsflächen nicht gelten. Die Zuordnung ist somit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht durchsetzbar und läuft so ins Leere. Folglich setzt eine zeichnerische Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen voraus, dass der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung auch tatsächlich über die dem Eingriff zugeordneten Ausgleichsflächen verfügen kann. Die konkrete Festlegung der Flächen und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die Flächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Abtragungsgenehmigung gesichert sein.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</p>		
<p>Der Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten "Lörmecketal" und "Möhnetal" wird nach Auffassung der Naturschutzverbände ebenso empfindlich gestört, wie der Verbund zwischen den Biotopkatasterflächen 84, 85, 86, 59 und 48 der LÖBF. Der im Biotopkataster der LÖBF ausgewiesene Lebensraum Nr. 85 "Altenrühthener Wald" wird durch die direkte Inanspruchnahme von ca. 15 ha (Totalverlust) Laubwaldaltholzbe-</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt. Die Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie (S.22 ff., S.34 ff.) erscheinen plausibel.</p>	<p>(siehe Anregungen Kreis Soest 0003 und LÖBF 0001) Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
ständen sowie durch indirekte Auswirkungen in die verbleibenden Laubwaldalholzbestände hinein erheblich beeinträchtigt (Windwurf, Eintrag von Schwebstoffen etc.). Aussagen hierzu finden sich nicht in der Raumverträglichkeitsstudie.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004		
Konkrete Aussagen zum tatsächlichen und aktuellen Inventarbestand der Fauna des betroffenen Bereiches finden sich nicht in der Raumverträglichkeitsstudie. Die auf Seite 33 der Raumverträglichkeitsstudie angesprochene vegetationskundlich-faunistische Kartierung aus dem Jahr 2001 ist den Naturschutzverbänden nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Kartierung aus dem Jahre 2001 dient, wie aus der Liste der verwendeten Unterlagen hervorgeht, als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens. Ihre Ergebnisse sind, der Planungsstufe des GEP entsprechend aufbereitet, in die Raumverträglichkeitsstudie aufgenommen worden (vgl. u.a. S. 22 ff., S. 31 ff., Anlagen 5 u. 6). Diese Informationen sind, reichen nach Ansicht der Bezirksregierung zu der regionalplanerischen Beurteilung des Vorhabens aus. Detailliertere Informationen sind im Rahmen des nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erheben und zur Verfügung zu stellen.	siehe LÖBF 0001 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005		
Der in der Raumverträglichkeitsstudie richtig dargestellte Lebensraumverlust der Quellen und Bäche als Larvalhabitate der gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützten Amphibien (z.B. Feuersalamander) wird in der Studie zwar angesprochen; Beeinträchtigungen werden jedoch nicht prognostiziert. Wie noch weiter in dieser Stellungnahme ausgeführt wird, halten die Naturschutzverbände die Veränderungen durch die Eingriffe in diese Habitate als Folge der Eingriffe in den Wasserhaushalt jedoch für erheblich und nachhaltig.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie schließt die genannten Beeinträchtigungen nicht aus. Genauere Untersuchungen sind im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Dort ist dann auch zu entscheiden, ob die Folgen des Abbaus unterhalb des Grundwassers letztlich so gravierend sind, dass sie zu unterbleiben haben. Eine Vorentscheidung hierzu wird durch die Darstellung des Abgrabungsbereiches im Gebietsentwicklungsplan nicht getroffen..	siehe LÖBF 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002.	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006		
<p>Die für Karstgebiete typischen Erscheinungen im Bereich der Warsteiner Hochfläche hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse zeigt exemplarisch eine im Bereich des Steinbruchbetriebes "Kattensiepen" entdeckte Höhle auf (Hinweis der Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Brilon). Hier wurde auf der untersten Sohle, nur wenige Meter über dem Kluftgrundwasserspiegel, eine gut 50 m lange Höhle zugänglich, die aufgrund der darin befindlichen Raumformen auf eine Entstehung unter völliger Wassererfüllung hinweist. Demnach ist im Bereich des Kluftgrundwasserspiegels mit großen, wasserführenden Klüften zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hydrogeologischen Verhältnisse werden in der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Bestätigt werden diese Aussagen durch die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (siehe Geologischer Dienst 0002). Nach Auskunft des Steinbruchbetreibers und des Geologischen Dienstes sind im Bereich des Steinbruchs Kattensiepen keine Höhlen entdeckt worden.</p>	<p>Die Naturschutzverbände werden bis zum 15.03.2005 Belege für die Existenz der genannten Höhle beibringen. Der Vorhabenträger und der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. bestreiten die Existenz einer derartigen Höhle, auch für die Vergangenheit. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007		
<p>Bei einer Absenkung des Kluftgrundwasserspiegels in der geplanten Größenordnung kann nicht prognostiziert werden, wie sich dann die Fließrichtungen ändern und einstellen werden. Datenlage, Untersuchungsmethodik und Ergebnisse zur Hydrogeologie im Bereich der geplanten Erweiterung des Steinbruchs "Kattensiepen" sind den Naturschutzverbänden nicht bekannt gemacht worden. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die Prognose von Auswirkungen auf das Grundwasser bei einem so großen Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, mit massivem Absenkungstrichter nur auf der Grundlage von Modellrechnungen erfolgt sein kann, die sich aus statistischen Daten ergeben. Wie oben dargelegt, sind die Ergebnisse rein theoretisch. In der Realität können sich ganz andere Wirkungen ergeben.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden in der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet. Danach entsteht ein Absenkungstrichter, der örtlich begrenzt ist. Hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse siehe auch Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0008		
<p>Es kann als Folge der geplanten Steinbrucherweiterung und -tieferlegung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die vorgesehene Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich "Kattensiepen" um ca. 20 m die unterirdischen Wasserfließrichtungen nachhaltig verändern werden. Ehemals wassererfüllte Kluftgänge, die neben Fremdwasserzuflüssen Teile der Warsteiner Quellen speisen, würden trocken fallen und die Quellschüttung der bisher mit Karstwasser versorgten Quellen würde spürbar zurück gehen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Siehe Anregung 0007 und Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009		
<p>Sollte die Tieferlegung des Steinbruchbetriebes genehmigt werden, ist auf jeden Fall eine ständige Kontrolle des Kalksteinabbaus auf wasserwegsame Klüfte erforderlich. Auch sollte jede dabei aufgeschlossene Höhle gegenüber dem Geologischen Dienst und dem Landesverband für Höhlenforschung in NRW meldepflichtig sein. Bisher fehlen solche Nebenbestimmungen in den bereits genehmigten Steinbruchbetrieben, so dass eine Erforschung neu aufgeschlossener Höhlen häufig nicht möglich oder zumindest nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.</p>	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0010		
<p>Die Raumverträglichkeitsstudie prognostiziert für das Schutzgut Wasser in der Summe keine negativen Beeinträchtigungen (siehe Tabelle 6, Seite 40, 41). Die hierzu getroffenen Aussagen können nicht nachvollzogen werden. Eine nicht natürliche Minderung einer Quellschüttung stellt einen gravierenden Eingriff sowohl in den Was-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie beschreibt nach Auffassung der Bezirksregierung die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser für die Planungsebene der Regionalplanung hinreichend genau. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass örtliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	<p>Siehe LÖBF 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>serhaushalt als auch den Lebensraum Quelle dar. Dieses gilt umso mehr im Karstgebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier die Lebensgemeinschaften der Quelle sowie auch der weiteren Abflüsse der Quelle erheblich verändern.</p>	<p>Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0011</p>		
<p>Die Raumverträglichkeitsstudie prognostiziert für das Schutzgut Wasser in der Summe keine negativen Beeinträchtigungen (siehe Tabelle 6, Seite 40, 41). Die hierzu getroffenen Aussagen können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Schon gar nicht kann es Argument für die Einschätzung "Keine Beeinträchtigung" sein, dass die "Kattensiepenquelle Q1" sowie die "gefasste Quelle" auch im ungestörten Zustand zeitweilig trockenfallen. Wenn sich durch die Absenkung die Zeitdauer und Intensität des Trockenfallens erhöhen, kann dieses durchaus nicht mehr den natürlichen Vorgängen entsprechen. Hierdurch ändern sich die Lebensbedingungen von Flora und Fauna, was mindestens zu einem Verschieben des Artenspektrums, wenn nicht gar zu einem Ausfallen von Arten führen kann. Immerhin weist sogar laut Raumverträglichkeitsstudie die "gefasste Quelle" ein geringes Schüttvolumen auf und wird sogar für eine lokale Wasserversorgung herangezogen (unklar ist dabei, um welche Art lokaler Wasserversorgung es sich handelt). Fakt ist es jedenfalls, dass das aus dem Bereich "Kattensiepen" entstammende Grundwasser zur Wasserversorgung gebraucht wird, es also von Bedeutung hinsichtlich der Daseinsvorsorge ist. Wenn also die Schüttung der "gefassten Quelle" trotz bereits geringen Schüttvolumens weiterhin reduziert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Quelle mind. erheblich beeinträchtigt wird. Eine Nutzung zur Wasserversorgung ist dann unter Umständen nicht mehr möglich;</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden in der Raumverträglichkeitsstudie der Planungsebene entsprechend dargestellt. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zwar örtliche Beeinträchtigungen eintreten werden, regional bedeutsame Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten sind. Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Informationen werden die Quellen nicht zur öffentlichen Wasserversorgung herangezogen. Die gefasste Quelle wird danach zur Brauchwasserversorgung von Schloss Körtlinghausen genutzt.</p> <p>Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Siehe LÖBF 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
dazu kommt die Gefährdung der Arten der Quelle durch zunehmende Feuchtigkeitsabnahme etc.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0012		
Der Kattensiepenbach wird bei Absenkung in seinem Abfluss reduziert. Auch dieses stellt - entgegen der Darstellung in der Raumverträglichkeitsstudie - eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar wird möglicherweise der Kattensiepenbach auch weiterhin durch die "Kattensiepenquelle Q 1" gespeist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der bisherige Zufluss, insbesondere der Mindestwasserzufluss, soweit reduziert wird, dass die Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna sowie die Selbstreinigungskraft des Gewässers erheblich beeinträchtigt werden.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Ausführungen der Raumverträglichkeitsstudie erscheinen plausibel. Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002	siehe LÖBF 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0013		
Die Naturschutzverbände widersprechen der Aussage der Raumverträglichkeitsstudie, dass hinsichtlich der Reduktion des Grundwasserzustroms in die Glenne "keine erheblichen Beeinträchtigungen" erwartet werden. Im Karstgebiet sind die hydrogeologischen Verhältnisse äußerst kompliziert und Veränderungen durch Eingriffe kaum vorhersehbar. Wenn die Glenne durch Grundwasserzustrom gespeist wird, kann es jedenfalls in Abhängigkeit vom Anteil Grundwasserzustrom am Bachwasser durchaus zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushaltes der Glenne kommen. Dabei ist zu beachten, dass die wasserhaushaltlichen Verhältnisse der Glenne offenbar nur über eine Wasserhaltung gewährleistet werden können. Diese erfolgt offenbar nicht über das Grundwasser (z.B. Versickerung), sondern über oberflächige Zuleitungen bzw. Einleitungen. Dieses entspricht nicht den natürlichen Verhältnissen. Die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers und	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussagen der der Raumverträglichkeitsstudie erscheinen plausibel und nachvollziehbar. Danach ist die Grundwasserabsenkung nicht von regionaler Bedeutung. Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002	siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der zu erwartenden großen Mengen an Grundwasser würde eine großflächige Einrichtung von Klärrichten notwendig machen, um eine Einspülung von Trübungen und Sedimentfracht in den naturnahen Mittelgebirgsbach Glenne zu vermeiden. Die Realisierungsmöglichkeit der notwendigen Maßnahmen wird jedoch bezweifelt.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0014</p>		
<p>Im GEP ist der Bereich, in dem der Steinbruch "Kattensiepen" liegt, als Grundwassergefährdungsgebiet dargestellt (siehe GEP 1996 Karte 24). Aussagen zur Grundwassergefährdung durch den Steinbruch "Kattensiepen" werden in der Raumverträglichkeitsstudie nicht konkretisiert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im GEP 1996 auf der Seite 117 (Kap. 6.4 Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) ausdrücklich auf Abbaubeschränkungen für das Massenkalkvorkommen im Raum Warstein hinsichtlich der Belange des Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft hingewiesen wird.</p>	<p>Die Behauptung der Naturschutzverbände ist falsch. Weder der LEP NRW noch der GEP AR TA OB DO-Ost (HSK/SO) stellen für den Bereich "Kattensiepen" ein Grundwassergefährdungsgebiet dar. Im Übrigen siehe Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0015</p>		
<p>Die Einschätzung, dass trotz massiver Einschnitte in das Relief mit dem Verlust eines ganzen Vorgebirgszuges und einer guten Einsehbarkeit von Südosten (Kallenhardt) und Südwesten (Suttrop) - also von 50 % der möglichen Sichtachsen - keine landschaftsbildwirksame Einsehbarkeit des Tagebaus gegeben sei, ist nicht nachzuvollziehen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie kommt bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (S.33) zu folgendem Ergebnis: "Durch die starken Reliefveränderungen infolge des Gesteinsabbaus wird die Einsehbarkeit von Suttrop und der L375 vom Ortsausgang Suttrops aus verstärkt werden. Eine Einsehbarkeit in die neuen Abbaubereiche aus Richtung Kallenhardt könnte möglich werden. Auch hier könnte durch eine frühzeitige Abpflanzung und die Schaffung eines Waldmantels die Wirkung gemindert werden. Aus anderen Blickrichtungen ist aufgrund des Reliefs,</p>	<p>Zwischen den Beteiligten besteht kein Meinungsunterschied darüber, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Steinbruch gegeben sein wird. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist diese Beeinträchtigung gravierender als in der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Dagegen hält der Wirtschaftsverband auf der Basis der Raumverträglichkeitsstudie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für hinnehmbar. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	der dichten Bewaldung und des geringen Erschließungsgrades keine landschaftsbildwirksame Einsehbarkeit des Tagebaus gegeben."	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0016		
Der Bereich Suttrop und besonders das Gebiet um Kallenhardt haben mit ihren zahlreichen Fremdenverkehrsbetrieben für die überregionale Erholung eine herausragende Bedeutung. Das Vorhaben wird zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholung führen. Die Zunahme der Lärm- und Staubbelastung beeinträchtigt die Erholungsfunktion der gesamten Region.	Die Bedenken werden nicht geteilt Nach den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie (S.29) ist der Erweiterungsbereich allenfalls für die örtliche Erholung von Bedeutung.	siehe Kreis Soest 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0017		
Die unter der Einführung zu Punkt 4. der Raumverträglichkeitsstudie ausgeführte "Theorie" zur Verlagerung des Vorhabens und damit die Nichtbetrachtung der Auswirkungen auf Emissionen und Immissionen wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, weil im Zuge der geplanten Erweiterung des Steinbruchs - die Grundfläche des Tagebaus mehr als verdoppelt wird, - die Brecheranlage und die Verladung sollen im Eingangsbereich des Steinbruchs erhalten bleiben. Durch die fortschreitende Abbautätigkeit nach Osten wird das Lärmband durch Sprengung/ Verladung und Quertransport zur Brecheranlage immer mehr vergrößert, - die Staubimmissionen werden durch die größere Fläche und den Quertransport des Materials innerhalb des Tagebaus wesentlich verstärkt. Die Belastung der Anwohner als "Schutzgut Mensch" wird in der Raumverträglichkeitsstudie nicht ausreichend genug gewürdigt. Der entstehende Staub ist wegen der hohen Anteile an Silizium-Verbindungen (33%) als gesundheitsge-	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie stellt zutreffend fest, dass es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs handelt. Aussagen zu den einzelnen Emissionen / Immissionen finden sich unter Punkt 4.4 der Raumverträglichkeitsstudie. Diese Aussagen erscheinen der Bezirksregierung glaubhaft und für die regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens ausreichend.	Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken aufrecht. Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und der Vorhabenträger halten dem entgegen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand, mit Ausnahme des größer werdenden Abstands zwischen Bruchwand und Aufbereitungsanlage, keine Veränderung der Emissionssituation eintreten wird. Vielmehr werde sich eine Verringerung der Emissionen dadurch ergeben, dass zukünftig der Materialtransport über eine Bandanlage stattfinden soll. Im Übrigen seien die Detailfragen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären und festzuschreiben. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
fährdend einzustufen, da die spitzen Kristalle die Lunge schädigen.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0018		
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen der auftretenden Immissionen auf die weiteren Schutzgüter gem. UVPG nur unvollständig erfasst sind.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Aussagen zu den einzelnen Emissionen / Immissionen finden sich unter Punkt 4.4 der Raumverträglichkeitsstudie. Diese Aussagen erscheinen der Bezirksregierung glaubhaft und für die regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens ausreichend.	Siehe Anregung 0017 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0019		
Unverständlich ist die Aussage in der Raumverträglichkeitsstudie, dass die Steinbrucherweiterung aufgrund der bereits vorhandenen Belastungen nicht erheblich hinsichtlich der Belange des Landschaftsschutzes sei und im Übrigen die Belange der Ausnutzung des Bodenschatzes vorgehen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. In der Raumverträglichkeitsstudie werden die Untersuchungsergebnisse auf den Seiten 44-48 zusammengefasst. Dabei wird abschließend festgestellt, dass alle zu prognostizierenden Veränderungen im Nahbereich des Tagebaus und seiner Erweiterungsflächen stattfinden und relativ kleinräumige Auswirkungen bewirken.	Siehe Anregung 0017 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0020		
Nach dem GEP 1996 liegt die geplante Steinbrucherweiterung in einem Bereich für den Schutz der Landschaft bzw. Bereich für die Erholung. Im GEP sind alle regional bedeutsamen BSLE dargestellt. Daher stellt auch der jetzt in Anspruch genommene Bereich einen regional bedeutsamen Bereich dar. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu unterlassen (Ziel 50 GEP 1996). Unzweifelhaft kommt es durch den Verlust von ca. 15 ha Laubwaldalholzbeständen sowie durch die Abtragung eines weithin einsehbaren Bergrückens zu er-	Die Bedenken werden nicht geteilt. In dem vorliegenden Änderungsverfahren wird geklärt, ob der bestehende Abgrabungsbereich unter Rücknahme der dort bislang geltenden Darstellungen "Waldbereich", "Bereich für den Schutz der Landschaft" und "Erholungsbereich" erweitert werden kann. Die möglichen Auswirkungen einer solchen Änderung werden in der Raumverträglichkeitsstudie der Planungsebene entsprechend ausreichend dargestellt und bewertet (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie, S. 31 ff). Die vorsorgende Sicherung der Rohstoffgewinnung ist	Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken wegen der Beeinträchtigungen der landschaftlichen Belange aufrecht. Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>heblichen Beeinträchtigungen des Ziels 50 des GEP 1996. Eine Inanspruchnahme des BSLE (LSG) für die Erweiterung des Steinbruchs widerspricht daher den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung. Wie im Weiteren ausgeführt wird, sehen die Naturschutzverbände auch nicht den Bedarf, den Steinbruch zu erweitern; ein allgemeines öffentliches Interesse an der Steinbrucherweiterung besteht also nicht – wohl aber am Erhalt und der Sicherung der BSLE.</p>	<p>eine Aufgabe der Raumordnung (§ 2 Abs.2 Nr. 9 ROG) und deshalb im öffentlichen Interesse.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0021</p>		
<p>Gem. Ziel 42 (1) GEP 1996 dürfen Waldgebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt und die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Gem. Ziel B.III.3.2 des LEP ist zudem der Eingriff in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Eingriffen in den Wald sind in der Regel Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen (Ziel 42 (2) GEP 1996). In den Unterlagen zur 17. GEP-Änderung fehlen konkrete und nachvollziehbare Angaben, dass die hier festgelegten Anforderungen auch tatsächlich erfüllt werden können. Fakt ist es auch, dass die verlorengehenden Laubwaldaltholzbestände nicht ausgleichbar sind und auch ein Ersatz fraglich ist (siehe Punkt 1.1 dieser Stellungnahme). Auf konkrete Alternativen zur Gewinnung der für die Verwendung als Straßenbaubeton und zur Herstellung von Asphalt (siehe Seite 6 Raumverträglichkeitsstudie) verwendeten im Steinbruch gewonnenen Materialien wird nicht eingegangen. Die Naturschutzverbände gehen jedenfalls davon aus, dass sich im Umkreis von 80 km (siehe Seite 6 Raumverträglichkeitsstudie) mit Leichtigkeit Material zur Herstellung von Beton und Asphalt finden lässt, wie im nachfolgenden Punkt die-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Voraussetzungen für die Waldinanspruchnahme liegen nach Ansicht der Bezirksregierung vor (vgl. Kapitel 2.2 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss). Im Übrigen siehe hierzu auch LÖBF 0001. Im vorliegenden Fall tritt neben den generellen Aspekt der vorsorgenden Rohstoffsicherung auch der Aspekt der Standortsicherung des konkreten Unternehmens. Die Erweiterung, welche aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte nur im Erweiterungsbereich möglich ist, sichert die Existenz des Unternehmens und den Erhalt der Arbeitsplätze, was wiederum im öffentlichen Interesse liegt. Die als Alternative angesprochene Rohstoffgewinnung aus anderen Steinbrüchen scheidet vor diesem Hintergrund aus. Vgl. hierzu auch LWK Forst 0001.</p>	<p>Siehe Anregung 0002 Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
ser Stellungnahme näher ausgeführt wird.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0022		
<p>Argumente, die aus Sicht der Regionalplanung und Raumordnung, trotz der erheblichen Beeinträchtigungen aus Sicht von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft wie auch der Menschen, für das Vorhaben sprechen könnten, wären Argumente, die nachweisen, dass die im Bereich der Steinbrucherweiterung zu gewinnenden Materialien herausgehobene Bedeutung für die Allgemeinheit haben. Dieses ist eindeutig nicht der Fall.</p> <p>Im zur Zeit laufenden Steinbruchbetrieb wird der derzeit gewonnene (angeblich) hoch wertvolle Rohstoff (Marmorprodukte) - offenbar als Material für Straßenbaustoffe und Zuschlagsstoffe für die Zementherstellung verwendet !</p> <p>Wenn es sich tatsächlich um so wertvolles Material handelt, wie auf Seite 4 angedeutet (leider fehlen präzisere Angaben), stellt dieses Vorgehen geradezu eine "Verschleuderung" von wertvollen Rohstoffen dar. Mit Sicherheit steht dieses nicht im Interesse der Allgemeinheit und widerspricht u.a. den Intentionen der Landes- und Regionalplanung, wonach alle Beteiligten zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen verpflichtet sind (siehe u.a. LEP Ziff. C.IV.I).</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Bezeichnung des oberdevonischen Knollenkalks als "technischer Marmor" hat in der Vergangenheit zu Rechtsstreitigkeiten geführt, die letztlich vom Bundesgerichtshof entschieden wurden. Dieser Rechtsstreit ist für die regionalplanerische Beurteilung des Vorhabens nicht von Bedeutung. Vielmehr haben sie Auswirkungen auf das anzuwendende nachfolgende fachgesetzliche Genehmigungsverfahren, das aufgrund der Marmoreigenschaften des Knollenkalks auf der Rechtsgrundlage des Bergrechts erfolgt.</p> <p>Hinsichtlich der regionalplanerischen Beurteilung des Vorhabens siehe Anregung 0021.</p>	<p>Die Naturschutzverbände sehen angesichts der überwiegenden Verwendung des Materials als Straßenbaustoff keine zwingende Notwendigkeit für einen Abbau an dieser Stelle, da genügend andere Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung außerhalb von Waldbereichen im näheren Umkreis zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Wirtschaftsverband und der Vorhabenträger halten dem entgegen, dass es keine alternativen Gewinnungsstätten im näheren Umkreis gibt, deren Material dieselben petrografischen Eigenschaften aufweist.</p> <p>Darüber hinaus werde das gewonnene Material keineswegs nur für den Straßenbau verwendet.</p> <p>Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0023		
<p>Die Raumverträglichkeitsstudie weist zudem nach, dass mit der Steinbrucherweiterung gar nicht die in der Vergangenheit abgebauten wirtschaftlich wertvollen devonischen Kalksteinschichten ("Kattenfels") abgebaut werden können, da sich diese geologischen Formationen im Erweiterungsbereich gar nicht befinden.</p>	<p>Die Behauptung der Naturschutzverbände ist falsch. Nach den Erläuterungen zur Geologischen Karte 1:25.000 (Blatt 4516, Warstein) wird der oberdevonische Knollenkalk des Steinbruchs Kattensiepen auch als "Kattenfels" bezeichnet.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0024		
<p>Sollte sich die Aussage auf Seite 6 zur derzeitigen Verwendung des abgebauten Materials als Straßenbaumaterial bzw. Material zur Beton- und Asphaltherstellung auf die oberhalb der devonischen Schichten in den karbonischen Schichten vorkommenden und im Steinbruch gewonnenen Tonschiefer beziehen, sind die Aussagen zur Einzigartigkeit der im Steinbruch Kattensiepen zu gewinnenden Materialien um so unglaubwürdiger, da Tonschiefer im gesamten sauerländischen Raum flächendeckend zu gewinnen ist und auch mit zahlreichen Steinbrüchen hereingewonnen wird. Die Produkte (siehe auch Raumverträglichkeitsstudie Tabelle 2 Seite 6), die aufgrund ihrer relativ minderwertigen Qualitäten nur für den Straßen- und Dammbau, als Betonzuschlagstoff und zur Asphaltherstellung verwendet werden können, werden in einer Umgebung von 80 km (Markt des Steinbruchs Kattensiepen) bereits in ausreichender Menge durch Abgrabungsbetriebe u.a. in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rüthen- Westereiden (Schotter/ Splitt für Straßenbau) - Warstein (Schotter/ Splitt für Straßenbau, Zuschlagsstoffe Zementherstellung) - Brilon (Schotter/ Splitt für Straßenbau) - Meschede (dto.) - Arnsberg (dto.) <p>in ausreichender Menge und Qualität gewonnen. Eine Einzigartigkeit oder herausgehobene Stellung des Steinbruchs "Kattensiepen" ist jedenfalls nicht zu begründen. Zutreffen mag dieses möglicherweise vielleicht noch bezüglich des vorhandenen Steinbruchs auf die Vergangenheit (und dieses auch nur für relativ geringe Teilflächen); dieses gilt jedoch in keinem Fall für den Erweiterungsbereich.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie beschreibt auf den Seiten 5 bis 8 und 20 bis 21 die Rohstoffart und -qualität der gewonnenen Rohstoffe sowie die daraus hergestellten Produkte. Primäres Gewinnungsziel ist dabei die Gewinnung des oberdevonischen Knollenkalks. Die Gewinnung der Tonsteine und Kieselschiefer entspricht Ziel C.IV.2.3 des LEP NRW, das die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte gebietet. Im Übrigen siehe Anregung 0021</p>	<p>Siehe Anregung 0022 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0025		
<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände zeigt sich im Übrigen am vorliegenden Beispiel wieder einmal, wie notwendig die Erarbeitung eines generellen Rahmenplanes für das Abgrabungsgebiet Warstein/Rüthen analog zu dem für den Raum Geseke erarbeiteten Steinbruchkonzept ist. Hierbei sind Konzentrationsräume für die Abgrabungen und Abgrabungsrichtungen festzulegen, um eine sinnvolle Nutzung der endlichen Ressourcen zu gewährleisten und Konflikte mit anderen Flächennutzern im Vorfeld abzustimmen. Verbunden damit ist ein Folgenutzungskonzept sinnvoll, das die Flächeninanspruchnahme für Siedlung/ Gewerbe/Erholung und Naturschutz regelt.</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird geteilt. Die Bezirksregierung unterstützt die Bemühungen, für den Raum Warstein-Rüthen ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept nach dem Vorbild der Städte Beckum und Geseke zu erarbeiten.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0026		
<p>Es kommt zwar nicht zu Verlusten von Lebensräumen des FFH-Gebietes. Der Totalverlust von 15 ha Waldfläche in unmittelbarer Umgebung eines FFH-Gebietes kann jedoch durchaus zu einer deutlichen Beeinträchtigung von Lebensräumen des FFH-Gebietes führen. Es fehlen konkrete Aussagen zu den Funktionsbeziehungen aus dem FFH-Gebiet in die benachbarten Bereiche hinein (Pufferfunktionen, Habitatsprüche von Arten).</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie erscheinen für die regionalplanerische Bewertung ausreichend (vgl. RVS, S.34 ff.).</p>	<p>Siehe Kreis Soest 0003 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0027		
<p>Wie in dieser Stellungnahme gezeigt, bestehen aufgrund der Karstverhältnisse erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Grundwassers sowie des Oberflächenwassers (siehe auch Punkt 1.1 Schutzgut Wasser dieser Stellungnahme). Die Gewässersysteme von Glenne und Lörmecke bilden aufgrund der geohydrologischen Verhältnisse eine Einheit. Die mobilen Le-</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Siehe hierzu Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Siehe LÖBF 0002 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
bewesen (Vögel, Fische oder Insekten) trifft eine Belastung der Glenne ebenso wie eine direkte Belastung der Lörmecke. Hierbei spielt es auch eine Rolle, dass die natürlichen Wasserverhältnisse im Karstgebiet nicht annähernd wiederhergestellt oder simuliert werden können (siehe Punkt 1.1 dieser Stellungnahme).		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0028		
Hinsichtlich der Sprengwirkung/Erschütterung führt die Abgrabungserweiterung nach Auffassung der Naturschutzverbände zu einer Neuverlärmung eines bislang unvorbelasteten Bereichs. Die Verlärmung des Bereiches wird mit einem nach Osten fortschreitenden Tagebau zunehmen. Die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Lebensräume bzw. deren Arteninventar sind nicht annähernd erfasst worden.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Vgl. hierzu Anregung 0017	Siehe Anregung 0017 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0029		
Die Auswirkungen auf den Standortfaktor Boden durch Eintrag von Stäuben und Verlusten durch den sich bis auf über 20 ha ausdehnenden Gesamtsteinbruch ist in der Raumverträglichkeitsstudie unter dem Aspekt Summationswirkungen bzw. Wechselwirkungen nicht betrachtet worden. Insbesondere ist die Berücksichtigung der schon vorhandenen Belastung der Umgebung (Abgrabungen in Kallenhardt, Warstein und Sutrop) erforderlich. Die Auswirkungen auf die Fließgewässer bzw. das Grundwasser sind dabei ebenso zu betrachten.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Vgl. hierzu Anregung 0017	Siehe Anregung 0017 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0030		
Die mit der Steinbruchtätigkeit einhergehenden Emissionen und Verunreinigungen der Luft sind unzureichend betrachtet worden. Der Einsatz von Wasser-	Die Bedenken werden nicht geteilt. Vgl. hierzu Anregung 0017	Siehe Anregung 0017 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>wagen zum Besprühen der staubigen Pisten und Lagerplätze wird von Steinbruchbetreibern in allen Verfahren als Allheilmittel angepriesen, nach erfolgter Genehmigung aus technischen oder finanziellen Gründen aber oft nur sehr unzureichend ausgeführt. Die Erfahrungen des ehrenamtlichen Naturschutzes mit den Abgrabungen in Kallenhardt belegen dies.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0031</p>		
<p>Der Schwarzstorch gilt als erheblich störepfindliche Art hinsichtlich Lärm u.a. Störungen. Die FFH-Schutzgebietsverordnung "Lörmecketal" nennt eindeutig als Schutzziel "Maßnahmen für Schwarzstorch". Dies bedeutet u.a. die Optimierung der Nahrungshabitate. Die weitere Verlärmung der direkten Umgebung des FFH-Gebietes und die Umwandlung eines ca. 15 ha großen potentiellen Habitats des Schwarzstorchs in einen für den Schwarzstorch lebensfeindlichen Steinbruch ist daher zwingend als wesentliche Beeinträchtigung zu betrachten. Mindestens sind Untersuchungen erforderlich, welche Bereiche der Schwarzstorch als Lebensraum nutzt. Der obige Hinweis zur möglicherweise ungenügenden FFH-Meldung ist zu beachten.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie enthält unter Kapitel 4.1.1 Aussagen über mögliche Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet "Lörmecketal". Fakten, die zu einer anderen Bewertung führen müssen, werden von den Naturschutzverbänden nicht vorgetragen.</p>	<p>Siehe Kreis Soest 0003 und 0005 sowie LÖBF 0001 Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0032</p>		
<p>Durch die Steinbrucherweiterung nach Osten werden die bereits heute bestehenden Isolations- und Barriereeffekte sowie die Zerschneidungswirkungen weiter zunehmen. Die Trennungswirkung eines ca. 800 m langen und ca. 300 m breiten Steinbruchs mitten in einem Waldgebiet ist nicht dadurch zu relativieren, das als Vorbelastung ein "trennender" naturnaher Mittelgebirgsbach aufgeführt wird.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die angeführten Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie beziehen sich auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Lörmecketal". Sie erscheinen der Bezirksregierung glaubhaft.</p>	<p>Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken wegen der erheblichen Zerschneidungswirkung, die dieser Steinbruch nach ihrer Auffassung haben wird, aufrecht. Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0033</p>		
<p>Klimatische Auswirkungen wurden in der Raumverträglichkeitsstudie überhaupt nicht betrachtet. Nach Auffassung der Naturschutzverbände werden die klimatischen Verhältnisse durch den mit der Steinbruch-erweiterung verbundenen Abtrag eines ganzen Berg-rückens verändert. Die hiermit verbundene Öffnung des Lörmecketales nach Norden ist möglicherweise mit deutlichen Beeinträchtigungen für die gem. FFH-Schutzgebietsverordnung zu erhaltenden wärmelie-benden Biozönosen verbunden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Raumverträglichkeitsstudie enthält auf Seite 43 Ausführungen zu möglichen klimatischen Auswirkungen.</p>	<p>Die Naturschutzverbände befürchten Klimaverände-rungen, die sich aufgrund der Abgrabung des Bergrü-ckens ergeben. Dadurch könnten Nordwinde ungehin-dert in die Täler von Glenne und Lörmecke eindringen und somit Flora und Fauna beeinträchtigen. Der Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. und die Gutachter des Vorhabenträgers erläutern, dass nicht beabsichtigt ist, den gesamten Bergrücken bis zum Niveau der Steinbruchsohle abzutragen, sondern vielmehr von West nach Ost ein Einschnitt in diesen Bergrücken vorgetrieben werden soll. Das werde zur Folge haben, dass die bisherige absolute Höhe des Bergrückens von ca. 380 m über NN zwar reduziert wird, die Flanken aber in der bisherigen Geländehöhe und -form erhalten bleiben, so dass sich die Windbar-riere gegenüber Nordwinden nicht wesentlich veränd-ert. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten</p>
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0034</p>		
<p>Ein Blick über das geplante Vorhaben hinaus in die unmittelbare Umgebung, führt zu dem Ergebnis, dass Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben beste-hen können. Es bestehen in unmittelbarer Umgebung mehrere Steinbruchbetriebe. Die Bemühungen der Abgrabungsbetriebe auf Erweiterung ihrer Steinbrüche in 2000 m Abstand in Kallenhardt, in 3000 m in War-stein und in 2000 m in Suttrop sind offenkundig. Ein großer Teil dieser Erweiterungsflächen grenzt an das FFH-Gebiet Lörmecketal. Eine kumulative Wirkung dieser Vorhaben mit massiven Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ist hoch wahrscheinlich.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie er-scheinen der Bezirksregierung glaubhaft. Es sind kei-ne weiteren Bestrebungen bekannt, die anderen be-stehenden Abgrabungsbereiche im Raum Warstein-Rüthen zu erweitern.</p>	<p>Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken auf-recht. Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121109 Bürgermeister der Stadt Rüthen Anregung: 0001		
<p>Gegen die o.g. 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes mache ich hiermit vorsorglich Bedenken geltend. Diese richten sich in erster Linie gegen die Risiken, welche mit einer Abgrabung unterhalb des Grundwasserhorizontes verbunden sein können. Die geologischen Verhältnisse des Kattensiepen-Sattels mit seinen nach Süden und Norden entwässernden Quellen sind m.E. nicht ausreichend dargelegt worden. Die laut einer hydrogeologischen Untersuchung im Raum des Warsteiner Massenkalkes auftretenden Klüfte sind von besonderer Bedeutung hinsichtlich der "Wasserwegsamkeit". Worauf sich im Falle des Abbaugebietes Kattensiepen die vermutete sehr homogene Reichweite der Grundwasser-Absenkung gründet, ist nicht ganz nachvollziehbar. In jedem Fall besteht zu diesem Punkt noch Erörterungsbedarf.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse siehe Geologischer Dienst 0002</p>	<p>Siehe Geologischer Dienst 0002 Einvernehmen</p>
Beteiligter: 121109 Bürgermeister der Stadt Rüthen Anregung: 0002		
<p>Die mit der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes verbundene Abgrabungsfrage ist für die Stadt Rüthen ein Thema von grundlegender Bedeutung, zumal sich der dargestellte Abgrabungsbereich weitestgehend im städtischen Eigentum befindet. Da von einer Entscheidung für oder gegen den weiteren Steinabbau die unterschiedlichsten Belange und Interessengruppen betroffen sind, ist im vorliegenden Fall besondere Sorgfalt bei der Abwägung geboten. Die zu treffende Entscheidung ist auf lange Sicht richtungsweisend, so dass sie in jedem Fall der gesamten Stadtvertretung vorbehalten ist. Es wird daher um Nachsicht gebeten, dass eine abschließende Stellungnahme der Stadt Rüthen erst nach dem unverzichtbaren Erörterungstermin möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stadt Rüthen verweist darauf, dass sie sich eine abschließende Stellungnahme vorbehalten hat. Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss habe sich bereits mit dem Verkauf der im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücksflächen des Erweiterungsbereichs befasst. Dabei sei deutlich geworden, dass der Ausschuss dem Erhalt des Waldes, dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz und der Wasserversorgung den Vorrang vor der Rohstoff-sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen einräumt. In der nächsten Ratssitzung werde eine abschließende Entscheidung über die Veräußerung der Grundstücksflächen getroffen werden. Vorsorglich erklärt der Vertreter der Stadt Rüthen Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121111 Bürgermeister der Stadt Warstein Anregung: 0001		
<p>An die Betreiberfirma, das Bergamt Kamen und das Staatl. Umweltamt Lippstadt sind folgende Forderungen weiterzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betreiberfirma hat die Lärm- und Staubemissionen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. 2. Die Minimierung der negativen Sichtbeziehungen ist durch die Anlage einer adäquaten Randbepflanzung bzw. einer Erhöhung des Erdwalles festzulegen. 3. Für die Einhaltung der Arbeitszeiten bzw. Betriebszeiten ist Sorge zu tragen. 	<p>Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden.</p> <p>Die geforderten Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.</p>	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 121111 Bürgermeister der Stadt Warstein Anregung: 0002</p>		
<p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, das auch unter dem Aspekt der kumulierenden Wirkung mit den übrigen Abbaubereichen im Raum Warstein/Rüthen zu sehen ist (Stichworte: Transportlogistik, Verkehrsbelastung - insbesondere raumbedeutsame Lkw-Ströme einschließlich ihrer Auswirkungen in den Ortschaften, PAGE 39</p> <p>FILENAME \p C:\DOKUME~1\brar0737\LOKALE~1\Temp\Temporäres Verzeichnis 1 für Textteil.zip\Zuarbeit-Ortstermin.doc Erstelldatum DA u.a.). Die durch die Nutzung entstehenden naturräumlichen Veränderungen, hier bei Wald- und FFH-Flächen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte werden nach Ansicht der Bezirksregierung in der Raumverträglichkeitsstudie der Planungsebene entsprechen untersucht und bewertet.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 121111 Bürgermeister der Stadt Warstein Anregung: 0003</p>		
<p>gegen die vorgesehene Grundwasserabsenkung bestehen erhebliche Bedenken, wenngleich in der Raumverträglichkeitsstudie ausgeführt ist, dass die Auswirkungen nur lokal sein sollen und keine regionalplanerische Bedeutung haben. Das Warsteiner Massenkalkmassiv ist ein Grundwasserleiter und Grundwasserreservoir von überörtlicher Bedeutung. Das Ausmaß der Verkarstung in Oberflächennähe ist gering, nimmt jedoch zur Tiefe hin zu. Nach den bisherigen geologischen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in verschiedenen Niveaus querverbindende Karstspalten vorliegen, die die Karstgrundwässer einmal in die eine, dann in eine andere Richtung leiten. Nach stattgefundenen Grundwassermessungen ist unbestritten, dass aus dem Massenkalkgebiet mehr abfließt als im Einzugsbereich zufließt. Die Herkunft</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse siehe Geologischer Dienst 0002.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>dieses als Fremdwasser bezeichneten Grundwasserzufflusses konnte bisher noch nicht eindeutig belegt werden, er kann sowohl im Südosten, im Bereich des Briloner Massenkalkes, als auch im Norden, im Münsterländer Becken liegen. Für das letztere sprechen die Chlorid-Gehalte, die von Norden nach Süden abnehmen: Bad Westernkotten 46.000 mg/l, Belecke 3.200 mg/l, Warstein 170 mg/l. Dies stimmt mit der bisherigen Lehrmeinung überein, dass aus dem tieferen Untergrund des Münsterländer Beckens Salzwasserzuflüsse stammen.</p> <p>Die Untersuchungen des Ing. Büros Dr. Neumann & Busch sind auftragsbedingt einseitig ausgerichtet und im Verfahren auch so zu werten.</p> <p>Entgegen den Ausführungen des Ing.-Büros ist wahrscheinlicher, dass der ständige Grundwasserüberschuss (ca. 20 Mio. m³) im Zusammenwirken verschiedener Faktoren zu sehen ist.</p> <p>Zur Klärung der Herkunft des Fremdwassers sind langjährige Untersuchungen erforderlich, die sich auf das Gebiet der nordsauerländischen Karstgebiete und auf die Hellweg-Niederung erstrecken sollten.</p> <p>Solange hierzu keine grundlegenden Erkenntnisse vorliegen, bedeutet jede Freilegung des Grundwassers eine latente Gefahr für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung des südl. Kreisgebietes Soest, da sich die Wassergewinnungsanlagen des Lörmecke-Wasserwerkes und der Stadt Warstein sowohl nördlich wie südlich des zukünftigen Abbaugebietes befinden.</p> <p>Aus Gründen des Allgemeinwohls sollte einer Gefährdung des Grundwassers bei anstehenden Genehmigungen Einhalt geboten werden. Zur Tiefe hin sollte der Abbau nach der bisherigen Genehmigungspraxis 2 m über der Grundwasseroberfläche halt machen, damit zumindest eine minimale Gesteinsüberdeckung erhalten bleibt.</p> <p>Aus den v.g. Gründen bestehen aus der Sicht der</p>		

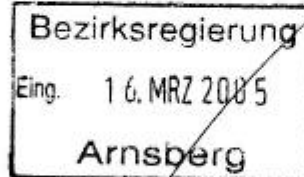
Synopse zum GEP-Verfahren 90100017

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Trinkwasserversorgung der Stadt Warstein und des südlichen Kreisgebietes Soest größte Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen.</p> <p>Ein Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels und damit eine Freilegung des Grundwassers muss im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ausgeschlossen werden.</p>		

Kreis Soest : Postf. 1752 . 59491 Soest/Westf.

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62
Herrn Wegmann
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg



Bau, Kataster und Umwelt Natur- und Landschaftsschutz

Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Soest, 14. März 2005

Auskunft Frau Rennebaum
Aktenzeichen 3.6
Zimmer 1.038
Durchwahl (0 29 21) 30-22 38
Zentrale (0 29 21) 30-0
Telefax (0 29 21) 30-23 94
Email marianne.rennebaum@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de



Raumverträglichkeitsstudie zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für eine
Steinbrucherweiterung "

Sehr geehrter Herr Wegmann,

Der Tagebau „Kattenspiepen“ soll in östlicher Richtung um 15 ha erweitert werden. Davon
betroffen sind Buchenwaldbereiche.

Im Nachgang zu dem Erörterungstermin vom 23.02.2005 sind zu einzelnen Punkten
Ergänzungen vorzunehmen:

Anregung 12100 /0002

Die Anregungen hinsichtlich der Wanderroute beziehen sich nicht auf die geplante
Wanderroute, die weiter südlich verläuft, sondern auf die sogenannten „Nebenstrecken bzw.
Zuwege“, hier zum Schloß Körtlinghausen.

Anregung 121100 -0003

Im Hinblick auf die **ökologisch wertvollen Waldbestände sollten zur Anregung 121100 -
0003** Ergänzungen vorgenommen werden, die diese Einschätzung belegen. Diese sind
insbesondere im Vorkommen von gefährdeten Arten nach der Roten Liste in den betroffenen
buchenreichen Eichenmischwäldern zu sehen.

Folgende Nachweise von Arten der Familie der Orchideen und der Gattung Lilium können durch
Kartierungsarbeiten u.a. durch Herrn Paul Hitzke (siehe Anlage1) benannt werden:

Name	Schutzkategorie
Cephalanthera longifolia (Langblättriges Waldvöglein)	2
Coeloglossum viride (Grüne Hohlzunge)	2N
Dactylorhiza maculata (Geflecktes Knabenkraut)	3N
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut)	3N
Epipactis helleborine (Breitblättrige Stendelwurz)	keine Angabe
Gymnadenia conopsea (Gewöhnliche Mücken-Händelwurz)	3N
Lilium martagon (Türkenbundlilie)	3
Listera ovata (Großes Zweiblatt)	keine Angabe
Neottia nidus-avis (Nestwurz)	3
Orchis mascula (Stattliches Knabenkraut)	*

Anschreiben BR 05.doc

Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023
Stadtparkasse Lippstadt (BLZ 416 500 01) 1 859
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465
Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414



...Region im Herzen Westfalens

Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404
Sparkasse Warstein-Rüthen (BLZ 416 525 60) 18
Sparkasse Werl (BLZ 414 517 50) 75

Orchis purpurea (Purpur-Knabenkraut)

2

*N: Zusatzkriterium für Gefährdungseinstufungen der Kategorie 2 bis * von Sippen, die dank Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet bzw. nicht gefährdet sind.*

Das die Raumverträglichkeitsstudie diese Arten nicht benennt, kann sich aus dem Umstand ergeben, dass die Orchideen, ebenso wie die Blüte bei *Lilium martagon*, die in machen Jahren ausbleibt, unstedt sind. Es belegt aber auch die Forderung nach der dringenden Notwendigkeit weiterer vegetationskundlicher Untersuchungen und der Erarbeitung einer Florenliste. Rote Listen sind als rechtsrelevante fachliche Grundlage für die Beurteilung der Gefährdung von Arten und Biotopen zu sehen.

Anregung 121100 -0005

Zur **Anregung 121100 -0005** sind folgende Ergänzungen zu treffen:

Im Gebiet bzw. in der näheren Umgebung und damit im Einwirkungsbereich kommen folgende streng geschützte Arten vor: *Ciconia nigra* /Schwarzstorch, Rote Liste NW (1999) 2, *Myotis myotis*/ Großes Mausohr RL 2.

Der in beiliegender Karte gekennzeichnete Horststandort des Schwarzstorchs ist seit Jahren bekannt (Auskunft Freiherr von Fürstenberg mündl. 2005). Im letzten Jahr gab es dort eine Brutvorkommen (Auskunft Herr Belecke, Warstein, mündl.). Die Lörmecke und die Glenne werden als Nahrungsgewässer vom Schwarzstorch genutzt (regelmäßige Beobachtungen Frau Dr. Bunzel- Drücke im Rahmen der Eisvogelkartierung). Das große Mausohr wurde im Bereich des Schlosses Körtlinghausen aktuell durch Herrn Dr. Vierhaus festgestellt.

Die Neuregelung in § 19 Abs. 3 BNatSchG sieht für diese „streng geschützten Arten“ neue Anforderungen an die planerische Praxis von Eingriffsvorhaben vor. Neu ist, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Nach Auffassung des OVG Münster in seinem Urteil zu DEVON Kalk vom 12. Januar ist es „unbedeutend ob bestimmte Tier- und Pflanzenarten parzellenscharf bestimmten Flächen zugeordnet werden können.... im Falle eines Kalksteinabbaus würde die Gesamtheit, die in einem ökologischen Zusammenhang stehe, unterbrochen.“

Ich bitte diese Hinweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rennebaum

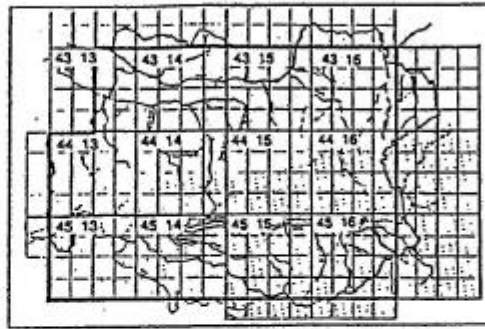
Kartierung der Flora Westfalens

Regionalstelle

Betrifft: 62.2.837 OB DO

Änderung GEP zum Zwecke des Kalksteinabbaus durch Fa. Kattensiepen GmbH

5.3.2005



Paul Hitzke
Tiefenpsychologische Körpertherapie
Bahnhofstraße 12
D-59519 Mödnese-Wevel
02924/2998 oder
Kontaktnummer: 9145075

Mittelwestfalen

Ich bin gebeten worden, zur Frage des Vorkommens von Arten der Familie der Orchideen und der Gattung *Lilium* im Gebiet der geplanten Erweiterung des Abbaugebietes 'Kattensiepen' in 4516/1.4 MTB Stellung zu nehmen..

Der buchenreiche Eichenmischwald 'Hospitälischer Holz' beherbergt aufgrund wechselnder forstlicher Konzepte in diesem Bereich von Ahorn bis Zitterpappel eine Vielzahl von Gehölzarten zu denen auch einige nicht standortgerechte Fichtenschläge und als neueste Geschäftsidee (2004) Douglasien in Käfighaltung gehören.

Dies führt zur Bildung höchst unterschiedlichen Substrates.

Im Bereich kamen/kommen daher ff. Orchideenarten vor:

Coeloglossum viride (Bierbrodt 1950), *Dactylorhiza maculata* und *D. majalis* (Lohmann u.a. 1993ff)

Cephalanthera longifolia, *Gymnadenia conopsea* (Rothe/Hitzke) vor '85

Epipactis helleborine (ab 1993)

Listera ovata (ab 1985)

Neottia nidus-avis

Orchis mascula, *Orchis purpurea* (Graebner 1938)

Für einen Teil dieser Orchideen ist nicht mit Sicherheit feststellbar, ob sie im Plangebiet vorkommen bzw. vorkamen.

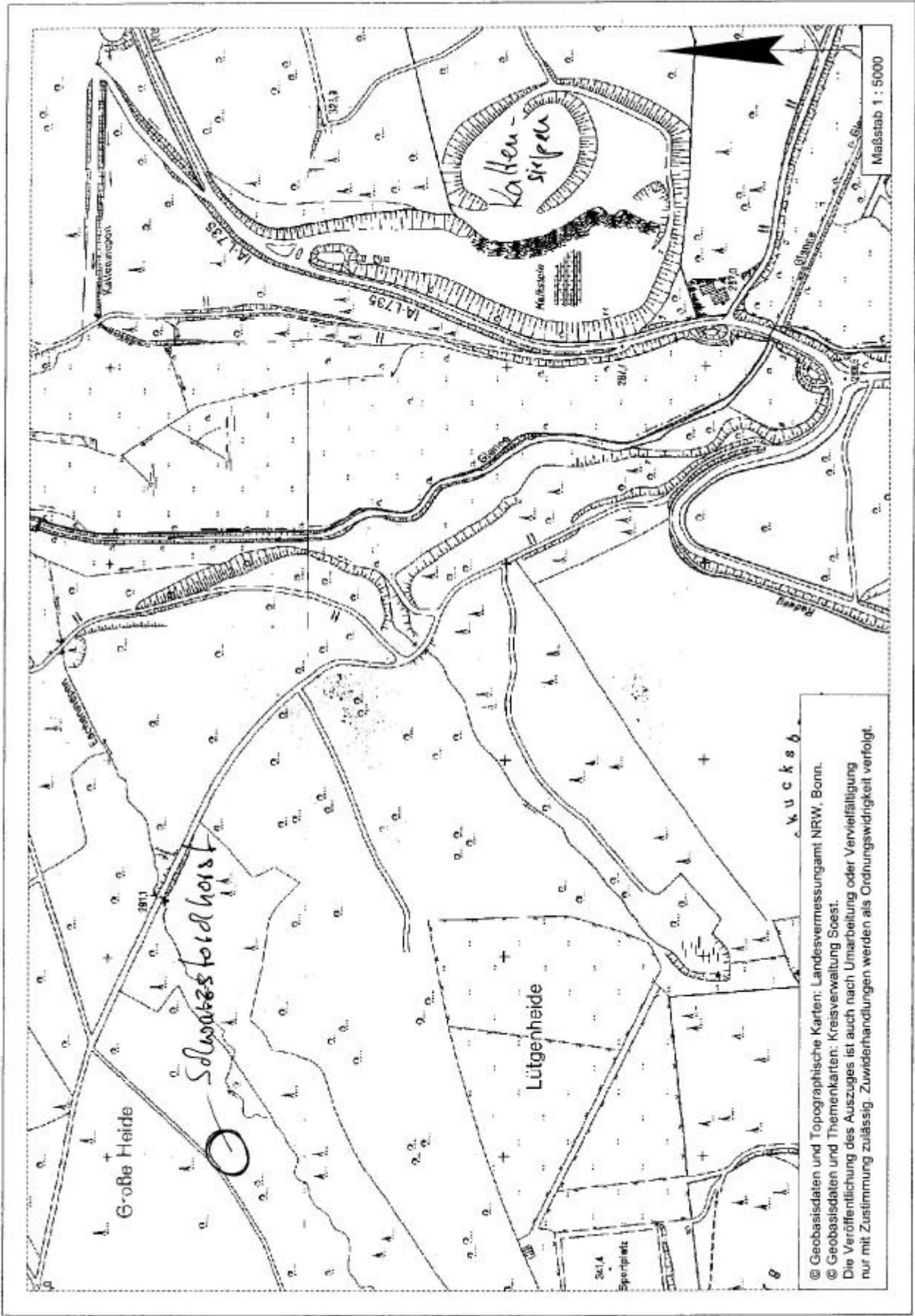
Sicher ist, daß *Listera ovata* und *Epipactis helleborine* mindestens seit 1985 regelmäßig im Hospitälischer Holz (Planbereich) vorkommen.

Sicher ist auch, daß *Cephalanthera* im Planbereich vorkam. Bei dieser Art ist nicht auszuschließen, daß sie dort noch immer vorkommt: Veränderungen in der Mykorrhizasituation bzw. Beschattung führen gelegentlich zum Ausbleiben der Blüte oder unterirdischer Lebensweise.

Das Vorkommen von *Neottia* konnte nicht so genau lokalisiert werden, daß klar erkennbar ist, ob es im Plangebiet vorkommt liegt.

Sicher ist das Vorkommen der Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) im Plangebiet seit den frühen 80er Jahren in unterschiedlicher Populationsdichte (Höchstwert 25 Exemplare in 1985, niedrigster Wert 1993: 1 Exemplar / 2003: 8 Exemplare). Da nicht in allen Jahren nachgesucht wurde, ist nicht auszuschließen, daß auch mal gar kein Exemplar ausgetrieben hatte. Zudem ist immer möglich, daß ein nichtblühendes Exemplar am schattigen Standort übersehen wird.

Unabhängig von der forstlichen Bewirtschaftung ist zu erkennen, daß - unbeeinflusst - eine massive Buchennaturverjüngung stattfindet und damit bei einigermaßen naturnaher Bewirtschaftung gute Lebensbedingungen für *Lilium* und die Orchideen gegeben sind. Eine Zerstörung dieses Waldes ist daher nach Bundesnaturschutzgesetz nicht statthaft.



© Geobasisdaten und Topographische Karten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn.
 © Geobasisdaten und Themenkarten: Kreisverwaltung Soest.
 Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung
 nur mit Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

DUCKSB

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1

59817 Arnsberg

Bezirksregierung Eing. 15. MRZ 2005 Arnsberg	Unser Zeichen (bitte unbedingt angeben)
	SO 18-07.04 GEP
Auskunft erteilt:	

Ihr Zeichen
62.2.837/OB DO

Ihr Schreiben vom
01.03.2005

Datum
14.03.2005 Ma

17. Änderung GEP Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östl. Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis); Erweiterung des Abgrabungsbereichs Steinbruch „Kattensiepen“ im Bereich der Stadt Rüthen

SO 18/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. dem Ergebnis des Erörterungstermins zur o.g. GEP-Änderung am 23.02.2005 haben die Naturschutzverbände Gelegenheit erhalten, sich zu den Themen „höhlen“ und „Schwarzstorch“ zu äußern.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Höhlen

Nach Rücksprache mit den örtlichen Höhlenexperten der Arbeitsgemeinschaft Höhe und Karst in Brilon kann zum Punkt 0006 Beteiligter 220001 EINVERNEHMEN erklärt werden. Tatsächlich soll im Bereich Kattensiepen bislang keine Höhle von der Arbeitsgemeinschaft festgestellt worden sein. Ich bitte diesen Irrtum zu entschuldigen.

Schwarzstorch

Als Anlage beigefügt habe ich Ihnen Erklärungen des für den Bereich Kattensiepen zuständigen Revierförsters bzw. des Hegerings Rüthen, wonach im direkten Erweiterungsbereich des Steinbruchs Kattensiepen zwar keine Schwarzstorchhorste vorhanden sind; jedoch der Erweiterungsbereich des Steinbruchs unzweifelhaft zum Lebensraum der Schwarzstorchvorkommen in unmittelbarer Nähe (z.B. Schloss Körtlinghausen) gehört. Es können daher Beeinträchtigungen der Schwarzstorchvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus füge ich diesem Schreiben eine Information zum Thema „**Orchideen-Vorkommen**“ bei. Es handelt sich um ein Schreiben, welches an den Kreis Soest gerichtet ist. Das Schreiben habe ich als Kopie erhalten. Da mir nicht bekannt ist, ob dieses Schreiben vom Kreis Soest weiterbearbeitet oder an Sie weitergereicht wird, sende ich Ihnen das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiterer Berücksichtigung im GEP-Änderungsverfahren. Aus dem Schreiben wird deutlich, warum möglicherweise der Gutachter keine Orchideen aufgefunden hat.

Im übrigen möchte ich abschließend auf das Thema **streng und besonders geschützte Arten** hinweisen, das bislang auf der Ebene der GEP-Änderung nicht betrachtet wurde. Aufgrund der Biotop-Inventarerausstattung des betroffenen Bereichs ist mindestens von dem Vorkommen von Fledermausarten auszugehen. Diese sind in der UVS nicht untersucht (siehe u.a. auch Punkt 0004 Beteiligter 22000). Mindestens eine größere Population der Art Großes Mausohr ist im Bereich Schloß Körtlinghausen nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mackmann

Anlage



BUND-Ortsgruppe Lörmecketal Rütten-Warstein
Vita Nolte, Schützenstraße 2, 59602 Rütten-Kallenhardt

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
z. Hd. Herrn Mackmann
Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:

Ortsgruppe Lörmecketal
Rütten-Warstein
Vita Nolte
Tel.: 02902-3304

10.03.2005

Erklärung:

Gerne bestätigen wir der Bezirksregierung, dass wir die Horste des
Schwarzstorches kennen, sie aber aus Vorsichtsmaßnahmen nicht genauer
bezeichnen wollen.

Wir unterstützen die Arbeit der Naturschützer, um den Lebensraum des
Schwarzstorches im Gebiet Lörmecke-, Glenne- und Möhnetal zu erhalten.

Grobe Standortbestimmung:

.....
.....
.....
.....

Unterschrift:

Forstamt Rütten
Forstbetriebsbezirk 03 Rütten
Meister Ring 4
59602 Rütten-Meiste
Telefon 02952/89312

Günter Pörsch

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

<http://www.bund-nrw.org>

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700



BUND-Ortsgruppe Lörmecketal Rütten-Warstein
Vita Nolte, Schötzenstraße 2, 59602 Rütten-Kallenhardt

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
z. Hd. Herrn Mackmann
Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:

Ortsgruppe Lörmecketal
Rütten-Warstein
Vita Nolte
Tel.: 02902-3304

10.03.2005

Erklärung:

Gerne bestätigen wir der Bezirksregierung, dass wir die Horste des Schwarzstorches kennen, sie aber aus Vorsichtsmaßnahmen nicht genauer bezeichnen wollen.

Wir unterstützen die Arbeit der Naturschützer, um den Lebensraum des Schwarzstorches im Gebiet Lörmecke-, Glenne- und Möhnetal zu erhalten.

Grobe Standortbestimmung:

Unterschrift:

Heinrich Rütten

Bernhard Jermann

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

<http://www.bund-nrw.org>

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

BUND-Ortsgruppe Lörmecketal Rüthen-Warstein

Anlage zur Erklärung:

Lt. Aussage der Herren Revierförster Stamm und Hegeringleiter Gerwiner umfasst das Einzugsgebiet für die Nahrungsaufnahme um den Horst des Schwarzstorches mindestens 10 km².

Deshalb ist der ganze Erweiterungsbereich Kattensiepen Lebensraum des Schwarzstorches.

Ferner weisen sie darauf hin, dass das Erweiterungsgebiet Kattensiepen auch Lebensraum vom Rauhfußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht ist..



BUND-Ortsgruppe Lörmecketal Rütten-Warstein
Vita Nolte, Schützenstraße 2, 59602 Rütten-Kaltenhardt

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
z. Hd. Herrn Mackinann
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

Absenderin dieses Schreibens:

Ortsgruppe Lörmecketal
Rütten-Warstein
Vita Nolte
Tel.: 02902-3304

10.03.2005

Erklärung:

Gerne bestätigen wir der Bezirksregierung, dass wir die Horste des Schwarzstorches kennen, sie aber aus Vorsichtsmaßnahmen nicht genauer bezeichnen wollen.

Wir unterstützen die Arbeit der Naturschützer, um den Lebensraum des Schwarzstorches im Gebiet Lörmecke-, Glenne- und Möhmetal zu erhalten.

Grobe Standortbestimmung:

Unterschrift:

Freiherr
von Fürstenberg'sche Rentei
Körtlinghausen, 59602 Rütten
Tel. 0 29 02 / 97 95 - 0
Fax 0 29 02 / 97 95 - 22

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

<http://www.bund-nrw.org>

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

Kreis Soest
ULB
zHd. Rennebaum

Betrifft: Kattensiepen

Sehr geehrte Frau Rennebaum

5.3.2005

So einfach ging das leider nicht: Kreuzchen machen und zurückgeben
aus Gründen:

Karte Keks. Daran ist nicht nur die Karte schuld: In den gut 20 Jahren, in denen ich das Gebiet kenne, haben sich die Wegeführungen mehrfach geändert. Zuletzt im Zusammenhang der jüngsten Neugrabung für Befahrbarkeit der Zuwegung zu div. Meßstationen.
Orchideen unstat. Dasselbe Exemplar bleibt manches Jahr weg und taucht im Jahr danach oder noch später wieder auf. Je nach Temperatur und Feuchtigkeit zum Zeitpunkt des Rosettenaustriebes (und ggfls. der Dauer von dessen Schneeüberdeckung) treibt die Orchidee einen Blütenstand oder nicht.

Lilium martagon ist unstat. hinsichtlich Blüte: In manchen Jahren bleibt bei einigen oder (fast) allen Pflanzen die Blüte aus. Damit wird die Pflanze, die dann oft noch durch Beschattung vor sich hin 'kümmert', sehr schwer auffindbar.

Verschiedene Kartierer Es ist nicht immer sicher, ob die von einem Kartierer in 1980 gefundenen Pflanzen von zB. Epipactis helleborine dieselben sind, die jemand anders 1998 fand.

Gebietsgrenzen Abgrabungsplanfläche unbekannt, zumal in den Jahrzehnten vor der Antragstellung

Ich habe in ausdauernden und mühseligen Telefonaten, Kartenvergleichen und langwieriger Lektüre von Exkursionsprotokollen nun die Sache klar.

Ich schreibe das anliegend für Sie (oder für den RP) auf.

Mit Frau Richard konnte ich bislang noch nicht sprechen - so bitte ich denn Sie, dort nochmals darauf hinzuweisen, daß nach Bundesnaturschutzgesetz die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Familie der Orchideen absolut gleichrangig mit der Gattung Lilium zu behandeln ist - insofern ist eine Orchidee nicht mehr 'wert' als eine Türkenbundlilie und die Gefährdung oder Zerstörung ihres Lebensraumes gesetzlich verboten. Das ist mir nochmal deswegen wesentlich, weil die Türkenbundlilie in manchen Jahren in bez. wertiger Anzahl vorkommt, während die Orchideen nicht so zahlreich sind.

*Mit freundlichen Grüßen



ANLAGE



BUND-Ortsgruppe Lörmecketal Rütten-Warstein
Vita Nolte, Schützenstraße 2, 59602 Rütten-Kallenhardt

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Z. Hd. Herrn Mackmann
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.

Absenderin dieses Schreibens:

Ortsgruppe Lörmecketal
Rütten-Warstein
Vita Nolte
Tel.: 02902-3304

10.03.2005

Erläuterung:

Gern bestärken wir der Bezirksregierung, dass wir die Horste des Schwarzstorches kennen, sie aber aus Vorsichtsmaßnahmen nicht genauer bezeichnen wollen.

Wir unterstützen die Arbeit der Naturschützer, um den Lebensraum des Schwarzstorches im Gebiet Lörmecke-, Glenne- und Möhnetal zu erhalten.

Grobe Standortbestimmung:

Unterschrift:

Freiherr
von Fürstenberg'sche Rentel
Körtlinghausen, 59602 Rütten
Tel. 0 29 02 / 97 95 - 0
Fax 0 29 02 / 97 95 - 22

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

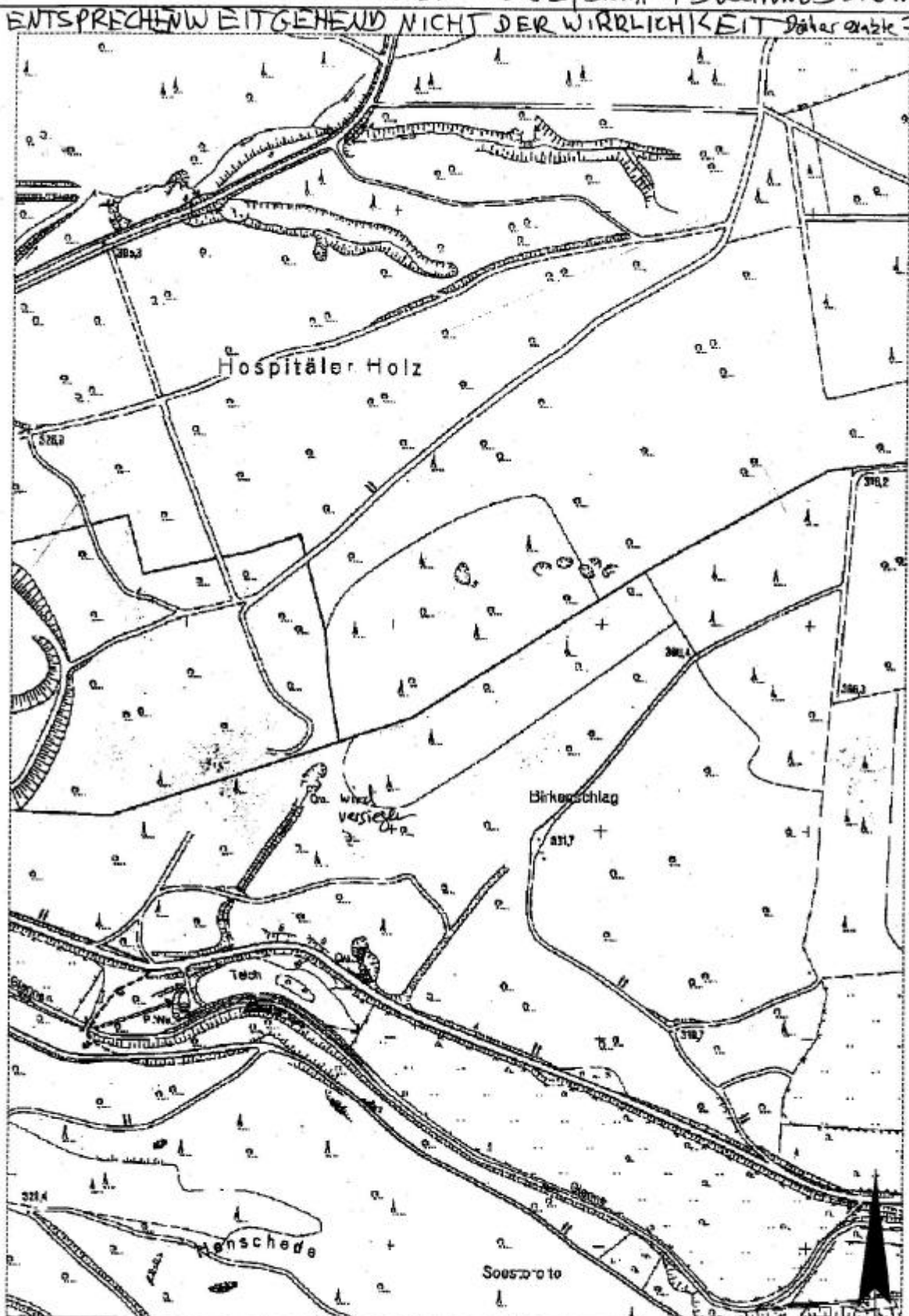
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

<http://www.bund-nrw.org>

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

DIE AUF DER KARTE GEZEICHNETEN WEGE, BANTI- + BÖSCHINGS SIGNATURE,
 ENTSPRECHEN WITGEHEUD NICHT DER WIRRLICHKEIT ^{über andere Fundabtrag} absolute



© Geobasisdaten und Topographische Karten: Landesvermessungamt NRW, Bonn.
 © Geobasisdaten und Themenkarten: Kreisverwaltung Soest.
 Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung
 nur mit Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Maßstab 1 : 5111

Tagebau Kattensiepen GEP-Änderungsantrag

Zuarbeit zum Erörterungstermin

Entwurfsverfasser:

B U L

Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Geogr. Susanne Holzapfel

Prellerstr. 14, 99423 Weimar

Tel.: 03643 / 77 6 77 - 0, Fax: 77 6 77 - 1



März 2005

Auftraggeber: Kattensiepen GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Schwarzstorch.....	2
2	Wald – Biotoptypen im Erweiterungsbereich.....	3

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Lageplan Horststandort Schwarzstorch
Anlage 2	Informationen des BfN zum Schwarzstorch
Anlage 3	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete zum Schutz des Schwarzstorches im Kreis Soest
Anlage 4	FFH-Gebiete zum Schutz des Waldmeister-Buchenwaldes im Kreis Soest
Anlage 5	Waldanteile



1 Schwarzstorch

In der Anlage 1 ist der im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2001 gefundene Horststandort des Schwarzstorches dargestellt. Er befindet sich in einem Abstand von rund 1,1 km Abstand zum bestehenden Tagebau. Im Erweiterungsbereich selbst und in der näheren Umgebung ist kein Horststandort vorhanden.

In der Anlage 2 sind Informationen des BfN über den Schwarzstorch beigefügt, aus denen hervorgeht, dass der Schwarzstorch sehr revier- und horstgebietstreu ist und durch den bestehenden Tagebau in seinem Lebensraum nicht gestört oder beeinträchtigt ist. Da er sich aufgrund seiner hohen Störungsempfindlichkeit nicht in der näheren Umgebung des Steinbruches aufhält, wird er durch eine Erweiterung des Tagebaues nicht beeinträchtigt. Schon aufgrund der Nähe des Standortes Kattensiepen zur stark befahrenen Kreisstraße ist es unwahrscheinlich, dass sich hier auch bei Aufgabe des Tagebaus ein Schwarzstorch einstellen wird.

Aufgrund des geringen Nahrungsangebotes im Bereich der Oberläufe der Kattensiepenbäche im Vergleich zu den nahrungsreichen und deutlich ruhigeren Wiesen und reich strukturierten Feuchtbereichen mit Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern in den Tälern der Lörmecke, Glenne und Möhne, ist die Nutzung der unmittelbaren Umgebung der Erweiterungsfläche zur Nahrungssuche sehr unwahrscheinlich und nicht anzunehmen.

In der Anlage 3 sind alle nur im Kreis Soest ausgewiesenen **FFH-Gebiete** und **Vogelschutzgebiete** dargestellt, in denen der **Schwarzstorch** als zu schützende Art aufgelistet wurde. Dabei handelt es sich um 11 ausgewiesene Schutzgebiete:

- DE – 4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (592 ha)
- DE – 4513-301 Luerwald und Bieberbach (2.640 ha)
- DE - 4513-401 Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach (s.o.)
- DE – 4514-302 Arnsberger Wald (7.829 ha)
- DE – 4514-304 Kleine Schmalenau und Hevesee (98 ha)
- DE – 4514-401 Vogelschutzgebiet Möhnesee (1.190 ha)
- DE – 4515-301 Hamorsbruch und Quellbäche (465 ha)
- DE – 4515-302 Heveoberlauf (112 ha)
- DE – 4515-304 Möhne Mittellauf (116 ha)
- DE – 4516-301 Lörmecketal (268 ha)



➤ DE – 4516-302 Möhne Mittellauf (82 ha)

Damit sind im Umfeld der Erweiterungsfläche sowie im gesamten Kreis Soest mehrere Schutzgebiete ausgewiesen, die ausreichend dimensioniert und hervorragend naturräumlich ausgestattet sind, um den Bestand des Schwarzstorches zu sichern. Eine quasi „Unterschutzstellung“ der Erweiterungsfläche als Lebensraum für den Schwarzstorch ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig.

2 Wald – Biotoptypen im Erweiterungsbereich

Nachfolgend wird ein Ausschnitt aus der Biotopkartierung aus dem Jahr 2001 dargestellt, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dem in Anspruch genommenen Laubwald - neben dem Nadelwaldanteil, der 1/3 der Fläche einnimmt- überwiegend um einen durch Eichen dominierten Wald (AB) handelt und nicht um einen Buchenwald (AA).

















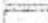





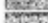









Seltene oder gefährdete Pflanzenarten, wie Orchideen, wurden im Rahmen der Kartierung im Erweiterungsbereich nicht gefunden!



Quelle: Biotopkartierung, IVÖR 2001



Übersicht über die Biotoptypen

	AA0	Buchenwald
	AA1	Eichen-Buchenwald
	AA2	Buchenwald mit Edellaubhölzern
	AA4	Buchenmischwald mit Nadelholzern
	AB0	Eichenwald
	AB1	Buchen-Eichenwald
	AB2	Birken-Eichenwald
	AB3	Eichenmischwald mit Edellaubhölzern
	AB5	Eichenmischwald mit Nadelholzern
	AB9	Hainbuchen-Eichenwald
	AC0	Erlenwald
	AC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubholzern
	AC2	Erlenmischwald mit gebietsfremden Laubholzern
	AC3	Erlenmischwald mit Nadelholzern
	AC5	Bachbegleitender Erlenwald
	AD0	Birkenwald
	AD1	Eichen-Birkenwald
	AD3	Birkenmischwald mit Nadelholzern
	AE1	Weidenmischwald
	AF1	Pappelmischwald
	AJ0	Fichtenwald
	AJ1	Fichtenmischwald mit einheimischen Laubholzern
	AJ2	Fichtenmischwald mit gebietsfremden Laubholzern
	AJ3	Fichtenmischwald mit Nadelholzern
	AK1	Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubholzern
	AK3	Kiefern-mischwald mit Nadelholzern
	AM1	Eschenmischwald
	AM2	Bachbegleitender Eschenwald
	AO1	Roteichenmischwald
	AQ1	Eichen-Hainbuchenwald
	AR1	Ahornmischwald
	AS1	Lärchenmischwald
	AT0	Schlagflur
	AU0	Aufforstung
	AU1	Wald, Jungwuchs

Im Bereich der Erweiterungsfläche dominiert ein relativ dichter Bestand (Stangenwald) des Buchen-Eichenwaldes (AB1), der nur in Teilbereichen lichtdurchlässig ist.

Waldmeister-Buchenwälder werden im Kreis Soest in folgenden FFH-Gebieten unter Schutz gestellt, siehe Anlage 4:

- DE – 4214-301 Stockumer Holz (370 ha)
- DE – 4314-303 Berkenkamp und Quabbeaue (211 ha)
- DE – 4413-301 Ruhrstau bei Echthausen (111 ha)
- DE – 4416-302 Eringsfelder Wald und Prävenholz (398 ha)
- DE – 4513-301 Luerwald und Bieberbach (2.640 ha)
- DE – 4513-302 Waldreservat Moosfelde (700 ha)
- DE – 4516-301 Lörmecketal (268 ha)



Auch hier ist ersichtlich, dass eine ausreichende Unterschutzstellung des FFH-Lebensraumtypes im Kreis Soest vorgenommen wurde und der Schutz von Kleinstflächen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht zielgerichtet ist.

Waldanteile - Waldinanspruchnahme

Der Waldanteil im Bereich der Gemarkung Warstein und dem südlichen Teil der Gemarkung Rüthen oder dem Naturpark Arnsberger Wald ist zudem sehr hoch. Nachfolgende Gegenüberstellung dient der besseren Einschätzung der Verhältnismäßigkeit des Waldverlustes gegenüber dem vorhandenen Waldanteil (Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und Bezirksregierung Arnsberg, 2003):

- Naturpark Arnsberger Wald: 482 km² mit 85 % Waldanteil = 410 km²
- Waldanteil Stadt Warstein: 86,7 km²
- Waldanteil Stadt Rüthen: 49,3 km²
- **Erweiterungsfläche: 15 ha = 0,15 km²,**

das sind rund

- **0,04 %** des NP Arnsberger Wald,
- **0,3 %** des Waldanteils der Stadt Rüthen bzw.
- **0,17 %** des Waldanteils der Stadt Warstein.

Biotopverbund

Da es sich bei der geplanten Erweiterung um einen mehr oder weniger inselartigen Eingriff in den vorhandenen Waldbestand handelt, ist ein möglicher Biotopverbund nicht gefährdet, da sich um den Erweiterungsbereich herum noch ausreichend Waldbestände mit ähnlicher Ausprägung befinden, die einen genetischen Austausch wandernder Arten ermöglichen.

Der Biotopverbund zwischen den Talauen der Lörmecke, Glenne und Möhne und damit zwischen den Talauen des Lörmecketal und der Möhne kann durch das Vorhaben nicht unterbrochen werden, da diese Talbereiche nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden!

*Büro für Umwelt- und
Landschaftsplanung
Dipl.-Geogr. Susanne Holzapfel
Prellerstraße 14 · 99423 Weimar
Tel. 03643/77677-0 · Fax 77677-1*





Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52 . 45610 Recklinghausen

1. Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Dienstgebäude

Castroper Str. 30

45665 Recklinghausen

Internet <http://www.loebf.nrw.de>

Bearbeiter/in Herr Rohrmann

Telefon (02361) 305 - 1

Durchwahl (02361) 305 - 385

Telefax (02361) 305 - 323

E-Mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

62.2.2.837/OB DO

01. März 2005

32-62720-36 Ro/Sw

14.03.2005

17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest/HSK);

Erweiterung des Abgrabungsbereiches Steinbruch „Kattensiepen“ im Bereich der Stadt Rüthen
- Erörterung der Anregungen und Bedenken am 23.02.2005

In der Erörterung wurde zu „Punkt 5 Landrat des Kreises Soest“ zugesagt, der Bezirksregierung die vorliegenden Erkenntnisse über Lebensräume des Schwarzstorches im Bereich der Abgrabung Kattensiepen und seiner Umgebung mitzuteilen und zu möglichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorches Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus wird nochmals auf die in der Erörterung unter den Punkten 1 und 2 der LÖBF angesprochene faunistische und floristische Bedeutung, die allgemeine Biotopverbundfunktion der Erweiterungsfläche einschließlich des möglichen Einwirkungsbereiches und den dazu erforderlichen Untersuchungsbedarf eingegangen.

Wie bereits in der Stellungnahme der LÖBF vom 14.10.2004 hervorgehoben, ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterung deren besonders exponierte Lage im Landschaftsraum 3.1 „Arnsberger Wald, Plackwald, Fürstenberger Wald“ und im Biotopverbundsystem (Verbundfläche VB-A-4514-009 „Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühener Wälder“) zu berücksichtigen. Zwischen den gering bzw. locker bewaldeten Landschaften „Briloner Hochfläche, Zentrales Sauerländer Mulden- und Hügelland“ und der „Abdachung des Haarstranges“ handelt es sich bei dem in Frage stehenden Landschaftsraum um ein annähernd vollständig, mit Ausnahme der Rodunginseln Hischberg und Warstein, bewaldetes und weitgehend ungestörtes Saumland des nördlichen Schiefergebirges das von einem dichten Gewässernetz durchzogen ist.

Cirka 70 % des Landschaftsraumes sind mit Nadelgehölzen bestockt. Bei nur etwa 30 % handelt es sich um naturnahe Buchen- und Eichenbestände, die innerhalb der Waldlandschaft nochmals eine besondere Refugial- und Vernetzungsfunktion besitzen.

Um die besondere und exponierte Lage der geplanten Erweiterungsfläche in einem engen, sich auf einen von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Höhenrücken beschränkenden Laubwaldkorridor räumlich zu verdeutlichen, wird als Anlage ein Kartenausschnitt zur Lage im Landschaftsraum und im Biotopverbundsystem des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF beigelegt.

Zu Punkt 5 – Landrat des Kreises Soest: Bedeutung des Raumes für den Schwarzstorch

Aufgrund seiner natürlichen biologischen Ausstattung, mit insbesondere mit Laubwald, störungsarmen naturnahen Fließgewässern und Tälern, besitzt der Raum Warstein/Rüthen/Belecke mit dem für die geplante Abgrabung betroffenen Laubwald eine hohe Bedeutung für das Vorkommen des Schwarzstorches in Nordrhein-Westfalen.

Der Raum zwischen Arnsberg und Büren weist z. Zt. einen Bestand von ca. 12 – 14 BP/Revieren des Schwarzstorches auf; er gehört somit nicht nur zum Kernverbreitungsbereich des Schwarzstorches in NRW, sondern besitzt eine der höchsten Siedlungsdichten in Deutschland. Die im Umfeld der geplanten erweiterten Abgrabung in den letzten Jahren regelmäßig nachgewiesenen 2-3 Brutreviere belegen dies nachdrücklich.

Voraussetzung für die Eignung von Landschaftsausschnitten für die Besiedlung mit Schwarzstörchen, die in der Regel weit über 1000 ha große Aktionsräume (Brut- und Nahrungsräume, Flugkorridore zwischen beiden) besitzen, sind das Vorkommen von großen, unzerschnittenen, ungestörten (Laub-) Wäldern für die Anlage der Horste und die Durchführung des Brutgeschäftes sowie ausreichende, naturnahe und ungestörte Fließgewässer im Umfeld zur Nahrungssuche entscheidend.

Bezogen auf die fragliche Abgrabung ist festzuhalten, dass der Wald nördlich von Schloss Körtlinghausen als Bestandteil eines Schwarzstorchrevieres belegt ist und regelmäßig beim Aufsuchen der Nahrungsgewässer überflogen wird (Beobachtung von H. König, Menden, 2003, weitere Hinweise liegen vom Forstamt Rüthen, von Freiherr von Fürstenberg, Körtlinghausen sowie vom ehrenamtlichen Naturschutz vor). In direkter Nachbarschaft, westlich der Glenne, sind mehrere Horstbäume des Schwarzstorches vorhanden (ein Horststandort in einer Entfernung unter 1 km). Eine Bedeutung der Fläche für potentielle (Wechsel) Horststandorte kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, auch wenn der überwiegend mit alten Eichen bestockte Wald nicht idealtypisch den im Raum vorrangig genutzten Bruthabitaten – vorzugsweise südexponierte Altbuchenbestände – entspricht.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine direkte Störung vom Steinbruchbetrieb auf die unmittelbar nördlich, westlich und südlich gelegenen, genutzten Nahrungsräume/Gewässer ausgehen kann. Diese Nahrungsflächen sind zum Teil nur zwischen 250m -700m entfernt. Dabei ist besonders zu beachten, dass der Schwarzstorch als eine der störungsempfindlichsten Vogelarten überhaupt durch den geplanten erweiterten Steinbruchbetrieb selbst und hier insbesondere durch Sprengungen bei der Wahl der Nahrungsplätze beeinflusst werden könnte. Insbesondere unregelmäßig auftretende und sehr laute, plötzlich erfolgende Störungen sind als sehr großes Störungspotential einzustufen, da diese Störungen nicht zu Gewöhnungseffekten führen können.

Durch Grundwasserabsenkungen bzw. Einschränkungen des Einzugsbereiches können die Quellschüttungen der nördlich und südlich der Steinbrucherweiterungsfläche liegenden Quellen eingeschränkt werden.

Bislang wurde hierzu nicht schlüssig dargelegt bzw. wurden keine entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorgelegt, die belegen, dass von der Abgrabung keine negative Beeinflussung des Grundwassers und damit einhergehend der Wasserführung der Nahrungsgewässer ausgehen wird.

Auch in soweit kann eine Beeinträchtigung des Lebensraums - insbesondere des Nahrungsreviers des Schwarzstorches als einer streng geschützten Art nach BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig von der möglichen Beeinträchtigung des Schwarzstorchreviers ist zu beachten, daß es sich bei den oben angesprochenen Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe der geplanten Abgrabung in wesentlichen Teilen um nach § 62 LG NRW **geschützte Feuchtbiopte** handelt (s. a. Stellungnahme der LÖBF zur GEP-Änderung), deren Beeinträchtigung schon für sich unzulässig ist. Das Risiko einer Beeinträchtigung dieser Biotope (Quellen, naturnahe Bachoberläufe, Nass- und Feuchtgrünland bzw. Feuchtbrachen) durch den geplanten Kalksteinabbau und die Sumpfung bis unter das Niveau der Glennesohle ist naheliegend und erheblich. Die Frage der möglichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope wurde bislang bei der Planung bzw. der Raumverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu den Punkten 1 und 2 der LÖBF:

Als Grundlage für die Beurteilung der Raumverträglichkeit werden von den beauftragten Gutachtern eine für das Untersuchungsgebiet flächendeckend erstellte vegetationskundliche (Darstellung von Biotoptypen) sowie auf Probeflächen begrenzte faunistische Untersuchungen des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) genannt.

Da die gewählten Vorgehensweisen (Methoden) nur bedingt und die vollständigen Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen nicht dargelegt werden, reichen die Angaben zur deren abschließender Beurteilung nicht aus. Zudem sollten für eine Beurteilung des Vorhabens möglichst zeitnahe Daten zur Verfügung stehen.

Für die vegetationskundliche/floristische Bewertung der geplanten Erweiterungsfläche und des Einwirkungsbereichs in den Waldbestand (z. B. durch Austrocknung, Aushagerung) sollte eine vollständige Florenliste mit Fundortangaben der RL, der streng geschützten und bemerkenswerten Arten vorgelegt werden; eine Biotoptypenkartierung reicht zur naturschutzfachlichen Beurteilung der vorkommenden Waldgesellschaften und der abgrabungsbedingten Auswirkungen nicht aus.

Hierzu sollte eine systematische Erfassung der nach der Roten Liste NRW gefährdeten und der streng geschützten Arten nach § 10 BNatSchG im Erweiterung- und Einwirkungsbereich der Abgrabung erfolgen. Hinweise auf potentiell vorkommende Tierarten können z. B. der Broschüre „FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen, Lebensräume und Arten der FFH- Richtlinie in NRW“, LÖBF 2004 bezogen auf die Waldgesellschaften Waldmeisterbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald entnommen werden.

Der LÖBF liegen Hinweise auf das Vorkommen von den folgenden zum Teil stark gefährdeten, seltenen Orchideen und anderen Pflanzenarten im Betrachtungsraum vor (Paul Hitzke, mündlich, siehe auch Schreiben des Kreises Soest vom 11.03.05 an die BR Arnsberg):

	Rote Liste NRW Schutzkategorie
Langblättriges Waldvögelein (<i>Cephalanthera longifolia</i>)	2
Grüne Hohlzunge (<i>Coeloglossum viride</i>)	2N
Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>)	3N
Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	3N
Breitblättrige Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>)	keine Angabe
Gewöhnliche Mücken-Händelwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i>)	3N
Türkenbund-Lilie (<i>Lilium martagon</i>)	3

Großes Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>)	keine Angabe
Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>)	3
Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)	*
Purpur-Knabenkraut (<i>Orchis purpurea</i>)	2

Inwieweit diese Vorkommen im direkten Bereich der geplanten Abgrabung liegen, muss durch entsprechende intensive Untersuchungen in der Vegetationsperiode geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Orchideenblüte als auch die Blüte der Türkenbundlilie unsteril sind und in manchen Jahren ausbleiben können. Die Untersuchungen sollten aus diesem Grund von versierten Spezialisten durchgeführt werden. Die Vorkommen der genannten Arten unterstreichen davon unabhängig die hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes, das bereits seit 1988 im landesweiten Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie als schutzwürdiger Biotop dokumentiert ist.

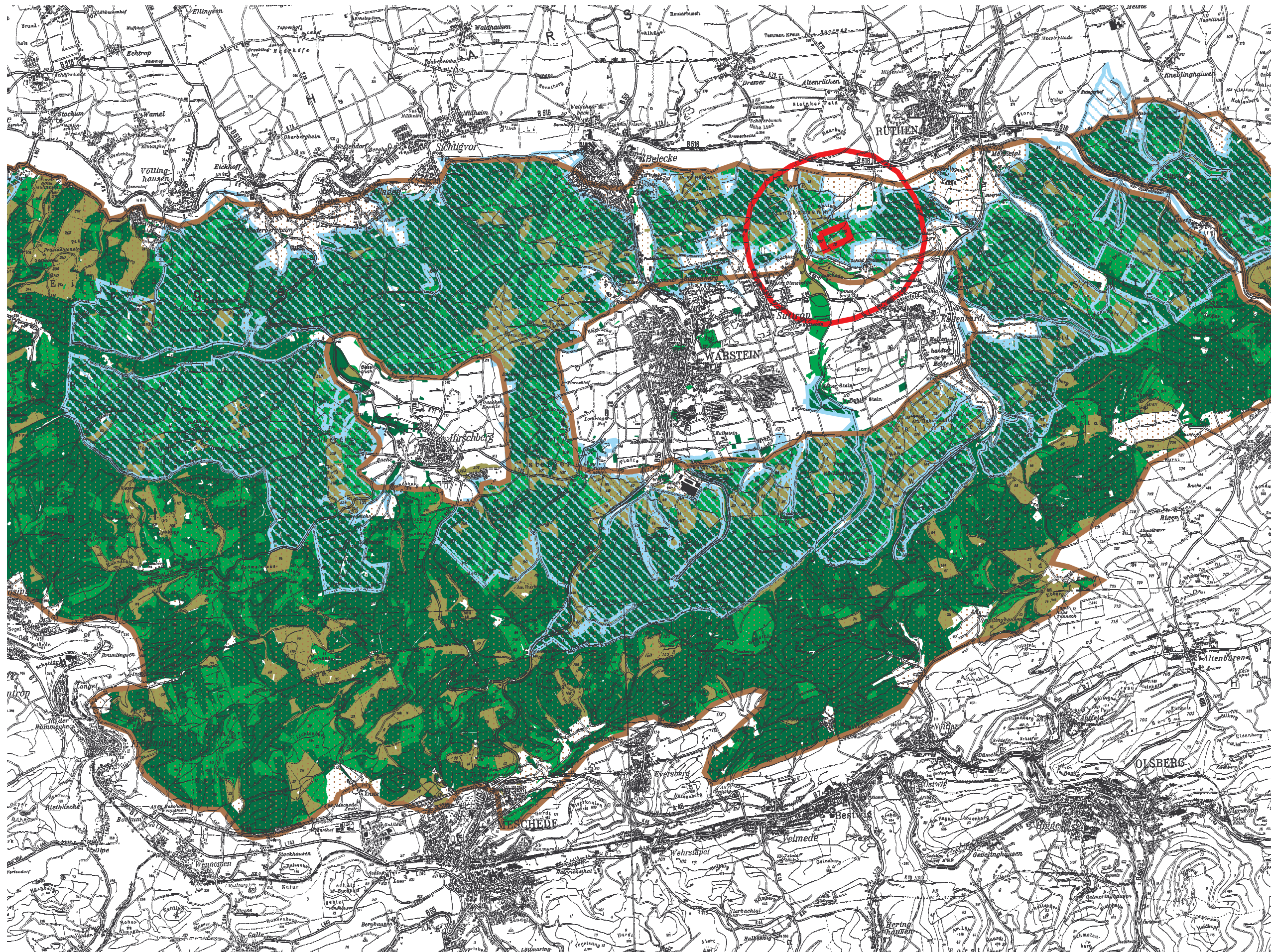
Konkrete Angaben über das Vorkommen weiterer, zum Teil streng geschützter, gefährdeter Tierarten (Schwarzspecht, Großes Mausohr) enthält die vorliegende Mitteilung des Kreises Soest und die o.g. Erklärung des Forstamtes Rüthen. Die Hinweise des Kreises Soest auf die mit § 19 BNatSchG Abs. 3 verbundenen Anforderungen werden seitens der LÖBF ausdrücklich unterstrichen. Zusätzlich wird von der LÖBF auf die Vorkommen des Mittelspechtes (streng geschützt, RL 2) und des Kleinspechtes verwiesen, die ein weiterer Beleg für die hohe ornithologische Bedeutung der Fläche sind.








Im Auftrag

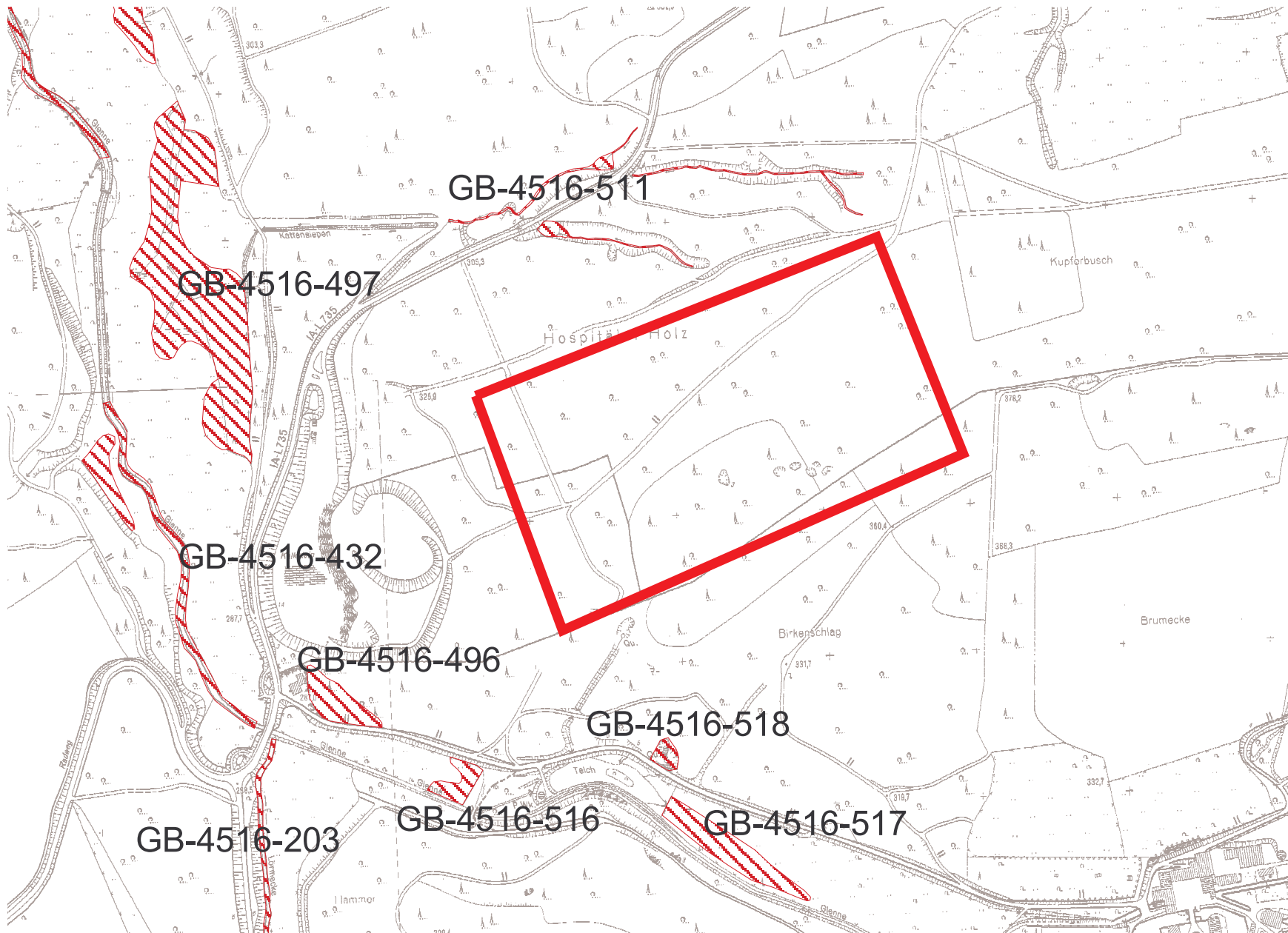
(Rohrman)




Anlagen

2 Karten



-  Abgrabungserweiterung.shp
-  -.shp
-  Lr 3-1.shp
-  Vb-a-4514-009.shp
-  Mischwald atk.shp
-  Nadelwald atk.shp
-  Laubwald atk.shp



- OSIRIS-Flächenobjekte
-  geschützte Biotope
 -  Sonstige
 -  Abgrabungserweiterung.shp

Dezernat 62
62.2.837/OB DO

Arnsberg, den 30. Juni 2005
HA: 2334

6.7.17. R. 22/7

Ergebnisprotokoll

**zur Ortsbegehung am 28. Juni 2005
aus Anlass der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) - Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereichs Kattensiepen**

Teilnehmer s. Anwesenheitsliste

Da die am 23.02.2005 erfolgte Erörterung der eingegangenen Bedenken und Anregungen zu dem o. g. GEP - Änderungsverfahren hat ergeben, dass den Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Erkenntnisse über das Vorkommen seltener Orchideenarten bzw. der Türkenbundlilie vorliegen und auch durch die vereinbarten Nachlieferungen der Sachverhalt nicht eindeutig geklärt werden konnte, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 23. Mai 2005 zu einer gemeinsamen Ortsbesichtigung des Erweiterungsbereichs am 28. Juni 2005 eingeladen.

Ziele und Ergebnisse der Begehung sind im Folgenden zusammengefasst.

Ziele:

- Gemeinsame Inaugenscheinnahme des Erweiterungsbereichs und der angrenzenden Örtlichkeit,
- Gemeinsame Einschätzung der in der Örtlichkeit vorkommenden Lebensraumtypen
- Austausch der Ergebnisse von Begehungen, welche einzelne Beteiligte im Jahre 2005 durchgeführt haben.

Ergebnisse:

Die in verfügbaren Kartenwerken eingezeichneten Wege sind in der Örtlichkeit teilweise nicht mehr vorhanden. Auf der anderen Seite sind für die Probebohrungen neue Wege angelegt wurde. Hierdurch ist die Orientierung in der Örtlichkeit erheblich erschwert. Auch auf dem GEOSERVER des LDS verfügbare Luftbild vom 27.06.2003 entspricht hinsichtlich des Abaufortschritts nicht mehr dem heutigen Stand.

Die in den Kartenwerken noch eingezeichnete charakteristische Wegekreuzung (Gauß-Krüger 34583/57038 PD) ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Nach Aussage des Steinbruchbetreibers befindet sich hier heute die östliche Steinbruchkante.

Vorhanden ist jedoch der in allen Kartenwerken eingezeichnete, ungefähr von Südwesten nach Nordosten verlaufende Waldweg. Dieser Waldweg verläuft am nördlichen Hang des Höhenrückens, der sich vom Steinbruch Kattensiepen über das Hospitäl Holz und den Kupferbusch bis in den Bereich Biesenberg hinzieht.

Der Wald im Erweiterungsbereich besteht ungefähr zu zwei Dritteln aus einem naturnahen Laubwald und zu einem Drittel aus Nadelwald (Fichte). Die Ausdehnung des Laubwaldes entspricht den Signaturen von DGK und TK25 bzw. dem Luftbild.

Nach Einschätzung durch die Teilnehmer der Begehung handelt es sich bei dem Laubwald im Erweiterungsbereich um einen naturnahen Laubwald, welcher im wesentlichen aus älteren Eichen mit Buchennaturverjüngung besteht. In der Krautschicht kommt Waldmeister vor, so dass der Laubwald im Erweiterungsbereich durchaus dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ zugerechnet werden kann, zumal sich, wie allgemein festgestellt wurde, bei einer naturnahen Bewirtschaft, der Buchenbestand gegenüber dem Eichenbestand durchsetzen würde.

Im Erweiterungsbereich wurden bei den Begehungen, welche von den einzelnen Verfahrensbeteiligten in diesem Jahre durchgeführt wurden, keine Orchideen gefunden. Alle Beteiligten schlossen aber nicht aus, dass sich das Hospitälere Holz, bei einer natürlichen Entwicklung, sehr langfristig zu einem Orchideenstandort entwickeln könnte.

Im weiteren Verlauf der Begehung wurden die beiden Quellbereiche des Kattensiepenbaches aufgesucht. Aus der Örtlichkeit wurde erkennbar, dass der oberirdische Einzugsbereich der westlichen Quelle durch die Abgrabung zum größten Teil entfallen wird, wodurch eine weitgehende Beeinträchtigung dieses Quellbereichs wahrscheinlich ist.

Das oberirdische Einzugsgebiet des östlichen Quellbereichs wird durch die Abgrabung dagegen kaum betroffen.

Von der Vertreterin der LÖBF, dem städtischen Förster und der Vertreterin der Kreises Soest wurden auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Quellbereiche des Kattensiepenbaches sehr wahrscheinlich keine Nahrungshabitate des Schwarzstorches sind.

Südlich des Erweiterungsbereiches verändert sich der Charakter des Laubwaldes. Auf diesen im Eigentum des Freiherrn von Fürstenberg befindlichen Waldflächen finden sich neben Eiche und Buche auch Hainbuchen sowie in der Nähe des Nadelwaldes auch Fichten. An diesem Südhang liegen, außerhalb des Erweiterungsbereichs auch die gefasste Quelle und die Spaltenquelle, die ebenfalls aufgesucht wurden.

Ebenso wurde bei einer Begehung durch die Naturschutzverbände am Südhang außerhalb des Erweiterungsbereichs auf der Höhe des bestehenden Steinbruchs ein Exemplar des Nestwurz (*Neottia nidus avis*) gefunden. Die Beteiligten konnten sich von der Existenz des Fundes überzeugen.

Abschließend wurde vereinbart, dass alle Beteiligten, die im Jahre 2005 eigene Begehungen durchgeführt haben, dies Ergebnisse dieser Begehungen der Bezirksregierung zeitnah mitteilen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Mann', is written over the bottom portion of the text. The signature is stylized and cursive.

Anwesenheitsliste

zum / zur Ortsbegehung "Erweiterung Steinbruch Kattensiepen"

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
1	Manfred Rakes	BUND Votz, Landesbüro	des Naturschutzv.	<i>M Rakes</i>
2	Udo Reuter		Kattensiepen GmbH	<i>Udo Reuter</i>
3	Ulrike Biedermann	RD'in	LÖBT	<i>Ulrike Biedermann</i>
4	Rainer Holzappel	BuL Umweltplanung		<i>Rainer Holzappel</i>
5	Schieren, Rudolf	BM	Stadt Rüthen	<i>Rudolf Schieren</i>
6	RAINO BENGÉR	GF	WBN	<i>R. Bengér</i>
7	Peter Dold	Zetriebsingenieur	Kattensiepen GmbH	<i>Peter Dold</i>
8	Schebaum, Ralf	OSR	BA Kamen	<i>Ralf Schebaum</i>
9	Rennebaum	TA	Kreis Soest ULB	<i>Rennebaum</i>
10	Ebers, Hubert	Betriebsm.	Kattens. GmbH	<i>H. Ebers</i>
11	Eckenvogt H. G	Gesellschaft	Kattens.	<i>H. Eckenvogt</i>
12	Fryx, Thomas	str. AL	IHK Arnsberg	<i>Thomas Fryx</i>
13	HEINRICH JOACHIM	STADT RÜTHEN	N → TH	<i>Heinrich Joachim</i>
14	Wegener, Hanna	Prakt. Partnerin	Stadt Rüthen	<i>Hanna Wegener</i>

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
15	Nolte, Vita		BUND	Nolte
16	Mennekes	BD	Bez.-Reg. Arnsberg Abt. Bergbau u. Energie	Mennekes
17	Heßing, Martina	WBN	Köln	Heßing
18	Holzappel, Susanne	BUL		Holzappel
19	Goebel, Andreas	SEFAD	Stadt Rülhem	Goebel
20	HEGMANN, DIETRICH	ORBR	BR ARNSBERG	Hegmann
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				

Tagebau Kattensiepen

GEP-Änderungsantrag

Zuarbeit zum Ortstermin 28/06/05

Entwurfsverfasser:

B U L

Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Geogr. Susanne Holzapfel

Prellerstr. 14, 99423 Weimar

Tel.: 03643 / 77 6 77 – 0, Fax: 77 6 77 - 1



30.Juni 2005

Auftraggeber: Kattensiepen GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Schwarzspecht.....	2
2	Mittelspecht.....	3
3	Großes Mausohr.....	5
4	Waldfläche im Erweiterungsgebiet – Lebensraumtypen / Biotoptypen.....	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Informationen zum Schwarzspecht
Anlage 2	Informationen zum Mittelspecht
Anlage 3	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete für Schwarz-, Mittelspecht, Großes Mausohr und Waldmeisterbuchenwald im Kreis Soest
Anlage 4	Informationen zum Großen Mausohr



1 **Schwarzspecht**

Im Rahmen der weiträumigen Kartierung aus dem Jahr 2001 wurde durch das Büro IVÖR der Schwarzspecht in einem Abstand von rund 1.000 m zur geplanten Erweiterungsfläche mit einem Brutverdacht erfasst. Bei dem Bruthabitat handelt es um einen alten Mischwald rund 1.000 m nördlich des Schloss Körtlinghausen (siehe Abbildung 1).

Der Erweiterungsbereich ist kein Bruthabitat für den Schwarzspecht, da das Alter der im Gebiet vorkommenden Bäume zu gering ist, um als Brutbaum geeignet zu sein. Der Schwarzspecht benötigt dafür Altholzbestände, die sowohl aus Nadelhölzern, wie aus Laubhölzern bestehen können.

Zur Nahrungssuche bevorzugt der Schwarzspecht Wälder mit altem, morschem oder totem Nadel- und Laubholz. Hier findet er verschiedene holzbewohnende Larven und Käfer als Nahrung. Der Wald im Erweiterungsbereich wird forstwirtschaftlich genutzt, so dass praktisch kein Alt- oder Totholz im Wald verbleibt. Nach Literaturangaben sind als Brutbäume Buchen mit einem Alter von mindestens 140 Jahren geeignet, die im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vorhanden sind.

Die Reviergröße eines Schwarzspechtbrutpaares beträgt nach Auswertung verschiedenster Literaturangaben zwischen 120 – 500 (-1500) ha. Diese Fläche braucht allerdings nicht nur aus Wald am Stück zu bestehen, sondern kann sich aus kleineren Waldparzellen von wenigen Hektar zusammensetzen.

In der Anlage 1 sind neben Informationen des MURL über den Schwarzspecht u.a. die in NRW ausgewiesenen **FFH-Gebiete** und **Vogelschutzgebiete** dargestellt, in denen der **Schwarzspecht** als zu schützende Art aufgelistet wurde. Die betroffenen FFH-/Vogelschutzgebiete des Kreises Soest sind markiert. Dabei handelt es sich im Kreis Soest um folgende Schutzgebiete (siehe auch Anlage 3):

- DE – 4213 - 302 Uentroper Wald (243 ha)
- DE – 4313 - 302 Wälder um Welper (282 ha)
- DE – 4416 - 302 Eringfelder Wald und Prävenholz (398 ha)
- DE – 4513-301 Luerwald und Bieberbach (2.640 ha)
- DE - 4513-401 Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach (s.o.)
- DE – 4514-302 Arnsberger Wald (7.829 ha)



Damit sind im Umfeld der Erweiterungsfläche sowie im gesamten Kreis Soest mehrere Schutzgebiete ausgewiesen, die ausreichend dimensioniert und hervorragend naturräumlich ausgestattet sind, um den Bestand des Schwarzspechtes zu sichern. Eine quasi „Unterschutzstellung“ der Erweiterungsfläche als Teil-Lebensraum für den Schwarzspecht ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig, da die Landschaft im Umkreis von Kallenhardt und Warstein herum, mit dem LSG Arnsberger Wald über ausreichend geeignete Waldflächen in der unmittelbaren Umgebung verfügt.

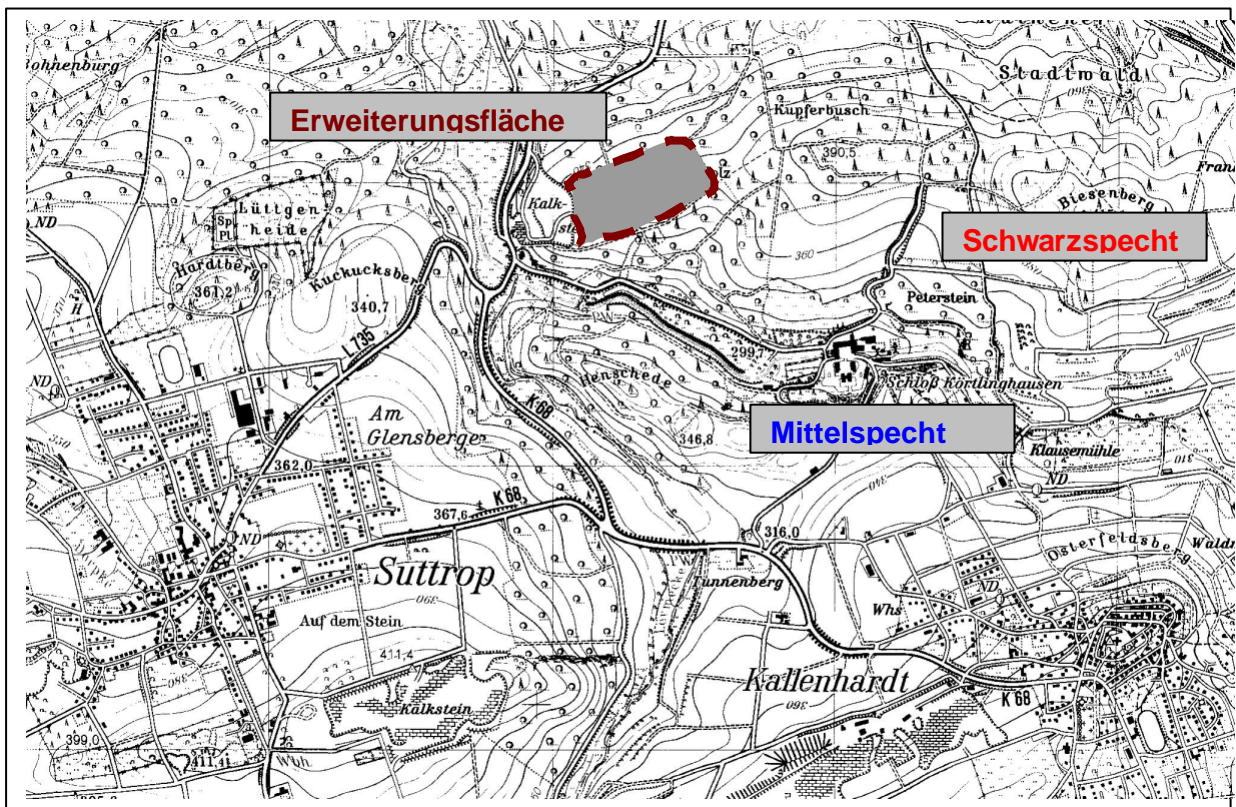


Abbildung 1: Kartierung von IVÖR (2001)

2 Mittelspecht

Im Rahmen der weiträumigen Kartierung aus dem Jahr 2001 wurde durch das Büro IVÖR der Mittelspecht in einem Abstand von rund 700 m zur geplanten Erweiterungsfläche mit einem Brutnachweis erfasst. Bei dem Bruthabitat handelt es sich um **zwei** einzelne Laubbäume in der Aue der Glenne direkt westlich des Schlosses Körtlinghausen (siehe Abbildung 1).



Der Erweiterungsbereich ist kein Bruthabitat für den Mittelspecht, da das Alter der im Gebiet vorkommenden Bäume, insbesondere der Eichen zu gering ist, um als Brutbaum geeignet zu sein. Der Mittelspecht hat eine enge ökologische Bindung an Altholzbestände und Auwälder, vorzugsweise alte Eichen. Der Mittelspecht gilt als Leitart alter Eichenmischwälder.

Zur Nahrungssuche bevorzugt der Mittelspecht Bäume mit grobborkigen Baumstämmen. Hier findet er verschiedene holzbewohnende Insekten und Larven als Nahrung. Der Wald im Erweiterungsbereich wird forstwirtschaftlich genutzt, so dass praktisch kein Alt- oder Totholz im Wald verbleibt.

Die Aktionsdistanz eines Mittelspechtes beträgt ca. 18 ha.

In der Anlage 2 sind neben Informationen des MURL über den Mittelspecht u.a. die in NRW ausgewiesenen **FFH-Gebiete** und **Vogelschutzgebiete** dargestellt, in denen der **Mittelspecht** als zu schützende Art aufgelistet wurde. Die betroffenen FFH-/Vogelschutzgebiete des Kreises Soest sind markiert. Dabei handelt es sich im Kreis Soest um folgende Schutzgebiete (siehe auch Anlage 3):

- DE – 4513 - 301 Luerwald und Bieberbach (2.640 ha)
- DE – 4513 - 401 Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach (s.o.)
- DE – 4514 - 401 Vogelschutzgebiet Möhnensee (1.190 ha)
- DE – 4513 - 302 Waldreservat Moosfeld (700 ha)
- DE – 4513 - 304 Weichholzaus Ense (7 ha)
- DE – 4514 - 302 Arnsberger Wald (7.829 ha)
- DE – 4514 - 304 Kleine Schmalenau und Hevesee (98 ha)

Damit sind im Umfeld der Erweiterungsfläche sowie im gesamten Kreis Soest mehrere Schutzgebiete ausgewiesen, die ausreichend dimensioniert und hervorragend naturräumlich ausgestattet sind, um den Bestand des Mittelspechtes zu sichern. Eine quasi „Unterschutzstellung“ der Erweiterungsfläche als Teil-Lebensraum für den Mittelspecht ist aus Sicht des Gutachters nicht notwendig, da die Landschaft im Umkreis von Kallenhardt und Warstein herum, mit dem NSG/FFH und LSG Arnsberger Wald, dem FFH-Gebiet Lörmecketal über ausreichend geeignete Waldflächen in der unmittelbaren Umgebung verfügt.



3 **Großes Mausohr**

Das mögliche Vorkommen des Großen Mausohr im Erweiterungsbereich wurde im Rahmen des Scoping-Termins zum Rahmenbetriebsplan am 30.05.2005 durch die LÖBF zum ersten Mal mündlich erwähnt. Die LÖBF hat jedoch bisher keine belastbaren Daten zur Verfügung gestellt, ob und wie der Erweiterungsbereich durch das Große Mausohr überhaupt genutzt wird.

Die Nutzung der Erweiterungsfläche durch das Große Mausohr ist bisher rein hypothetisch und wird durch den Vorhabensträger im Rahmen der UVS untersucht werden – hierzu ist bereits ein qualifiziertes Angebot eines fachkundigen und renommierten Büros (Hamann & Schulte, Gelsenkirchen) eingeholt worden, das auch im Auftrage der LÖBF Kartierungen und Erfassungen durchführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse der Feldermauskartierung fließen in die UVS zum Rahmenbetriebsplan ein.

Im Rahmen der geplanten Fledermauskartierung werden folgende Fragestellungen untersucht:

- ob der Erweiterungsbereich von Fledermäusen besiedelt oder genutzt wird,
- falls ja, welche Arten mit welchem Status hier vorkommen,
- ob durch die geplante Erweiterung Konflikte durch Wegfall von Jagdhabitaten oder Quartieren zu erwarten sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Das Große Mausohr ist eine Fledermaus, die sowohl im Wald als auch im Offenland ihren Jagdraum hat. Von den Weibchen wird von den Quartieren aus ein Revier mit einem Umkreis von 10 km bis max. 25 km zur Jagd nach Insekten genutzt.

In Anlage 4 sind die Wochenstuben, Jagdreviere und Winterquartiere in NRW dargestellt, die im Rahmen der FFH-Meldungen als zu schützende Gebiete ausgewiesen wurden. Davon liegen im Kreis Soest (Anlage 3):

- DE – 4315 - 301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch (Jagdrevier, 592 ha)
- DE – 4315 - 304 Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen (Jagdrevier, 62 ha)
- DE – 4315 - 305 Haus Düsse (Wochenstube)



Alle Schutzgebiete liegen im Bereich der Hellwegbörde und dem Einzugsgebiet der Lippe. Hier liegen sowohl die landesweit bedeutsame Wochenstube des Großen Mausohr, als auch geeignete Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung.

Zu diesen geschützten und für das Mausohr zur Erhaltung der Art landesweit wichtigen Wochenstube und Jagdrevieren liegt das Vorhaben in einer Entfernung von ca. 24 km. Landesweit bedeutsame Jagdreviere werden somit nicht beeinträchtigt.

4 Waldfläche im Erweiterungsgebiet – Lebensraumtypen / Biotoptypen

Im Vorfeld des Ortstermins am 28.06.05 wurde durch das Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (BUL) das Gebiet der Erweiterungsfläche sowie ein darum liegender Streifen von 40 – 50 m mehrfach aufgesucht, um den Hinweisen der Naturschutzverbände und der LÖBF nachzugehen, ob Orchideen in diesem Bereich vorhanden sind.

An folgenden Terminen wurde das Gebiet mit 2 Personen eingehend und gründlich begangen:

- 02.05.2005
- 25.05.2005
- 13.06.2005

An keinem der Termine konnten Orchideen in diesem Bereich nachgewiesen werden.

Im Nachgang zum Scoping-Termin am 30.05.2005 wurde die Erfassung der Flora in einer Artenliste und Darstellung von bemerkenswerten Arten an das Büro Hamann und Schulte, Gelsenkirchen beauftragt. Am 15.06.2005 erfolgten eine erste Kartierung und insbesondere eine intensive Suche nach Orchideen durch einen Biologen des Büros.

Als Zwischenergebnis hat er uns mitgeteilt, dass keine Orchideen nachgewiesen werden könnten. Bei dem Wald handelt es sich um einen Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ mit eher gesellschaftsuntypischer Artenkombination, die sich durch die geringe Deckung der Krautschicht auszeichnet und das junge Alter des Buchenbestandes. Zudem ist die Krautschicht äußerst artenarm. Der Orchideen-Buchenwald kann hier ausgeschlossen werden, da neben Orchideen auch alle anderen für diese Gesellschaft typischen wärmeliebenden Arten fehlen.

Neottia nidus-avis (Vogelnestwurz), die im Hangfußbereich zur Straße zum Schloß Körtlinghausen im Rahmen des Ortstermins nachgewiesen wurde ist zwar charakteristisch für den



Waldmeister-Buchenwald, jedoch nicht spezifisch. Das bedeutet, dass sie auch an Wegrändern in relativ geschlossenen Nadelwaldkomplexen zu finden ist. Zudem handelt es sich bei *Neottia nidus-avis* trotz der Unterschutzstellung durch das Bundesnaturschutzgesetz (§ 20e) um eine häufig anzutreffende Orchideenart. Sie ist nicht vom Aussterben bedroht, wird jedoch in der Roten Listen NRW 99 als gefährdet eingestuft. Der Fundort der Nestwurz am Hangfußbereich hat eine gänzlich andere mikroklimatische Prägung als der Waldbereich im Erweiterungsbereich. Das Vorkommen von Orchideen ist hier eher unwahrscheinlich, da sich sowohl Bestandklima, Exposition, Feuchtegrad des Bodens und Lichteinfall deutlich von dem Standort am südexponierten, trockenen und lichtdurchlässigeren Hangfußbereich unterscheidet.

Hochwertige **Waldmeister-Buchenwälder** werden im Kreis Soest in folgenden FFH-Gebieten unter Schutz gestellt:

- DE – 4214-301 Stockumer Holz (370 ha)
- DE – 4314-303 Berkenkamp und Quabbeaue (211 ha)
- DE – 4413-301 Ruhrstau bei Echthausen (111 ha)
- DE – 4416-302 Eringsfelder Wald und Prävenholz (398 ha)
- DE – 4513-301 Luerwald und Bieberbach (2.640 ha)
- DE – 4513-302 Waldreservat Moosfelde (700 ha)
- DE – 4516-301 Lörmecketal (268 ha)

Auch hier ist ersichtlich, dass eine ausreichende Unterschutzstellung des FFH-Lebensraumtypes im Kreis Soest vorgenommen wurde und der Schutz von Kleinstflächen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht zielgerichtet ist.

Des weitern verweisen wir auf die bereits gelieferten Informationen aus der erste Stellungnahme bezüglich des Biotopverbundes, des Waldmeister-Buchenwaldes und des Schwarzstorches.

Zusammengestellt:

Dipl.-Geogr. S. Holzapfel



Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein
Nordrhein-Westfalen · Rheinland-Pfalz/Saarland

WirtschaftsVerband
Baustoffe · Naturstein e.V.

WirtschaftsVerband Baustoffe-Naturstein e.V. Annastraße 67-71 50968 Köln

Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 62
Herrn Dietrich Wegmann
Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg, Westfalen



Annastraße 67-71
50968 Köln
Postfach 51 10 80
50946 Köln
Fon 0221-937710-0
Fax 0221-937710-10

www.wbn.naturstein-netz.de
wirtschaftsverband@netcologne.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

MH/RH

30.06.2005

Erweiterung des Abgrabungsbereiches Steinbruch Kattensiepen im Bereich der Stadt Rüthen Begehung am 25.05.2005

Sehr geehrter Herr Wegmann,

wie am 28.06.2005 besprochen, haben wir die Ergebnisse unserer Begehung vom 25.05.2005 zusammengefaßt.

Bei dem Wald im Untersuchungsraum handelt es sich zu zwei Drittel um einen relativ dichten Buchen-Eichenwald mit älteren Eichen (mittelstarkes bis starkes Baumholz), die die erste Baumschicht bilden. In der zweiten Baumschicht stockt überwiegend die weitaus jüngere Buche (Naturverjüngung), nicht aber die Eiche. Die Strauchschicht ist so gut wie nicht entwickelt. Je nach Lichteinfall konnte sich am Waldboden eine unterschiedlich stark ausgeprägte Krautschicht ausbilden. Soweit diese im Mai bereits vorhanden war, zeigte sie sich als artenarm. Auffällig waren die großen Bestände von Springkraut (*Impatiens noli-tangere* und *Impatiens parviflora*) entlang der Wege sowie auf weniger beschatteten Standorten innerhalb der Waldbestände.

Der Wald ist in unmittelbarer Nähe zum Steinbruch freigestellt, also ohne Mantel. Dies hat zur Folge, daß durch Lichteinstrahlung die Artenzusammensetzung der Krautschicht eine andere ist als innerhalb des Waldes. Zudem können Stäube, die bei der Gewinnung des Steinbruchs freigesetzt werden, in den Wald eingetragen werden, was ebenfalls zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung der Krautschicht führt. Somit kann man am Waldrand eine von Licht und Nährstoffen geprägte thermophile Vegetation beobachten.

Bankkonto
HSBC Trinkaus & Burkhardt
BLZ 3003 0880
Kto.-Nr. 001 1030 009
Vereinsregister Köln 12657
Geschäftsführer: RA Raimo Bengler

Mit zunehmender Entfernung vom Tagebau verschiebt sich die Krautschicht in Richtung feuchtigkeits- und schattenliebender Zusammensetzung.

Durch den Kultureinfluß des Menschen in Form von langjähriger Waldnutzung, ist der Bestand lediglich als bedingt naturnah zu bezeichnen. Die Eiche wurde angepflanzt und kommt natürlicher Weise wohl eher nicht auf dem Standort vor. Außerdem kommt es durch das Befahren mit schweren Maschinen im Zuge der Waldbewirtschaftung zur Bodenverdichtung. Pflanzensoziologisch sind die Laubwaldbestände im Erweiterungsbereich dem Waldmeister-Buchenwald (Galio Odorati-Fagetum) zuzuordnen. Der namensgebende Waldmeister (Galium odoratum) kommt stellenweise vor. Weitere charakteristische Arten fehlen jedoch weitgehend. Geschützte Pflanzenarten der „Roten Liste“ oder nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz wurden bei der Begehung ebenfalls nicht gefunden.

Der Orchideen-Buchenwald (Carici-Fagetum) ist der anspruchsvollste Vegetationstyp innerhalb des Buchenwaldverbandes. Er stockt auf freien Kalkböden in wärmebegünstigter Lage. Der Kronenschluß der Buchen ist in der Regel nicht mehr so dicht wie es sonst für Buchenwälder typisch ist. Deshalb ist in solchen Wäldern die Krautschicht ungewöhnlich reich entwickelt und enthält mehrere sehr anspruchsvolle Arten, darunter zahlreiche Orchideen. Die Voraussetzungen für einen solchen Orchideen-Buchenwald konnten jedoch noch nicht einmal im Ansatz im Bereich der Tagebauerweiterung festgestellt werden. Alle für den Orchideen-Buchenwald typischen Pflanzenarten fehlen im Planungsraum.


Wir schließen somit die Existenz von Orchideen im Bereich der Tagebauerweiterung aus.

Zu einem Drittel besteht die Erweiterungsfläche aus Nadelholzbeständen. Fichten sind hier bestandsbildend. Randlich stocken auch Lärchen. Die Nadelholzparzelle hat aufgrund seiner geringen Strukturierung, Artenarmut und Naturferne lediglich eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V.

i. A.


Dipl.-Biologin Martina Heßing

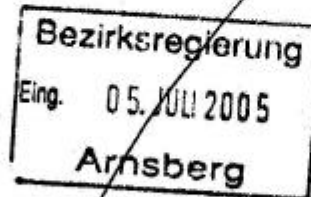


Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62
z.Hd. Herrn Wegmann
Postfach

59817 Arnsberg



Dienstgebäude

Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen
Internet <http://www.loebf.nrw.de>
Bearbeiter/in Biedermann
Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 428
Telefax (02361) 305 -546
e-mail abt3-oekologie@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen

62.2.837/OB DO

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

32-62720-Bd

Datum

30.06.05

H. Wegmann m. R. z. K.
20/7
Ri 5/7
Sp 6/7

17. Änderung des Gebietesentwicklungsplanes Regierungbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis)

Erweiterung des Abgrabungsbereiches Steinbruch "Kattensiepen" im Bereich der Stadt Rütten
Geländebegehung des Erweiterungsbereiches am 03.06.2005 seitens der LÖBF (Herr Hesse) und
der ABU Soest (Frau Hauswirth, Herr Geyer)
Gemeinsame Ortsbesichtigung am 28.06.2005

Während der Ortsbesichtigung am 28.06.2005 wurde zugesagt, die wesentlichen Erkenntnisse
der Geländebegehung des Erweiterungsbereiches vom 03.06.2005 insbesondere im Hinblick auf
das Vorkommen von zum Teil stark gefährdeten, seltenen Orchideen zusammenzufassen und zur
Verfügung zu stellen.

Bei dem Abgrabungserweiterungsbereich handelt sich größtenteils (ca. 2/3 der Fläche) um einen
Waldmeister-Buchenwald (Galio odorati-Fagetum). In der Baumschicht dominiert die Buche
(Fagus sylvatica), die Eiche als Überhälter (Quercus robur) kommt recht frequent vor, selten der
Bergahorn (Acer pseudoplatanus) sowie Lärchen (Larix spec.). Vereinzelt erreichen die Buchen
Stammhöhendurchmesser von etwa 70 cm. Eine Strauchschicht ist nur lokal vorhanden.
In steinbruchnahen Bereichen dominieren in der Krautschicht Stickstoffzeiger wie das
Kleinblütige Springkraut (Impatiens parviflora), eine neu eingebürgerte Art und in Teilbereichen
die Knoblauchsrauke (Alliaria petiolata).

Weiter östlich befinden sich typischer ausgeprägte Waldmeister-Buchenwälder mit recht
frequentem Auftreten von Waldmeister (Galium odoratum), Echem Springkraut (Impatiens noli-
tangere) und Flattergras (Miliium effusum), in Teilbereichen auch Melica uniflora in der
Krautschicht. Orchideenarten wurden nicht gefunden.
Folgende Moosarten konnten nachgewiesen werden:

Laubmoose: *Orthotrichum stramineum*, RL 2 –stark gefährdet (an Buchen), *Orthotrichum speciosum*, RL 2-stark gefährdet, *Ulota crispa*, *Ulota bruchii*

Lebermoose: *Frullniaria dilatata*, RL 3-gefährdet-, *Radula complanata*, RL 3-gefährdet- (beide an Ahorn)

Im Südosten des Erweiterungsbereiches (ca. 1/3 der Fläche) liegt ein etwa 40 Jahre alter Fichtenforst.

Der Quellbereich unmittelbar südöstlich des Steinbruches sowie des Erweiterungsbereiches ist gefasst. Am Quellbach kommen dennoch typische Arten wie Winkel-Segge (*Carex remota*), Echtes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Wald-Schaumkraut (*Cardamine flexuosa*) vor.

Folgende erwähnenswerten Vogelarten konnten beobachtet werden:


- im geplanten Abbaubereich

Star (brütend in einer alten Buntspechthöhle in einer Eiche, östlicher Bereich), Kuckuck (ausdauernd rufend, östlicher Bereich), Waldlaubsänger (mehrere Gesänge), Kleiber (Zentralbereich des Erweiterungsbereiches) sowie Baumpieper (am Steinbruchrand)

- im nahen Umfeld

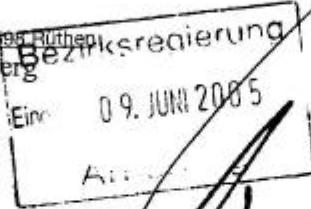
Buntspecht und Turteltaube.

Im Auftrag


(Biedermann)



Stadt Rüthen, Postfach 1054, 59817 Rüthen
 Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 62
 Postfach
 59817 Arnsberg



STADT RÜTHEN DER BÜRGERMEISTER

Rathaus:
 Hochstraße 14, 59602 Rüthen
 Fachbereich
 Stadtentwicklung, Bau, Umwelt
 Auskunft erteilt: Herr Heidrich
 Zimmer: 16
 Telefon: 02952/ 818 146
 e-mail: j.heidrich@ruethen.de
 Aktenzeichen: 61-12-08 17.Ä



Datum: 06.06.2005

FR. UIN 3/6 ALS EINGANG VORLEGEN

17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund-östlicher Teil- (Kreis Soest/HSK);

Erweiterung des Abgrabungsbereiches Steinbruch „Kattensiepen“ im Bereich der Stadt Rüthen

Ihr Schreiben vom 15.07.2004; Ihr Zeichen 62.2.837/OB DO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine bisherigen Schreiben vom 05.10.2004 sowie 22.02.2005 und möchte einleitend noch einmal die aus Sicht der Stadt Rüthen maßgeblichen Verfahrensschritte und in diesem Zusammenhang die z.T. widerstreitenden Interessenlagen aufzeigen.

1. Die ehemals selbständige Gemeinde Altenrüthen hat im Bereich Kattensiepen / Hospitälertal noch vor der kommunalen Neugliederung (1975) eine gemeindeeigene Fläche von rd. 12,5 ha an einen Steinbruchbetreiber zum Zwecke des Steinabbaus veräußert.
2. Innerhalb dieser Flächen wurden seitens des Bergamtes Kamen bis heute mehrere sog. Haupt- und Sonderbetriebspläne nach Bergrecht genehmigt. Die in diesen Verfahren beteiligte Stadt Rüthen hat den bisherigen Planungen letztlich zugestimmt, dabei aber stets darauf gedrängt, dass rechtzeitig anhand eines Rahmenbetriebsplanes deutlich gemacht wird, wie sich die weitere (mittel- bis langfristige) Entwicklung des Tagebaus bzw. der späteren Renaturierungsmaßnahmen voraussichtlich darstellen wird. Dabei wurden sehr unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Entwicklungshorizontes deutlich. Im Hinblick auf die Ausdehnung der Bergwerkfeldes „Glenné“ und „Adam I“ wurde die Frage aufgeworfen, wo der geplante Abbau schlussendlich an seine Grenzen stoßen wird. Der Betreiber hat dagegen deutlich gemacht, dass eine Betrachtung über einen ca. 25-jährigen Zeithorizont hinaus gar nicht möglich ist. Dies entspräche auch den üblichen Vorgaben eines Rahmenbetriebsplanes.

- 2 -

Sprechstunden:

Montags-freitags 8.30-12.00 Uhr
 dienstags auch 14.00-16.00 Uhr
 donnerstags auch 14.00-17.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Rüthen:
 Sparkasse Warstein-Rüthen 6000 103, BLZ 416 525 60
 Volksbank Rüthen 101 210 000, BLZ 416 612 06

Telefon: (0 29 52) 8 18-0
 Telefax: (0 29 52) 8 18-170
 Internet: www.Ruethen.de
 e-mail: Post@Ruethen.de

3. Bei den Vorbereitungen des Rahmenbetriebsplanes wurde deutlich, dass aufgrund der angestrebten Flächenausdehnung des Steinbruchbetriebes auch eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes erforderlich wird.
Nachdem im Zuge der bisherigen betrieblichen Weiterentwicklung bzw. der vorbereitenden Hauptbetriebspläne eher über die unbekannte endgültige Flächenausdehnung des Steinbruchbetriebes diskutiert wurde, hat sich anlässlich der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes auf Seiten der Umweltverbände, der Wasserversorger, aber auch seitens der Bevölkerung, insbesondere aus der Ortschaft Kallenhardt ein deutlicher Widerstand gegen die Fortführung des Steinabbaus manifestiert. Dieser richtet sich insbesondere gegen die geplante Abbautiefe unterhalb des Grundwasserhorizontes. Eine besondere Bedeutung für die Abbaugegner hat in diesem Zusammenhang die kategorischen Weigerung des benachbarten Großgrundbesitzers, Freiherr von Fürstenberg, Flächen aus seinem Besitz für Abgrabungszwecke zur Verfügung zu stellen.
4. Im Hinblick auf einen solchen Eigentumsvorbehalt hat die BG-Fraktion im Rat der Stadt Rütthen mit Schreiben vom 27.11.04 beantragt, dass auch die Stadt Rütthen vor weiteren Planverfahren und Untersuchungserfordernissen eine abschließende Grundsatzentscheidung treffen möge, ob die stadteigenen Flächen (auf die sich die derzeitigen Erweiterungsvorhaben erstrecken..) dem Steinabbau dienen sollen oder nicht. Im Falle einer Entscheidung gegen den Steinabbau wären weitere Planungsanstrengungen entbehrlich.
5. Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadtvertretung Rütthen hat den v.g. Antrag der BG-Fraktion in seiner Sitzung am 17.02.05 beraten und mit deutlicher Mehrheit (11 Ja, 4 Nein, 1 Enth.) der Stadtvertretung empfohlen, von einem Verkauf weiterer Flächen bzw. einer Nutzung auf Bruchzinsbasis abzusehen. Damit schließt man sich den allgemeinen Bedenken der Abbaugegner an, die in erster Linie eine unkontrollierbare Veränderung der Grundwassersituation und damit negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung der Lörmecke befürchten.
6. Im Erörterungstermin zur 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes am 23.02.05 wurden die bis dahin eingegangenen Bedenken und Anregungen, insbesondere die verschiedenen naturfachlichen Belange Punkt für Punkt angesprochen und diskutiert. Dabei konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die zu erwartenden bzw. zu vermutenden Auswirkungen beherrschbar oder aber ausgleichsfähig sind. Sie erschienen jedenfalls nicht so gravierend, dass sich z.B. eine unmittelbare Einstellung des Verfahrens der 17.Ä. aufgedrängt hätte.

7. Die Stadtverwaltung Rüthen hat sich unter Würdigung der Ergebnisse dieses ersten Erörterungstermins entschieden, der Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses (Flächen sollen nicht verkauft werden!), eine eher neutrale Beschlussempfehlung entgegen zu stellen. Auf die diesbezügliche Beschlussvorlage 48/05 (s. Anlage 1) wird verwiesen.
8. In der Sitzung der Stadtvertretung am 19.05.05 wurde der Empfehlung der Verwaltung nicht gefolgt (siehe Sitzungsniederschrift mit Stellungnahme der CDU-Fraktion – Anlage 2 sowie Pressebericht – Anlage 3). Damit wird auch zu den im Rahmen des Erörterungstermins seitens der Bezirksregierung aufgezeigten Ausgleichsvorschlägen kein Einvernehmen erteilt. Es wurde vielmehr entsprechend der Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses entschieden, keine weiteren städtischen Flächen für die Erweiterung des Steinabbaus Kattensiepen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wurde jedoch zu Protokoll genommen: „Falls der Betreiber den Kalkstein auf der geplanten Erweiterungsfläche nur über dem Grundwasserspiegel abbauen würde, falls neue Sachverhalte kommen, kann die Angelegenheit in der Stadtvertretung erneut beraten werden“.

Die von der Stadt Rüthen bisher geäußerten Bedenken werden aufrecht erhalten. Den Belangen der Wasserversorgung, der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung wird **derzeit** am Standort Kattensiepen seitens der Stadt Rüthen ein deutlich höheres Gewicht eingeräumt als den Belangen der Wirtschaft, der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Sicherung bzw. Erschließung von Rohstoffvorkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Schieren

Anlagen